

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 36 (1897)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Nachtrag

zum

**12. Dezember
1896.**

Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

Gültig vom 1. März 1897 an.

(Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluß vom 12. Dezember 1896.)

Die Vorschriften des Transport-Reglementes werden wie folgt ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

§ 33

Haftung der Eisenbahn für das Gepäck.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Musterkoffern gilt die Lieferfrist für Gepäck für die in § 28, Absatz 2, genannten Gegenstände diejenige für Eilgut; für die Bemessung der zu leistenden Entschädigung im Falle der Überschreitung dieser Lieferfrist, der Beschädigung oder des Verlustes sind bei allen diesen Gegenständen die für den Gütertransport bestehenden Bestimmungen maßgebend.

§ 48.

Aufgabe. Bezeichnung. Ein- und Ausladen. Begleitung.

Alinea 13 wird wie folgt geändert:

Die Begleitung von Hengsten und böartigen Tieren, insbesondere von bösen Zuchtstieren ist obligatorisch. Dieselbe wird ausnahmsweise im Verkehr der normalspurigen

12. Dezember 1896. Bahnen unter sich erlassen, sofern der Versender die Verwendung eines besonderen Wagens verlangt und dafür die im Tarif festgesetzte Zuschlagstaxe bezahlt. Sollte der Aufenthalt in den Transportwagen, in welchen Hengste und bösertige Tiere, insbesondere böse Zuchtstiere befördert werden, wegen Platzmangel oder wegen Gefahr für die persönliche Sicherheit unmöglich sein, so genießen die Begleiter die für diesen Fall in Alinea 11 hiervor vorgesehenen Begünstigungen. Sofern der Begleiter eines Transportes dieser Art, welcher ohne Zuschlagstaxe, d. h. ohne besondern Wagen abgefertigt worden ist, den Zug vor vollendetem Transport verläßt, oder wenn ein vom Aufgeber als gutartig bezeichneter und ohne Begleitung angenommener Zuchtstier sich nachträglich als bösertig erweist, so kann die Eisenbahn den Umlad der betreffenden Tiere anordnen und die tarifmäßige Gebühr für den Aus- und Einlad, sowie die Zuschlagstaxe ab derjenigen Station, ab welcher die Begleitung fehlt, vom Empfänger der betreffenden Sendung erheben. Auch hat der Eigentümer der Tiere für alle Folgen aufzukommen, welche aus der Nichtbegleitung entstehen können.

§ 55.

Aufgabe der Güter.

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Aufgabe der Güter soll mindestens zu folgenden Stunden geschehen können:

- vom 1. April bis 31. Oktober von morgens 7 Uhr bis abends 6 Uhr für Frachtgut, bis 7 Uhr für Eilgut;
- vom 1. November bis 31. März von morgens 8 Uhr bis abends 5 Uhr für Frachtgut, bis 6 Uhr für Eilgut;
- jeweilen mit Ausschluß einer anderthalbstündigen Mittagspause.

Inhalt des Frachtbriefes.

Absatz 5 erhält folgenden Zusatz:

Für die Qualität und das Gewicht des Papiers der Frachtbriefe gelten folgende Normen:

- Holzschliffreies Papier;
- Reißlänge im Minimum: 3000 m.;
- Dehnung im Minimum: 2,5 %;
- Asche im Maximum: 10 %;
- Gewicht per m² im Minimum: 90 g.;
- Widerstand: ziemlich groß.

Außerdem soll das Frachtbriefpapier das Wasserzeichen des Fabrikanten tragen. Von Privatdruckereien gelieferte Frachtbriefe müssen am Rande den Namen des Druckers (in Initialen), sowie das Datum der Drucklegung enthalten.

Die bereits von den Bahnverwaltungen abgestempelten oder von ihnen ausgegebenen Frachtbriefe, welche bezüglich der Qualität und des Gewichts des Papiers von obigen Normen abweichen, werden nicht beanstandet.

Vom 1. Mai 1897 an soll das Papier sämtlicher neugedruckter Frachtbriefe obigen Normen entsprechen, und werden hiervon abweichende Formulare, welche zur Abstempelung vorgelegt werden, zurückgewiesen.

Anlage V.

1. Der dritte Absatz der Anmerkung zu Ziffer 1 des § 57 (Seite 8 des I. Nachtrages zum Transport-Reglement) ist zu streichen.

2. Im Verzeichnis der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (§ 58) sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

a. In Nummer XV (Seite 119) ist in der zweiten Zeile zwischen den Worten „Schwefelsäure“ und „Vitriolöl“ einzuschalten: „Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken“.

12. Dezember
1896.

Ferner ist nach Position 3 der Nummer XV nachzutragen :

4. Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken wird überdies nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem Frachtbriefe ausgestellten Bescheinigung vollständig denitriert worden ist.

b. In Nummer XXVI (Seite 126) ist zwischen den Worten „Kupfervitriol“ und „Grünspan“ einzuschalten „Pulver zur Darstellung von Bordeauxbrühe“.

c. Nach Position 3 der Nummer XXXV a (Seite 142) ist nachzutragen :

4. *Lithotrit* ist in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), sowie metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verwendet werden. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 kg. nicht übersteigen. Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Lithotrit“ versehen sein.

d. Nach Nummer XLIX (Seite 155) ist einzuschalten:

XLIX a.

Calciumcarbid muß in luftdicht verschlossene eiserne Gefäße verpackt sein.

Andere Stoffe dürfen in die Gefäße nicht beige packt werden.

e. Im alphabetischen Verzeichnis der in der Anlage V 12. Dezember
benannten Güter ist nachzutragen: 1896.

Artikel.	Anlage V.	Anmerkung.
	Nummer der Position.	
A. Abfallschwefelsäure aus Nitro- glycerinfabriken	XV	{ Wegen Zusammenpackung mit anderen Artikeln siehe XXXV.
C. Calciumcarbid	XLIX ^a	
L. Lithotrit	XXXV ^a 4	
P. Pulver zur Darstellung von Bor- deauxbrühe	XXVI	

Anlage XI.

Das Verzeichnis der kantonalen Feiertage (vgl. Seite 11
des I. Nachtrages zum Transport-Reglement) wird hinsicht-
lich des Kantons Uri wie folgt abgeändert:

Uri: St. Josephtag (19. März), Fronleichnam, Maria
Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen
(1. November).



22. Dezember
1896.

Übereinkunft mit Frankreich

betreffend

die Regelung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Tunis.

Abgeschlossen den 14. Oktober 1896.

Ratifiziert von der Schweiz am 22. Dezember 1896.

Ratifiziert von Frankreich am 25. Januar 1897.

In der Absicht, die Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich in Tunis zu regeln und die vertragsmäßige Situation zwischen der Schweiz und der Regentschaft genau zu bestimmen, haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigt, folgendes vereinbart:

Die Verträge und Konventionen jeder Art, die zwischen der Schweiz und Frankreich in Kraft bestehen, werden auf Tunis ausgedehnt.

Die Schweiz wird für ihre Konsuln und ihre Niederlassungen in Tunis keine andern Rechte und Privilegien als diejenigen beanspruchen, die sie in Frankreich erworben hat.

Man ist ferner darüber einverstanden, daß die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in Tunis die französische Behandlung nicht in sich schließt.

Die vorliegende Urkunde soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationen innerhalb dreier Monate nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, den 22. Dezember
vierzehnten Oktober 1896. 1896.

(L. S.) gez. **Lardy.**

(L. S.) gez. **Hanotaux.**

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht

1. einer Vereinbarung mit der französischen Regierung zur Regelung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Tunis, vom 14. Oktober 1896;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1896,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die erwähnte Vereinbarung wird genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 19. Dezember 1896.

Der Präsident: **J. Keel.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. Dezember 1896.

Der Präsident: **Oth. Blumer.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**



16. Januar
1897.

Bundesratsbeschluß
betreffend
Munitionsvergütung an Revolverschießvereine.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Militärdepartements,
beschließt:

1. Zum Bezuge eines Bundesbeitrages von Fr. 3 für Revolverschießwesen sind berechtigt:

- a. alle Offiziere;
- b. alle nicht gewehrtragenden Unteroffiziere, welche mit Ordonnanzrevolvern ausgerüstet sind oder solche besitzen;
- c. die mit Revolvern dienstlich ausgerüsteten Soldaten.

2. Zur Erlangung des Bundesbeitrages haben dieselben als Mitglied eines Revolverschießvereins mindestens an zwei Schießtagen teilzunehmen und im ganzen wenigstens 60 Schüsse auf Scheiben I und V innerhalb der Distanzen von 30 bis 60 m. zu schießen.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens, vom 15. Februar 1893, und des alljährlichen Schießprogramms auch für die Revolverschießvereine.

4. Die bezüglichlichen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 24. Januar 1888 (Bundesbl. 1888, I, 199) werden hiermit aufgehoben.

Bern, den 16. Januar 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident

Deucher,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



29. Januar
1897.

Regulativ

betreffend

**die Aufsicht über die Handfeuerwaffen durch die
Divisions-Waffencontroleure.**

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 153—161 der Militärorganisation vom
13. November 1874;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

A. Inspektion der Waffen in Händen der Mannschaft.

a. Gemeindeweise Waffeninspektion.

I. Vorarbeiten für die Inspektion.

Art. 1.

Die gemeindeweisen Hauptinspektionen beginnen in der Regel im Monat Februar.

Die Nachinspektionen dürfen nicht vor Anfang Oktober vorgenommen werden und sollen bis Mitte Dezember beendet sein. Der Controleur hat das Programm dieser Inspektionen in Bezug auf Zeit und Ort, sowie auf die Anzahl

29. Januar 1897. der handfeuerwaffentragenden Mannschaft im Einverständnis mit den kantonalen Militärbehörden aufzustellen und dem Divisionskommandanten einzureichen. Dieser übermittelt das Programm mit seinen Anträgen zur endgültigen Genehmigung dem schweizerischen Militärdepartement.

Die Inspektionen sind in der Weise anzuordnen, daß per Tag durchschnittlich 150 Gewehre zur Kontrolle kommen. Ausnahmen hiervon sind nur bei außergewöhnlichen Terrainverhältnissen, wie sie im Gebirge vorkommen, gestattet.

Der Auszug ist in der Regel auf Morgens 8 Uhr, die Landwehr auf Nachmittags 1 Uhr einzuberufen. Wo besondere Umstände es als notwendig erscheinen lassen, z. B. bei kleiner Mannschaftszahl, können beide Altersklassen auf die gleiche Zeit einberufen werden.

Der Controleur wird bei der Zeiteinteilung für die gemeindeweisen Inspektionen auf seine weitere Inanspruchnahme durch Inspektionen in Schulen und Kursen, sowie in den Zeughäusern, Rücksicht nehmen.

Art. 2.

Nach Genehmigung des Programms durch das schweizerische Militärdepartement geht dasselbe zur Veröffentlichung und zur Vornahme des Aufgebotes an die kantonalen Militärbehörden.

In die Publikation sollen scharfe Strafandrohungen für Disciplinarvergehen aufgenommen werden. Je zwei Exemplare der Publikation sollen dem Divisionskommandanten, sowie je ein Exemplar der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung und dem Oberkriegskommissariat zugestellt werden.

Art. 3.

Die zuständigen kantonalen Organe werden zu den Inspektionen die nöthigen Truppenoffiziere aufbieten, und zwar

wo möglich für jeden Tag 2 Offiziere, den einen zur Verfügung des Waffencontroleurs, den andern zur Aushilfe bei der gleichzeitig stattfindenden Kleider- und Ausrüstungsinspektion.

29. Januar
1897.

Dem Waffencontroleur sind von den kantonalen Organen jedes Jahr die Verzeichnisse der im Kanton anwesenden Waffenunteroffiziere und Truppenbüchsenmacher einzusenden. Der Waffencontroleur setzt den Turnus ihrer Verwendung bei den Waffeninspektionen in passender Weise und in Berücksichtigung des verfügbaren Personals fest.

Der gleiche Waffenunteroffizier oder Büchsenmacher ist in der Regel nicht mehr als einen Tag zu verwenden.

Wenn dies aber wegen Mangel an Personal dennoch geschehen muß, so beziehen sie für jeden weitem Tag ihrer Verwendung außer den in Art. 4 angeführten Vergütungen eine Zulage von Fr. 3. Wenn bei Inanspruchnahme für längere Zeit und bei größeren Reisen eine weitere Entschädigung notwendig ist, so macht der Waffencontroleur dem Divisionskommandanten eine besondere Vorlage zu Händen des eidgenössischen Militärdepartements.

Den Waffenunteroffizieren und Büchsenmachern werden nach den Angaben des Controleurs durch die kantonalen Organe persönliche Aufgebote zugestellt.

Für die Teilnahme der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten an den Waffeninspektionen dürfen dem Bunde außer den besondern Entschädigungen der Büchsenmacher keine Kosten an Sold, Verpflegung u. s. w. entstehen (Art. 217 der Militärorganisation).

Art. 4.

Um sowohl der Mannschaft als dem Staate Transportkosten zu ersparen, hat der Controleur dafür zu sorgen, daß von den angeordneten Waffenreparaturen so viel als möglich auf dem Inspektionsplatze selbst ausgeführt werden. Zu

29. Januar
1897.

diesem Zwecke hat er seine Werkzeugkiste mitzuführen und die nötigen Waffenbestandteile von der eidgenössischen Waffenfabrik oder den kantonalen Zeughausverwaltungen zu beziehen.

Der anwesende Waffenunteroffizier oder Büchsenmacher besorgt unter Aufsicht des Waffencontroleurs auf der Stelle die ihm zugewiesenen Reparaturarbeiten und bezieht hierfür die im Tarif bestimmten Preise.

Art. 5.

Der Waffencontroleur wird vor Beginn der Inspektion mit dem Kreiskommandanten oder Sektionschef die zu benutzenden Lokale besichtigen und sich davon überzeugen, daß dieselben passend eingerichtet sind.

Mit dem Kreiskommandanten hat sich der Waffencontroleur über die Einteilung der Mannschaft (in zwei oder mehr Abteilungen), über die Reihenfolge der Waffen- und Kleiderinspektion, über die Zuteilung der anwesenden Offiziere, sowie über die Auswahl der erforderlichen Schreiber u. s. w. zu verständigen.

Der Waffencontroleur sorgt zum voraus für die nötige Instruktion der Schreiber, damit sie im stande sind, die Eintragungen sofort zu beginnen und er seine volle Aufmerksamkeit der Waffeninspektion zuwenden kann.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Inspektionskontrolle richtig angelegt und geführt wird, für die gemeindeweisen Inspektionen nach Rekrutierungskreisen, für die Inspektionen bei den Truppen nach Schulen und Kursen, Auszug und Landwehr getrennt.

Der Landsturm wird in die Inspektionskontrollen compagnieweise eingetragen.

Ebenso sind die Kontrollen der angeordneten Reparaturen und die Reparaturscheine für die Werkstätten in allen Divisionskreisen sorgfältig anzufertigen.

Bei verlorenen oder vermißten Waffen haben die Controleure sich gegenseitig Mitteilung zu machen; sind die von denselben angestellten Nachforschungen erfolglos, so ist an die Kriegsmaterialverwaltung, administrative Abteilung, zu rapportieren.

29. Januar
1897.

II. Vornahme der Inspektion.

Art. 6.

Genau zur festgesetzten Zeit läßt der Kreiskommandant die Mannschaft antreten, alle unbewaffneten auf den rechten Flügel, die Waffenträger nach Jahrgängen ausgeschieden.

Hierauf werden die Dienstbüchlein abteilungsweise zur Revision abgenommen; dann begeben sich die Abteilungen zur Arbeit.

Art. 7.

Der Waffencontroleur beginnt die Inspektion mit der Besichtigung der Gewehrzubehörden und des Waffenfettes. Fehlende oder mutwillig beschädigte Gegenstände sind sofort auf Kosten des Mannes, durch dienstlichen Gebrauch abgenützte oder zerbrochene auf Kosten des Bundes zu ersetzen.

Über den angeordneten Ersatz ist genau Buch zu führen.

Art. 8.

Die Waffen werden nun unter specieller Aufsicht des Waffencontroleurs oder des zur Aushilfe kommandierten Offiziers instruktionsgemäß vollständig zerlegt.

Der Lauf wird gut ausgewischt; alle Bestandteile sind abzureiben.

Nachdem die Waffe zerlegt ist, untersucht der Controleur vorerst sämtliche Bestandteile des Verschlusses; besonderes Augenmerk ist auf verstauchte oder gerissene Verschlußköpfe und Zündstifte zu richten. (Bei

29. Januar 1897. Eindrücken, zu großen Zündlöchern oder Überzug des Verschlußkopfes ist derselbe auszuwechseln).

Verschlußgehäuse: nachsehen ob keine Risse vorhanden, ob Verschlußhalter und Auswerfer nicht gebrochen, ob die Riegelführung durch Lappen oder Schmutz nicht verstopft ist.

Abzugsvorrichtung: verharzte Abzugsvorrichtungen sind herauszunehmen und nach Reinigung wieder an Ort zu bringen.

Magazin: nachsehen ob sich keine Risse zeigen und ob die Magazinmündung und die Wände nicht deformiert sind.

Schaftschiene: ist nur auf besondere Anordnung des Controleurs wegzunehmen.

Nun wird die Waffe, soweit es der Controleur zur Untersuchung des Laufes für zweckmäßig erachtet, wieder zusammengesetzt, wobei ungeübterer Mannschaft nachzuhelfen ist. Dabei soll die Mannschaft angehalten werden, Waffenteile, die einer stärkeren Reibung unterworfen sind, gehörig einzufetten.

Nach beendiger Zusammensetzung der Waffen wird der einzelne Waffenträger an Hand des Dienstbüchleins vorgeufen und Gewehrnummer und Laufkaliber mit den bezüglichen Eintragungen im Dienstbüchlein verglichen. Fehlende Laufkaliber sind auf der hierfür reservierten Seite im Dienstbüchlein nachzutragen. — Hernach untersucht der Controleur das Laufinnere: ob sich Rostflecken oder sonstige Beschädigungen zeigen, das Patronenlager: ob dasselbe rostig oder beschädigt sei und ob der Auszieher-einschnitt nicht verdorben ist.

Weiter untersucht der Controleur den ganzen äußeren Zustand der Waffe, Korn mit Kornträger, Visier, das Spiel des Verschlusses, der Abzugsvorrichtung (Druckpunkt muß fühlbar sein), des Magazinhebels und des Verschlußhalters, sowie ob alle Garnituren und Eisenteile rostfrei sind.

Zuletzt läßt der Controleur das Bajonett aufpflanzen, dann prüft er das richtige Spiel und Aufsitzen des Bajonettes und ob dasselbe nicht rostig sei.

29. Januar
1897.

Art. 9.

Bei großer Mannschafszahl kann der Waffencontroleur die Untersuchung der weniger wichtigen Gewehrbestandteile, wie Handschutz und Garnituren, sowie der Gewehrzugehör unter vorgängiger genauer Instruktion dem zur Aushilfe kommandierten Offizier übertragen.

Der Controleur soll unter allen Umständen selbst untersuchen: das Laufinnere, die Lage der Visierlinie, das Laufkaliber, das Patronenlager, das Verschlußgehäuse, das Spiel des Verschlusses und der Abzugsvorrichtung, sowie den allgemeinen Zustand der Waffe.

Über vorkommende Störungen, Ursachen und Beseitigung derselben, ist die Mannschaft kurz zu belehren. Letztere ist auch noch speciell darauf aufmerksam zu machen, daß die dem Staate gehörenden Ordonnanzwaffen nur an konzessionierte oder staatliche Büchsenmacher-Werkstätten zur Reparatur übergeben werden dürfen und daß das Frischen und Schmirgeln ohne Bewilligung des Waffencontroleurs ausdrücklich verboten ist.

Derjenigen Mannschaft, welche auf Jahresschluß die Waffen abzugeben hat, ist von dem Zustand der Waffe bei der Inspektion genaue Kenntnis zu geben, mit der Erklärung, daß bei der definitiven Abgabe der Waffe an das Zeughaus die Kontrolle naturgemäß schärfer sein muß, als bei der jährlichen Untersuchung.

Art. 10.

Sofort nach beendigter Kontrolle nimmt der Controleur die Abstempelung auf der hierfür reservierten Seite des Dienstbüchleins persönlich vor.

Das Kalibermaß ist im Dienstbüchlein bei der ersten Kontrolle einzutragen; später nur dann, wenn dasselbe verändert gefunden wird.

29. Januar
1897.

Beispiel für die Abstempelung.

Waffeninspektionen.	
Stempel.	Kaliber.
III. D. 2. III. 96. W. C.	7,5.

Gleichzeitig überzeugt sich der Controleur persönlich, ob der Stempel des Vorjahres eingetragen ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, so wird das Dienstbüchlein dem Kreis-kommandanten zur Untersuchung, eventuell Bestrafung des Trägers übergeben.

Der Stempel des Waffencontroleurs gilt auch für die Kleider- und Ausrüstungsinspektion.

Im Dienstbüchlein sind ferner auf der betreffenden Seite unter dem Titel: „Mangelhafte Besorgung der Waffen“ einzutragen: die wichtigeren, infolge von Vernachlässigung erforderlichen Reparaturen, wie Lauffrischen, Bronzieren, Ersatz gebrochener Bestandteile, wie Verschlußgehäuse und Schaft.

Es sind ferner einzutragen: Aufrüsten der Waffe auf Rechnung des Bundes bei Unteroffizieren, Laufersatz (Laufblähungen ohne Verschulden des Mannes auf Rechnung des Bundes).

Die für Waffenvernachlässigung ausgesprochenen Strafen sind ebenfalls einzutragen.

Die Eintragung der Strafen hat gemäß folgendem Beispiel zu geschehen:

Mangelhafte Besorgung der Waffen.
Frischen: 3 × 24 St. Arrest, V. D. 4. III. 96.

Andere Eintragungen im Dienstbüchlein dürfen nicht gemacht werden. 29. Januar 1897.

Art. 11.

Zur gemeindeweisen Waffeninspektion ist jeweilen die Notmunition mitzubringen.

Der Controleur untersucht, ob die Nummer der Munitionsbüchse mit der Gewehrnummer übereinstimmt.

Leute, welche die Munition zu Hause vergessen haben, werden zur spätern Vorzeigung derselben angehalten.

Art. 12.

Die Kleider- und Ausrüstungsinspektion beansprucht, wenn sie richtig vorgenommen wird, ungefähr die gleiche Zeit, wie die Waffeninspektion. Die Mannschaft ist somit ohne Unterbrechung beschäftigt.

Sollte aber dennoch eine Abteilung früher fertig werden als die andere, so ist die verfügbare Zeit durch Erteilung theoretischen Unterrichtes in der Gewehrkenntnis auszufüllen. Kann der Controleur wegen Mangel an Zeit diesen Unterricht nicht selbst geben, so wird er den anwesenden Truppenoffizier damit betrauen, unter näherer Angabe des zu besprechenden Abschnittes.

Überhaupt hat sich der Controleur zur besondern Pflicht zu machen, bei jedem Anlasse die Mannschaft über die Waffe und deren Behandlung zu belehren.

III. Abnahme beschädigter Waffen.

Art. 13.

In folgenden Fällen soll die Abnahme der Waffen stattfinden:

1. wenn das Laufinnere durch Rost, Blähungen oder unrichtige Behandlung verdorben;
2. wenn das Patronenlager oder der Ausziehereinschnitt beschädigt;

29. Januar
1897.

3. wenn das Verschlußgehäuse sonst beschädigt;
4. wenn der Schaft gerissen oder gebrochen;
5. wenn die Waffe aufzurüsten ist oder Bestandteile bronziert werden müssen;
6. zum Einschießen.

Zerbrochene, abgenützte oder beschädigte Bestandteile sind, wenn immer möglich, an Ort und Stelle zu ersetzen oder zu reparieren.

Art. 14.

Bei der Reparatur abgenommener Waffen sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:

- a. Das Frischen der Läufe soll nur auf Anordnung des Waffencontroleurs in absolut notwendigen Fällen stattfinden. Die Controleure haben diese Arbeit streng zu überwachen.

Wenn die bewilligte Kalibertoleranz überschritten ist, hat stets der Laufersatz stattzufinden.

- b. Das Schmirlgeln soll so ausgeführt werden, daß die Kanten der Felder möglichst scharf bleiben und das Laufinnere überhaupt nicht unegal wird.
- c. Bei der Reparatur des Patronenlagers sollen die vorgeschriebenen Maße für Weite und Tiefe etc. genau innegehalten werden. Genügen hierfür die Verschlußköpfe von verschiedenen Höhen, wie solche von der eidgenössischen Waffenfabrik geliefert werden, nicht, so findet Laufersatz statt.
- d. Der Ersatz des Verschlußgehäuses darf nur in der eidgenössischen Waffenfabrik stattfinden.
- e. Aufrüsten. Das Aufrüsten, bezw. Bronzieren der in Händen der Mannschaft befindlichen Handfeuerwaffen soll nur stattfinden, wenn sich dieselben äußerlich in rostigem Zustande befinden oder wenn die Bronzierung gänzlich abgerieben ist.

29. Januar
1897.

Denjenigen Unteroffizieren, welche mit der gleichen Waffe 150 Tage Dienst geleistet haben, darf dieselbe auf Kosten des Bundes neu aufgerüstet werden.

f. Das Einschießen geschieht nach Anordnung des Waffencontroleurs entweder durch ihn selbst oder durch die von ihm bezeichneten Anstalten.

Bei den Karabinern ist speciell noch folgendes zu beobachten:

Oberband: Darf kein seitliches Spiel haben und soll mit demjenigen anderer Waffen nicht verwechselt werden.

Auszieher: Auszieherstellfeder, wenn zu weich, ersetzen.

Sperrklappe: Zu leicht gehende sind zu ersetzen. Die Sperrklappe soll bei vorgelassener Schlagvorrichtung vollständig sichern.

Schaft: An der Kolbenferse ausgebrochen oder gerissen, soll durch schwalbenschwanzförmiges Einschlaufen eines Stückes repariert und in diesem Falle der Schaft nicht ersetzt werden.

Art. 15.

Der Waffencontroleur entscheidet nach freiem Ermessen, an welche Werkstätte (ob eidgenössische Waffenfabrik, gut eingerichtete Zeughaus- oder konzessionierte Privatbüchsenmacherwerkstätte) die reparaturbedürftige Waffe abgegeben werden soll.

Der Versand durch die zuständige kantonale Behörde hat unverzüglich gemäß den Weisungen des Controleurs zu geschehen.

Falls an Waffen Beschädigungen als Folgen verspäteter Absendung vom Inspektionsplatze an die Reparaturwerkstätte konstatiert werden, ist an die Oberbehörde Rapport zu erstatten, damit der Fehlbare zum Ersatz der Kosten angehalten werden kann.

29. Januar
1897.

Art. 16.

1. Zeigen sich bei der Inspektion der Bewaffnung und Ausrüstung Übelstände, deren Kenntniss für die Fabrikation und den Unterhalt der Waffen und der Ausrüstungsgegenstände von Wert ist, so ist der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung sofort Mitteilung zu machen.

2. Die Meldung soll außer der Anführung des Übelstandes, sowie des mutmaßlichen Grundes desselben enthalten:

- a. Kaliber und Nummer, bei Waffen;
- b. Firma des Lieferanten und Jahreszahl der Lieferung, bei Ausrüstungsgegenständen.

3. Waffenbestandteile oder Ausrüstungsgegenstände, welche infolge der sub 1 erwähnten Übelstände ausgewechselt werden müssen, sind gegen Empfangschein der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung einzusenden.

IV. Kontrolle der reparierten Waffen.

Art. 17.

Der Waffencontroleur überwacht die beförderliche Reparatur der abgenommenen Waffen. Die Werkstätte wird keine Waffen versenden, bevor der Controleur die richtige Ausführung und die tarifgemäße Berechnung der angeordneten Reparaturen konstatiert hat. Er wird ferner darüber Aufsicht führen, daß die unbrauchbar gewordenen und ersetzten Waffenbestandteile der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung gehalten werden.

Art. 18.

Zeigt sich eine Reparaturwerkstätte in der Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten säumig oder entspricht ihre Arbeit nicht den allgemeinen Anforderungen und den bestehenden Ordonnanzen, frischt sie ohne Anordnung des

Waffencontroleurs Läufe oder läßt sie sich Überschreitung der Tarifpreise zu Schulden kommen, so hat der Waffencontroleur der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung Bericht und Antrag einzureichen.

29. Januar
1897.

V. Reparaturkosten.

Art. 19.

Der Inhaber der Waffe hat alle durch Nachlässigkeit, eigenmächtige Abänderungen oder rohe Gewaltanwendung verursachten Reparaturkosten zu bezahlen.

Der Staat übernimmt die Kosten derjenigen Reparaturen, welche bestimmt nachweisbar ohne Verschulden des Inhabers oder Schützen notwendig geworden sind.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die administrative Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung, wem die Kosten zu überbinden seien.

Alle bei Waffeninspektionen und bei Abgabe der Waffe fehlenden Bestandteile und Zugehörstücke (verlorene und zerbrochene) sind auf Kosten des Trägers der Waffe zu ersetzen, wenn nicht nachgewiesen oder mit Sicherheit anzunehmen ist, daß diese Bestandteile oder Zugehörstücke ohne sein Verschulden in Verlust geraten sind.

Bei Reklamationen wegen mangelhafter Treffsicherheit, welche sich als begründet erwiesen haben, trägt der Bund die Kosten der Schießprobe.

Art. 20.

Reparaturen in den Zeughäusern.

Alle Reinigungsarbeiten, verursacht durch Rost, sei es Frischen der Läufe und dergleichen, sind auf Kosten des Kantons anzuordnen; dieser hat das Rückgriffsrecht auf den Träger der Waffe, sofern ein Verschulden desselben vorliegt. Der Ersatz gebrochener Bestandteile, sowie das Bronzieren von im Dienste abgeriebenen Gewehrteilen (bei neuen Waffen) fallen zu Lasten des Bundes.

29. Januar
1897.

VI. Disciplin. Strafen.

Art. 21.

Die Handhabung der Disciplin bei den Waffeninspektionen ist Sache des Kreiskommandanten im Verein mit dem Waffencontroleur.

Während der ganzen Inspektion ist militärische Haltung und anständiges Benehmen zu verlangen. Die Mannschaft ist des eindringlichsten darauf hinzuweisen, daß sie auch während des Einrückens und des Heimmarsches, überhaupt solange sie das Wehrmannskleid trägt, unter dem Militärstrafgesetze steht.

Es ist nicht gestattet, am Inspektionstage in Uniform Ausflüge zu machen; die Eisenbahnen, Dampfschiffe etc. dürfen nicht weiter benützt werden, als notwendig ist, um vom Wohnorte zur Inspektion und wieder zurück zu gelangen.

Jede Ausschreitung wird bestraft. Die ausgesprochenen Strafen sind der zuständigen Behörde zur Kenntniss zu bringen.

Art. 22.

Strafen.

1. Für schwere Vernachlässigung der Waffe 1 bis 3 × 24 Stunden Arrest. Mit der drittmaligen Strafe wegen Vernachlässigung ist Entzug der Waffe zu verbinden.

2. Betrunkenheit, Ungehorsam, unanständiges Benehmen 1 bis 3 × 24 Stunden Arrest (eventuell zu der bereits anderweitig ausgesprochenen Strafe).

3. Absichtliches Verwechseln des Gewehres, sowie Leihen von Gewehrbestandteilen und Zugehörden 24 Stunden Arrest.

4. Frischen ohne Bewilligung des Controleurs 1 bis 2 × 24 Stunden Arrest.

5. Schmirgeln und Reparaturen von seiten des Mannes oder durch einen nicht konzessionierten Büchsenmacher, Schlosser etc. 1 bis 2 × 24 Stunden Arrest. 29. Januar 1897.

6. Fehlen oder Aufreißen der Notmunitionsbüchse:

- a. Wenn der Betreffende den Verlust selbst zur Anzeige gebracht hat: 2 bis 3 Tage Arrest.
- b. Wenn der Fehlbare die Anzeige des Verlustes unterlassen hat: 3 bis 5 Tage Arrest.
- c. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufbewahrung der Notmunition sind nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches zu ahnden.

In allen Fällen ist die Büchse auf Kosten des Mannes zu ersetzen. Kann jedoch bei freiwilliger Anzeige vom Betreffenden der Nachweis geleistet werden, daß ihn kein Verschulden trifft, wie bei Brandunglück u. s. w., oder kommen ihm sonst mildernde Umstände zu statten, wie z. B. eine sociale Stellung, die gute Aufbewahrung nicht ermöglicht, so kann von einer Bestrafung des Mannes Umgang genommen oder die Strafe entsprechend reduziert werden.

Bei Abhandenkommen der Notmunition ist jeweilen ein Bericht des Sektionschefs über die Ursache des Verlustes und über das Ergebnis der Nachforschungen nach dem verlorenen Gegenstande einzuholen. Das Gleiche hat auch beim Auffinden verlorener Pakete zu geschehen.

Sofern der Waffencontroleur den Fehlbaren entdeckt, hat er die Strafe auszusprechen, soweit seine Kompetenz reicht, sonst aber die Angelegenheit an den Divisionskommandanten zu Handen des eidgenössischen Militärdepartements weiter zu leiten.

In allen übrigen Fällen haben die kantonalen Militärdirektionen die Strafe zu bestimmen.

29. Januar
1897.

Art. 23.

Bei den gemeindeweisen Inspektionen werden die Strafen vom Controleur direkt verhängt, soweit sie seine Strafkompetenz (nach dem Grad) und obigen Rahmen der Strafe nicht überschreiten, unter Anzeige an den Divisionär.

Wenn Strafen verhängt werden müssen, welche die Kompetenz des Controleurs oder die in Art. 22 festgesetzten Strafmaxima überschreiten, so ist beim Divisionskommandanten ein bezüglicher Antrag zu stellen.

Art. 24.

Die Vollziehung der Arreststrafen ist Sache der kantonalen Militärorgane. Die Listen der ihnen zur Bestrafung Überwiesenen sind der auftraggebenden Stelle mit dem Ausweis über den Vollzug der Strafe wieder zuzustellen.

VII. Strafen für Nichterscheinen bei den Waffeninspektionen.

Art. 25.

Das Ausbleiben von der Inspektion ohne genügende Entschuldigung wird vom Kreiskommandanten bestraft:

1. Ausbleiben von der Hauptinspektion mit 1 Tag Arrest;
2. Ausbleiben von der Haupt- und Nachinspektion bis 3 Tage Arrest.

Zu spät Erscheinende sind auf einen folgenden Tag, eventuell zur Nachinspektion zurückzuweisen.

Art. 26.

Geldbußen sind bei den Waffeninspektionen unstatthaft.

VIII. Rechnungsstellung.29. Januar
1897.**Art. 27.**

Für diejenigen Reparaturen, welche während der Inspektion auf Kosten des Bundes ausgeführt und vom Waffencontroleur dem Büchsenmacher bezahlt worden sind, wird nach Schluß der Inspektionen eine Gesamtrechnung ausgestellt, welche, mit den Quittungen der Büchsenmacher als Belege versehen, der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung einzureichen ist.

Art. 28.

Sofort nach Beendigung der Inspektion hat der Controleur mit der eidgenössischen Waffenfabrik oder der Zeughausverwaltung, von welcher er die Bestandteile bezogen hat, die diesbezügliche Abrechnung vorzunehmen.

Er vergütet denselben auf Grundlage seiner Kontrolle alle von der Mannschaft bezahlten Bestandteile.

Für diejenigen Bestandteile, welche auf Kosten des Bundes verabfolgt worden sind, wird ein entsprechender Gutschein ausgefertigt. Letzterer ist, mit dem Visum des Waffencontroleurs versehen, der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung einzusenden, welche den Ersatz beziehungsweise die Vergütung anordnet. In letzterem Falle hat die Fabrik oder das Zeughaus eine Rechnung beizulegen.

Den Ersatz von Waffenbestandteilen, welche der Zeughausverwaltung bezahlt worden sind, hat letztere bei der eidgenössischen Waffenfabrik zu verlangen unter Zusendung des Betrages.

Über Abnützung und Ersatz von Büchsenmacherwerkzeug ist ebenfalls zu Handen der administrativen Abteilung Rechnung zu stellen.

29. Januar
1897.

Art. 29.

Die Rechnungen für Arbeiten, welche bei konzessionierten Büchsenmachern auf Anordnung des Divisions-Waffencontroleurs ausgeführt werden und die zu Lasten des Bundes fallen, hat der Controleur ebenfalls genau zu prüfen und mit seinem Visa versehen der administrativen Abteilung einzusenden.

b. Waffeninspektionen in Militärschulen und -Kursen.

Art. 30.

Diese Inspektionen finden nach Übereinkunft mit dem Schul- oder Kurskommandanten statt.

In Rekrutenschulen soll die Inspektion in der Regel unmittelbar vor Schluß des Dienstes vorgenommen werden.

Der Controleur untersucht wenigstens das Laufinnere, Spiel des Verschlusses und den äußern Zustand der Waffe samt Bajonett.

Falls es die Zeit erlaubt, ist auch das Laufkaliber in das Dienstbüchlein einzutragen.

So oft als möglich begiebt sich der Controleur, nach vorheriger Anmeldung beim Kurskommando, auf die Schießplätze der Truppen zur Untersuchung allfälliger Reklamationen wegen fehlerhaften Waffen.

Ferner hat der Controleur, soweit er nicht anderweitig beschäftigt ist, die Thätigkeit der Büchsenmacher in den Militärschulen und -Kursen zu überwachen.

Art. 31.

Die im Dienste sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. — Wenn dies nicht möglich, so ist dem Träger der Waffe vom Feldweibel ein Reparaturschein auszustellen, der mit dem Gewehre dem kantonalen Zeughaus zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes oder des Mannes abzugeben ist.

Das Frischen von Gewehrläufen ohne Bewilligung des Divisions-Waffencontroleurs ist auch hier untersagt. 29. Januar 1897.

Für Gewehrreparaturen, welche auf Kosten des Mannes auszuführen sind, dürfen die im Dienste befindlichen Büchsenmacher keine Gebühren beziehen, sondern es sind die Beträge zu Gunsten des Ordinäre einzuziehen und zu verrechnen.

Einzelne neue Gewehre, welche zu Aussetzungen oder Beschwerden Veranlassung geben sollten, sind von dem Schulkommandanten mit Bericht der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung in Bern zur Untersuchung zuzusenden, welche zu entscheiden hat, ob das Gewehr zu ersetzen ist.

Im übrigen gelten für die Waffeninspektionen in Schulen und Kursen die gleichen Bestimmungen wie für diejenigen in den Gemeinden.

B. Inspektion der Waffen in den Zeughäusern und Depots, sowie bei den konzessionierten Büchsenmachern.

Art. 32.

Außer der Kontrolle der reparaturbedürftigen Waffen, welche von der gemeindeweisen Inspektion her in die Werkstätten gelangen, hat der Controleur folgende Inspektionen zu besorgen:

a. In den kantonalen Zeughäusern:

Vetterligewehre und Stutzer, Modell 1869/71.

Sämtliche in die Zeughäuser zurückgelangenden Gewehre und Stutzer, Modell 1869/71, sind auf Rechnung des Kantons gehörig zu reinigen und leicht einzufetten.

Für die Instandstellung und den Unterhalt dieser zum Teil in Liquidation befindlichen Waffen zahlt der Bund keine andere Entschädigung als den Ersatz allfällig im Dienste zu Grunde gegangener kleinerer Bestandteile. Bei größeren Be-

29. Januar 1897. schädigungen wie unbrauchbarem Lauf, gebrochenem Verschlußkasten etc. ist die Waffe als Ausschuß zu behandeln.

Die Reparaturkosten, welche infolge auffallender Vernachlässigung durch den Mann in Rechnung fallen, hat letzterer zu bezahlen.

Die Waffencontroleure haben diese Gewehre von Zeit zu Zeit nachzusehen durch Vornahme von Stichproben mit Zerlegen bis zu 5 % der Gesamtzahl und sich hierdurch zu überzeugen, daß die Bestände sich in brauchbarem Zustande befinden.

Ganz gut erhaltene Gewehre dieser Kategorie können auch zur Bewaffnung des Landsturmes verwendet werden.

Die Vetterligewehre und Stutzer, Modell 1878/81, werden in 2 Klassen ausgeschieden:

II. Klasse mit Kaliber über 10,65 mm. zu behandeln wie Modell 1869/71;

I. Klasse mit Kaliber unter 10,65 mm. zur Bewaffnung der Mannschaften, die noch mit dem Vetterligewehr ausgerüstet werden, dienend.

Für die Instandstellung der Vetterligewehre und Stutzer, Modell 1878/81, Klasse I, zahlt der Bund den Kantonen eine Entschädigung von Fr. 1. 20 durchschnittlich per Waffe. Überdies vergütet er die infolge normalen Gebrauches abgenützten oder gebrochenen Bestandteile und Zugehörden.

Für Verlorenes oder infolge Vernachlässigung Beschädigtes haftet der betreffende Wehrmann dem Zeughaus.

Die hergestellten Gewehre und Stutzer, Modell 1878/81, sollen sich jederzeit in vollständig felddüchtigem Zustande befinden. — Laufinneres rostfrei, wofür Frischen, eventuell Schmirlen wenn nötig, gestattet ist.

Blank gewordene Teile sind zu bronzieren.

Bei sämtlichen zurückgelangten Gewehren und Stutzern, Modell 1878/81, hat die Nachkontrolle erstmals durch den

Waffencontroleur zu geschehen. Später wird der Controleur sich durch jährliche Stichproben von 5 % der Gesamtzahl von dem guten Unterhalt der Waffen überzeugen.

29. Januar
1897.

Gewehr, Modell 1889/96.

Zum Aufrüsten sollen nur Gewehre mit Laufkaliber bis 7,6 mm. gelangen, welche, wenn nötig, zur Bewaffnung von Rekruten verwendet werden können. Den Befehl zum Aufrüsten erteilt stets die administrative Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung.

Die Gewehre der Kriegsreserve werden in 2 Kategorien ausgeschieden:

- I. Klasse mit Laufkaliber bis zu 7,6 mm., Zugtiefe nicht unter 0,1 mm.;
- II. Klasse mit Laufkaliber von 7,61—7,70 mm., Zugtiefe nicht unter 0,1 mm.

Für das Herstellen der Gewehre mit Bajonett, Modell 1889/96, zahlt der Bund den Kantonen eine Vergütung von durchschnittlich Fr. 2 per Waffe, inkl. Reinigen der Putzsehnur und Zugehörde. Überdies vergütet der Bund die durch den normalen Dienst in Abgang kommenden Bestandteile und Zugehörden gleich wie bei dem Vetterligewehr, Modell 1878.

Bei Reparaturkosten infolge Vernachlässigung durch den Waffenträger hat der Kanton Rückgriffsrecht auf den Mann.

Zu den hiervor erwähnten Bedingungen haben die Kantone die in die Zeughäuser zurückgelangenden Gewehre, Modell 1889/96, derart herzustellen, daß sie als in allen Teilen feldtüchtig betrachtet werden können.

Für die Instandstellung der Karabiner, Modell 1893, gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Gewehr Modell 1889/96.

29. Januar
1897.

Die reparierten Gewehre sind durch den Waffencontroleur einer Nachkontrolle zu unterwerfen, gestützt auf welche die Vergütung an die Kantone erfolgt.

Später hat der Controleur den richtigen Unterhalt der Kriegsreserve an Gewehren, Kaliber 7,5 mm., durch jährliche Inspektionen nach Maßgabe der disponibeln Zeit zu überwachen.

Anlässlich der Inspektionen in den Zeughäusern hat der Controleur auch die Bestände an neuen Waffen einer Revision zu unterwerfen.

Art. 33.

Die Büchsenmacherkisten und -Taschen der Corpsausrüstung, welche stets vollständig ausgerüstet gehalten werden sollen, sind einer jährlichen Inspektion zu unterziehen. — Dieselben dürfen ohne specielle Erlaubnis der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung nicht zu Inspektionszwecken in den Gemeinden verwendet werden.

Gebrochene oder verdorbene Werkzeuge, sowie verbrauchte Bestandteile sind sofort nach Beendigung des Kurses zu ersetzen. Die Zeughausverwaltung sendet die Ersatzbestellung mit den Gutscheinen an die administrative Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung.

Art. 34.

Für die Instandstellung der Gewehre des militärischen Vorunterrichtes werden Specialweisungen erteilt.

Für den Vorunterricht sollen in der Regel nicht neue Gewehre abgegeben werden, sondern solche, die bereits im Vorjahre zu diesem Zwecke gedient haben. Sind nicht genügend solche vorhanden, so ist die Kriegsreserve in Anspruch zu nehmen.

Art. 35.

29. Januar
1897.*b. In den eidgenössischen Kriegsdepots.*

Für die Inspektion der Waffen in den Rekrutenmannschafts- und Reservedepots wird die administrative Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung jeweilen spezielle Aufträge erteilen, wenn eine solche Inspektion durch einen Divisions-Waffencontroleur nötig erscheint.

Art. 36.

c. Bei den konzessionierten Büchsenmachern.

Die von Wehrpflichtigen bei den konzessionierten Büchsenmachern deponierten Waffen sind wenigstens einmal per Jahr vom Divisions-Waffencontroleur zu inspizieren.

Die Deponierung soll nach Möglichkeit beschränkt werden.

Für die Deponierung von Waffen darf vom Manne nicht mehr als Fr. 3 per Jahr verlangt werden.

Deponierte Waffen sind dem Mann beim Einrücken zum Dienst, sowie auf Verlangen des Divisions-Waffencontroleurs oder der Zeughausverwaltung, bei welcher das Gewehr gefaßt wurde, stets abzuliefern, auch dann, wenn noch unbezahlte Reparatur- oder Deponierungskosten darauf haften.

Die betreffenden Amtsstellen werden, wenn irgend möglich, dafür sorgen, daß der Mann bezahlt.

Weder die eidgenössische noch die kantonalen Verwaltungen sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zu bezahlen, welche sie oder ihre Organe nicht selbst angeordnet haben.

Über deponierte Waffen und ausgeführte Reparaturen an Ordonnanzgewehren haben die Büchsenmacher eine Kontrolle zu führen, welche den Controleuren auf Verlangen vorzuweisen ist.

Die konzessionierten Werkstätten sind für die ihnen von Wehrpflichtigen anvertrauten Waffen verantwortlich

29. Januar 1897. und haben solche in ihrem eigenen Interesse gegen Feuer-
schaden zu versichern (jährlich eine Durchschnittszahl).

Es ist den Büchsenmacherwerkstätten strengstens untersagt, deponierte Ordonnanzwaffen von Wehrpflichtigen auszuleihen und hierfür ein Mietgeld zu beziehen.

Art. 37.

Der Waffencontroleur sorgt unter allen Umständen dafür, daß mit Jahresschluß alle Rechnungen betreffend Waffenreparaturen, die zu Lasten des Bundes fallen, sich in Händen der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung befinden.

Art. 38.

Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und werden dadurch alle mit demselben im Widerspruch stehenden frühern Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 29. Januar 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Deucher,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



D e k r e t

1. Februar
1897.

betreffend

die Feuerordnung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß die Feuerordnung vom 25. Mai 1819 beim Volke vielfach in Vergessenheit geraten und zudem in verschiedenen ihrer Bestimmungen der Revision bedürftig ist,

in Ausführung

von § 45, Ziffer 4, des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881,

beschließt:

I. Allgemeine Vorschriften zur Handhabung der Feuerpolizei.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen. Es gelten diesfalls insbesondere nachfolgende Vorschriften.

§ 2. In Scheunen, Stallungen, Estrichen, Schuppen und in allen übrigen Räumlichkeiten, wo Heu, Stroh, Spähne, Hadern oder andere leicht feuerfangende Stoffe aufbe-

Scheunen,
Stallungen
etc.

1. Februar 1897. wahrt oder verarbeitet werden, namentlich auch in Holzbearbeitungslökalen, ist der Gebrauch offenen Lichtes und das Umhertragen von glühenden Kohlen untersagt.

Es sollen an solchen Stätten nur geschlossene Lampen oder Laternen verwendet werden, welche stets in gutem, feuersicherem Zustand zu halten sind.

Jede Familie soll im Besitz mindestens einer guten Laterne sein; wo Vieh gehalten wird, sollen deren wenigstens zwei vorhanden sein.

- Mühlen. § 3. In Mühlen dürfen zur Nachtarbeit nur Sicherheitslaternen (Davysche Lampen) oder elektrisches Licht verwendet werden.

- Flachs-
spinnereien. § 4. In den Arbeitsräumen der Hechlereien von Flachsspinnereien darf weder Feuer noch Licht gehalten werden. Die Öfen sind von außen zu heizen, und die Beleuchtung für Nachtarbeit, elektrisches Licht ausgenommen, ist vor den Fenstern auf geeignete Art anzubringen.

- Rauchen. § 5. In den in § 2 erwähnten Räumlichkeiten, sowie bei den Dacharbeiten und beim Aufladen von dürrer Futter oder Stroh ist das Rauchen verboten.

- Vorschriften
für Föhn-
gegenden. § 6. In Gegenden, welche dem Föhnwind ausgesetzt sind, darf zur Föhnzeit im Freien weder gefeuert noch geraucht werden. Für die Unterhaltung starker Feuerungen im Innern der Gebäude, wie der Bäckereien, Schmieden, Hotels etc., während des Föhns ist eine besondere Bewilligung der Ortspolizei einzuholen, welche nur unter der Bedingung erteilt werden darf, daß für die betreffenden Gebäude und die allenfalls gefährdeten Nachbargebäude eine eigene Föhnwache organisiert, Leitern angestellt und Wasservorräte auf den Dächern bereit gehalten werden. Die Ortspolizei ist befugt, bei drohender Gefahr für ein-

zelne oder für sämtliche Feuerstätten das Anmachen und Unterhalten von Feuer gänzlich zu untersagen. Widerhandlungen gegen eine derartige Verfügung der Ortspolizei sind strafbar gleich den Widerhandlungen gegen den übrigen Inhalt dieses Paragraphen.

1. Februar
1897.

Für Ortschaften, welche dem Föhnwind ausgesetzt sind, hat die Gemeinde ein Föhnwachtreglement aufzustellen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

§ 7. Blödsinnige, Geisteskranke und unzurechnungsfähige Kinder dürfen in Wohnungen und an Orten, wo Feuer oder Licht vorhanden ist, nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Unzurechnungsfähige
Personen.

Es ist solchen Personen weder ein offenes Licht, noch ein Feuerzeug irgend welcher Art anzuvertrauen. Die chemischen Feuerzeuge, wie Zündhölzchen u. dgl., sind so aufzubewahren, daß sie jenen Personen nicht zugänglich sind.

§ 8. Das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk ist in solcher Nähe von Gebäuden, daß Gefahr für dieselben entsteht, sowie in der Nähe von leicht feuerfangenden Gegenständen, wie Heu, Stroh, Spähne u. dgl., verboten.

Feuerwerk.

Fackelzüge, sogenannte Freudenschießen und größeres Feuerwerk in Ortschaften oder deren unmittelbarer Nähe dürfen nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden.

§ 9. In der Nähe von Feuerstellen, Öfen, Ofenrohren u. dgl. dürfen keine leicht feuerfangenden Gegenstände aufbewahrt, noch größere Quantitäten Brennmaterialien, Steinkohlen ausgenommen, als für den täglichen Bedarf notwendig ist, angehäuft werden.

Aufbewahrung
von Brennmaterialien.

1. Februar
1897.
Offenes Feuer.

§ 10. Näher als 50 Meter von Gebäuden und von Vorräten leicht feuerfangender Gegenstände darf kein offenes Feuer angezündet werden.

Beim Feuern in Waldungen und auf Torfmooren soll mit aller Vorsicht vorgegangen und vor Verlassen der Feuerstätte alle Glut ausgelöscht werden.

Sogenannte Muttfeuer in Waldungen sollen entweder mit Gräben umzogen oder persönlich bewacht werden.

Die Ortspolizei ist befugt, bei großer Trockenheit alles Feuern auf Torfmooren und in Wäldern oder deren Nähe, sowie das Rauchen in den Wäldern zu untersagen.

Kohlentöpfe
und
Glutpfannen.

§ 11. Der Gebrauch von Glutpfannen und Kohlentöpfen zur Erwärmung von Zimmern und Ställen ist verboten.

Transportable
Feueressen.

§ 12. Die vorübergehende Aufstellung von transportablen Feueressen, Glätt-, Wasch-, Brenn- und andern Öfen darf nur in ungefährlichen Räumen und auf feuersicherer Unterlage geschehen; im Freien nur in genügender Entfernung von Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen und nicht bei sehr starkem Winde. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden und solchen mit Weichdach soll die Entfernung mindestens 10 Meter betragen. Übrigens sollen zu vermehrter Sicherheit solche Öfen mit Funkenfängern versehen sein.

Feuerarbeiter.

§ 13. Herumziehende Zinngießer, Kesselflicker und andere Feuerarbeiter dürfen ihre Berufsarbeit nur an den Orten verrichten, welche ihnen von der Ortspolizei bezeichnet worden sind.

Aufbewahrung
von Asche
und Kohlen.

§ 14. Alles Feuer in Gebäuden soll sorgfältig überwacht werden. Wird dasselbe abends unterbrochen, so sind Glut und Asche zusammenzukehren.

Asche darf nur in feuerfesten Behältern und an feuersichern Orten aufbewahrt werden.

1. Februar
1897.

Die Lagerung der Holzkohle in die dazu bestimmten Behälter und Lokale, sowie der Verkauf derselben, soll erst stattfinden, nachdem dieselbe vollständig ausgebrannt und abgekühlt ist.

§ 15. Das Holzdörren in Rauch- und Feuerzügen oder Kaminen ist untersagt; in Stubenöfen ist es nur gestattet, wenn vorher alle Glut und Asche daraus entfernt worden ist. Holzdörren.

§ 16. Das Hanf- oder Flachsdörren und Brechen mittelst Feuerung darf nur am Tage, in feuersicherer Entfernung von Gebäuden und Wäldern geschehen. Hanf- und Flachsdörren.

§ 17. Größere Vorräte von Öl, Pech, Theer, Asphalt oder anderen leicht entzündbaren Produkten aus Steinkohle, Braunkohle, Holz u. dgl. dürfen nur an feuersicheren Orten aufbewahrt werden. Das Kochen von Wagenschmiere, Druckerschwärze, Schwefel, Lack, Firnissen und anderen leicht entzündlichen Stoffen darf nur in feuersicheren Räumen oder auf freien, von der Ortspolizeibehörde als zulässig bezeichneten Plätzen, und zwar letzteres nur bei Tage und nicht bei sehr starkem Winde geschehen. Aufbewahrung von Öl, Pech u. dgl.

§ 18. Die Verwendung von Sägespännen oder eines anderen brennbaren Materials als Füllung nicht feuerfester Spucknapfe ist untersagt. Spucknapfe.

§ 19. Gebrannter, unabgelöschter Kalk darf nicht in Räumlichkeiten abgelagert werden, in welchen er der Benetzung durch Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgesetzt ist. Unabgelöschter Kalk.

1. Februar
1897.
Auspichen
von Fässern.

§ 20. Das Auspichen von Fässern ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche von der Ortspolizeibehörde genehmigt worden sind. Diese Orte sollen sich in feuersicherer Entfernung von Gebäuden und allen leicht entzündbaren Gegenständen befinden.

Bauchen.

§ 21. Das Bauchen in anderen als hierzu geeigneten feuersicheren Lokalen oder auf anderen als von der Ortspolizei genehmigten Plätzen ist verboten.

Heu- und
Emdstöcke.

§ 22. Zur Verhütung von Selbstentzündung sind bei größeren Heu- und Emdstöcken Vorrichtungen anzubringen, oder anerkannte Vorsichtsmaßregeln (Zwischlagen von altem Heu oder Stroh) zu treffen.

Freihaltung
von
Zufahrten.

§ 23. Öffentliche Straßen, Gassen, Wege und Plätze in Ortschaften, sowie die Zufahrten zum Wasserfassen sind stets frei zu halten, namentlich zur Nachtzeit, so daß bei einem Brandfalle den Bewegungen der Feuerwehr keine Hindernisse im Wege stehen.

Bewegliche
Dampf-
maschinen.

§ 24. Bewegliche Dampfmaschinen dürfen zum vorübergehenden Gebrauch nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde aufgestellt werden. Diese Behörde hat hierbei alle zur Vermeidung von Feuersgefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen und insbesondere über die Beobachtung nachstehender Vorschriften zu wachen.

In Scheunen, Ställen oder Gebäuden überhaupt, in welchen leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb gesetzt und auch vor eingetretener Abkühlung nicht aufbewahrt werden.

Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn solche mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung vom Dachvorsprung eines Gebäudes

und von leicht feuerfangenden Gegenständen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Umgebung nicht zu befürchten steht.

1. Februar
1897.

Während des Betriebes sind Wasser und Löschgerätschaften auf Ort und Stelle in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

§ 25. Für die Lagerung flüssiger, leicht brennbarer oder explosionsfähiger Rohprodukte, wie Petrol, Benzin, Neolin, Gasolin, Paraffin u dgl. gelten die Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung.

Lagerung
brennbarer
flüssiger
Rohprodukte.

§ 26. Lampen und Flammen sind im allgemeinen so anzubringen, daß eine Entzündung der sie umgebenden Gegenstände nicht möglich ist. Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Anbringung
von Lampen
und Flammen.

Werden sie an Decken aus brennbarem Material aufgehängt, so ist über der Flamme, zum Schutz gegen die ausströmende Hitze eine wenigstens 40 Centimeter im Durchmesser haltende feuersichere Verkleidung von Metall oder einem anderen, nicht brennbaren Material in einem Abstand von 5 Centimeter von der zu schützenden Decke anzubringen.

Von dieser Verkleidung kann Umgang genommen werden, wenn der Abstand der Flamme von der Decke wenigstens 70 Centimeter beträgt. Dagegen ist bei jeder Lampe, deren Abstand von einer brennbaren Decke nicht wenigstens 1 Meter beträgt, eine Flammenglocke von Metall, Porzellan oder dergleichen anzubringen.

§ 27. Es ist verboten, zur leichteren Anfachung oder zur Belebung von Feuer Petrol oder andere explosionsfähige Stoffe auf das Feuerungsmaterial, in die Feuerherde oder andere Feuerbehälter zu gießen.

Verbot des
Petrols beim
Feuern.

1. Februar
1897.
Einfüllen mit
Petrol u. dgl.

§ 28. Das Füllen der Flüssigkeitsbehälter bei Benzin-, Neolin-, Ligroin- und Petrolgasmotoren, ferner der Petrolkochherde, Petrollampen u. dgl. darf nur am Tage geschehen. Es ist untersagt, diese Verrichtung in der Nähe von Feuer oder Licht, sowie mit brennender Cigarre oder Pfeife vorzunehmen.

Benzin,
Ligroin und
Neolin.

§ 29. Die Verwendung von Benzin, Neolin oder Ligroin und ähnlicher leicht explodierender Brennmaterialien zu Brennzwecken in der Haushaltung, sowie zur Beleuchtung oder zu Brennzwecken in Scheunen, Ställen, Holzbearbeitungslokalen u. dgl. ist verboten. Gestattet sind dagegen gut geschlossene Petrollaternen, welche stets in gutem feuersicherem Zustand zu erhalten sind.

II. Vorschriften über die Feueraufsicht.

Amtliche
Feueraufsicht.

§ 30. Die amtliche Feueraufsicht umfaßt:

- a. die Aufsicht über die Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften seitens des Publikums und seitens der Bauhandwerker;
- b. die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten durch die Kaminfeger;
- c. die Untersuchung der Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen, Rauchabzüge, Aschenbehälter u. s. w. in Bezug auf vorschriftsgemäße Konstruktion und auf Feuersicherheit;
- d. die Untersuchung der Wasserversorgungseinrichtungen zu Löschzwecken von Gemeinden und Privaten, bezüglich ihrer Brauchbarkeit und ihres Unterhalts.

§ 31. Die Feueraufsicht ist gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates. Sie wird ausgeübt durch

- a. die Feueraufseher der Gemeinden,
- b. die Kaminfeger,
- c. die Ortspolizeibehörde,
- d. die Regierungsstatthalter.

1. Februar
1897.

Die Oberaufsicht liegt der Direktion des Innern ob.

§ 32. Für jede Einwohnergemeinde wird vom Gemeinderat auf eine von ihm selbst oder durch Gemeinde-reglement bestimmte Amtsdauer wenigstens ein Feueraufseher und ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsstatthalter. Der Gewählte ist jedoch nicht schuldig, die Wahl anzunehmen.

Feuer-
aufseher.

Mit Genehmigung des Regierungsstatthalters können große Gemeinden in mehrere Kreise mit je einem Feueraufseher und einem Stellvertreter geteilt werden, oder auch mehrere Gemeinden sich für die Feueraufsicht zu einem einzigen Kreise vereinigen.

§ 33. Der Feueraufseher, sowie sein Stellvertreter, ist vor seinem Amtsantritt vom Regierungsstatthalter in Gelübde aufzunehmen, wobei denselben die Feuerordnung zuzustellen ist. Auch sollen sie entweder einem Instruktionkurse für Feueraufseher beiwohnen oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen von der Direktion des Innern zu bezeichnenden Sachverständigen in ihren Obliegenheiten unterrichtet werden.

§ 34. Der Feueraufseher hat jährlich mindestens zweimal, wovon einmal im Spätherbst, in seinem Kreis Nachschau zu halten und namentlich sämtliche mit Feuerstätten und Beleuchtungsanlagen versehenen Gebäude, sowie die Lagerräume von leicht entzündbaren oder explosionsfähigen Stoffen genau zu besichtigen und zu untersuchen, ob daselbst die polizeilichen Vorschriften seitens

1. Februar
1897.

der Hauseigentümer und der Bewohner gehandhabt werden. Auch hat er sich zu vergewissern, ob die Kaminfeger ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen.

In der Zwischenzeit hat er solche Besichtigungen vorzunehmen bei jedem Neubau mit Feuerstätte oder Beleuchtungseinrichtung, sowie bei bloßen Veränderungen an den Feuereinrichtungen, ferner, so oft der Eigentümer oder Bewohner eines Gebäudes, die Ortspolizeibehörde oder der Regierungsstatthalter ihn dazu auffordern, endlich aus eigenem Antrieb, wenn ihm ein Fall zur Kenntnis kommt, welcher einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Umgang nicht gestattet.

Einmal im Jahr hat der Feueraufseher seine Nachschau gemeinsam mit dem Kaminfeger des Bezirkes vorzunehmen, welcher letzterer die Kontrolle mit zu unterzeichnen hat.

§ 35. Bei Neubauten ist sowohl der Eigentümer als der Baumeister verpflichtet, den Feueraufseher oder die Ortspolizeibehörde zu dessen Händen zu benachrichtigen, sobald mit der Erstellung einer Feuerungs- oder Beleuchtungsanlage oder einer Rauchleitung begonnen wird. Ebenso ist der Eigentümer wie der Bewohner eines Gebäudes, in welchem Veränderungen an den vorgenannten Anlagen vorgenommen werden, verpflichtet, dieses sofort dem Feueraufseher anzuzeigen.

§ 36. Ist der Feueraufseher aus irgend einem Grunde verhindert, einer der ihm in § 34 auferlegten Verrichtungen nachzukommen, so hat er seinen Stellvertreter mit derselben zu beauftragen.

§ 37. Der Feueraufseher bezieht für seine Verrichtungen aus der Gemeindekasse ein Taggeld von mindestens Fr. 3. Es kann jedoch statt dessen durch gegenseitige Verständigung eine feste Jahresbesoldung bestimmt werden.

Der Stellvertreter bezieht für seine Verrichtungen das gleiche Taggeld wie der Feueraufseher.

1. Februar
1897.

§ 38. Dem technischen Inspektor der kantonalen Brandversicherungsanstalt stehen in Feuerpolizeisachen die gleichen Befugnisse zu, wie den Feueraufsehern.

Außerdem ist er befugt, Fälle von Pflichtvernachlässigung seitens der Feueraufseher und der Kaminfeger dem Regierungsstatthalter oder der Direktion des Innern zur Kenntnis zu bringen.

§ 39. Die Feueraufseher, sowie die Organe der kantonalen Brandversicherungsanstalt haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Dekret übertragenen Funktionen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei. (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen Art. 38 u. ff.)

§ 40. Jeder Feueraufseher führt über seine amtlichen Verrichtungen als Kontrolle ein Dienstbuch nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular. In dieses Buch sind die gemachten Inspektionen mit Angabe des Datums und der Hausnummer, die gerügten feuerpolizeilichen Übelstände, die getroffenen Anordnungen und die für die Ausführung der letzteren bestimmten Fristen einzutragen.

§ 41. Wenn der Feueraufseher in einem Gebäude feuerpolizeiliche Übelstände vorfindet, so soll er, wo möglich, gleich bei der Nachschau persönlich an den Bewohner des Hauses die Aufforderung zur Beseitigung derselben innert bestimmter Frist erlassen und sich nach Ablauf dieser Frist von der Durchführung seiner Weisung überzeugen. Ist seiner Weisung nicht nachgekommen worden, oder ist ihm die persönliche Aufforderung nicht möglich gewesen, oder ist Gefahr im Verzuge, oder handelt

1. Februar
1897.

es sich endlich um einen schwierigeren Fall, so hat er unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche ihrerseits die Aufforderung zu erlassen und die weitem entsprechenden Verfügungen zu treffen hat.

Die Aufforderung ist rechtsverbindlich, wenn sie an den Hausbewohner, bezw. dessen Ehefrau oder ein anderes handlungsfähiges Glied der Familie gerichtet worden ist.

Haus-
eigentümer
und Haus-
bewohner.

§ 42. Der Aufforderung der Feueraufsichtsorgane hat der Pflichtige bei Strafe nachzukommen. Ist der Hausbewohner jedoch nicht selbst Eigentümer des Hauses und anerkennt er die Verpflichtung, Abhülfe zu schaffen, nicht, so hat er unverzüglich den Eigentümer des Hauses von allen ihm eröffneten Verfügungen in Kenntnis zu setzen.

Ortspolizei.

§ 43. Der Feueraufseher hat nach jeder Umschau seine Kontrolle dem Präsidenten der Ortspolizeibehörde zu Händen derselben abzugeben. Diese letztere erläßt nach Prüfung derselben die erforderlichen Aufforderungen zur Beseitigung vorhandener Übelstände, soweit dieses nicht schon vom Feueraufseher persönlich geschehen ist.

Die Ortspolizeibehörde zieht Kaminfeger, denen durch den Feueraufseher eine Pflichtvernachlässigung nachgewiesen ist, zur Verantwortung und erhebt bei erheblicher Pflichtvernachlässigung Strafklage gegen sie. In weniger erheblichen Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Fehlbaren mit einer Buße bis auf Fr. 20 zu belegen.

Bei drohender Feuersgefahr ist die Ortspolizei befugt, die Benutzung einer Feuereinrichtung bis zur Herstellung des vorschriftgemäßen Zustandes gänzlich zu verbieten, und überhaupt die nötigen Verfügungen im Interesse der Feuersicherheit zu treffen. Gegen derartige Verfügungen steht dem Hauseigentümer das Recht des Rekurses an den Regierungsstatthalter zu; ein solcher Rekurs besitzt jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 44. Die Ortspolizeibehörde sendet nach Jahres-
schluß, und zwar jeweilen bis zum 15. Januar, das Dienst-
buch der Feueraufseher unter Anmerkung der von ihr
erlassenen Aufforderungen und Verfügungen visiert dem
Regierungsstatthalter ein, welcher dasselbe visiert der
Ortspolizeibehörde wieder zurückstellt.

1. Februar
1897.

§ 45. Dem Regierungsstatthalter liegt die Kontrolle
über die Handhabung der Feueraufsicht in den Gemeinden
ob. Er ist befugt, zu diesem Zwecke jederzeit vom Dienst-
buch des Feueraufsehers und des Kaminfegers, sowie von
den Verfügungen der Ortspolizeibehörden Einsicht zu nehmen.

Regierungs-
statthalter.

§ 46. Von der Ausführung von Bauten mit stärkeren
Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen oder zu gewerb-
lichen Zwecken hat die Ortspolizeibehörde den Regierungs-
statthalter rechtzeitig zu benachrichtigen, worauf dieser
die Untersuchung der neuen Feuereinrichtungen während
des Baues durch einen Sachverständigen anordnen soll.

Dasselbe soll geschehen, wenn in Gebäuden der vor-
erwähnten Art die Feuereinrichtungen eine Umänderung
erleiden.

§ 47. Der Regierungsstatthalter ist befugt, im Falle
von Widersetzlichkeit oder Säumnis eines Hausbewohners,
beziehungsweise Hauseigentümers, bezüglich der von den
Behörden und Beamten der Feuerpolizei getroffenen An-
ordnungen, diese auf Kosten des Renitenten oder Säum-
igen, durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 48. Die Kosten der Feueraufsicht, soweit diese
nicht den Gemeinden auffällt, werden zu gleichen Teilen
vom Staat und von der Brandversicherungsanstalt getragen.

Kosten
der
Feueraufsicht.

§ 49. Die Direktion des Innern ernennt, auf eine
jeweilige Amtsdauer von vier Jahren, in den verschiedenen

Kantonale
Sach-
verständige.

1. Februar 1897. Kantonsteilen Sachverständige, welche sowohl von ihr selbst, als von den Regierungsstatthaltern und von der Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt mit Untersuchungen in Sachen der Feueraufsicht beauftragt werden können. Insbesondere liegt denselben die Instruktion der Feueraufseher ob.

Kaminfeger-
ordnung.

§ 50. Der Regierungsrat wird gestützt auf das Gewerbegesetz vom 7. November 1849 und in Abänderung der §§ 39–43 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 eine Kaminfegerordnung erlassen. In derselben sollen die Kaminfeger als Organe der Feueraufsicht für bestimmte Kreise bezeichnet und ihre Wahlfähigkeit an ein Berufspatent geknüpft werden.

III. Feuerpolizeiliche Bauvorschriften.

A. Feuerungsanlagen im allgemeinen.

§ 51. Alle Feuerungsanlagen sind in feuersicherer Weise herzustellen und dürfen nur in Lokalen errichtet werden, die gemäß den nachstehenden Vorschriften erstellt sind.

Gebäude mit
Strohdächern.

§ 52. In Gebäuden mit Strohdächern dürfen im Dachraum keine Feuerungseinrichtungen erstellt werden.

Feuermauern.

§ 53. Alle Wände, welche von Feuerungsanlagen berührt werden, sind aus feuersicherem Material, als sogenannte Feuermauern herzustellen. Bei bürgerlichen Koch- und ähnlichen Feuerungen sollen dieselben eine Stärke von mindestens 12 Centimeter im Rohmauerwerk, für Zimmeröfen eine solche von mindestens 9 Centimeter erhalten und beidseitig gut verputzt werden. Falls Rauchzüge in einer Feuermauer angebracht werden, so sind

die Dimensionen der letztern so zu bemessen, daß die Wände des Zuges mindestens 9 Centimeter im Rohen stark sind, und daß alles Holzwerk mindestens 30 Centimeter von jedem Rauch- oder Feuerdurchgang entfernt bleibt. Bei allen diesen Anlagen ist nur tadelloses Material zu verwenden, und die Erstellung soll vollkommen kunstgerecht geschehen.

1. Februar
1897.

Bei stärkeren Feuerungen sind die Feuermauern in ihrer Dicke und Ausdehnung entsprechend zu vergrößern, soweit nicht im nachfolgenden bestimmte Vorschriften aufgestellt sind.

Hohlziegel, Tufsteine, sog. Luftziegel und dergleichen dürfen zu Feuermauern nicht verwendet werden.

§ 54. Bei Erstellung von Öfen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Erstellung
von Öfen.

- a. Ein Ofen, der nicht unmittelbar auf feuersicherer Unterlage, sondern auf hölzernen Balken, Ladenboden und dergleichen zu stehen kommt, ist auf eine Stein- oder Cementplatte von mindestens 8 Centimeter oder einen gemauerten Sockel von mindestens 10 Centimeter Dicke zu stellen.
- b. Bei Öfen mit Röstern sind die Aschenbehälter von der Unterlage zu trennen, bei eisernen durch eine Luftschicht von 5 Centimeter Höhe, bei gemauerten durch eine zweite 10 Centimeter starke Steinschicht.
- c. Bei Öfen ohne Rost soll der Feuerherd mindestens 25 Centimeter höher liegen, als die Unterlage.
- d. Alle gefütterten Eisen- und Blechöfen müssen von hölzernen Decken mindestens 50 Centimeter, von vergipsten 30 Centimeter abstehen.

Bei schon bestehenden Öfen dieser Art, wo die Abstände weniger betragen, als hiavor bemerkt, ist

1. Februar
1897.

die Zimmerdecke durch Anbringung einer Blechverkleidung oder eines Gipsverputzes zu schützen. Erstere soll 3 Centimeter von der Decke abstehen und auf allen Seiten die Deckplatte des Ofens überragen.

- e. Die Thüren zu Feueröffnungen sind mit Doppel aus starkem Eisenblech zu erstellen.
- f. Gefütterte Eisen- und Blechöfen sind von jedem Holzwerk der Wände wenigstens 20 Centimeter entfernt zu halten.
- g. Die Sohle des Feuerzugs eines von außen heizbaren Ofens soll wenigstens 25 Centimeter über allem Holzwerk liegen.
- h. Vor der Einfeuerung eines Zimmerofens ist auf dem Holzboden ein Schutzblech anzubringen, welches mindestens 10 Centimeter auf jeder Seite über die Einfeuerung hinausgeht und 40 Centimeter vor derselben vorsteht.

Ungefütterte
eiserne Öfen.

§ 55. Für die Errichtung eiserner Öfen ohne Ausfütterung gelten außer den einschlägigen Vorschriften des vorstehenden Paragraphen noch folgende weitere Bestimmungen:

- a. Bei Erstellung solcher Öfen in Werkstätten oder Lokalen, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, sind dieselben mit einem Mantel von Eisenblech, Stein oder dergleichen zu umgeben. Dieser Mantel ist vom Fußboden aus in einem Abstand von wenigstens 10 Centimeter bis auf 20 Centimeter über den Ofen aufzuführen. Der Zwischenraum ist von allem brennbaren Material frei zu halten.

1. Februar
1897.

- b. Soll ein solcher Ofen in einem schon bestehenden Gebäude, in einem Lokal, wie das vorbeschriebene, gegen eine Holz- oder Riegwand gestellt werden, wo die Errichtung einer Feuermauer mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist die Wand mit einer Stein- oder Cementplatte oder Ziegelverkleidung zu versehen, welche mindestens 40 Centimeter auf allen Seiten über den Ofen und seine Rauchrohre hinausragt und nicht weniger als 9 Centimeter Dicke hat.
- c. Von solchen Wandverkleidungen sollen ungefüttete eiserne Öfen mindestens 20 Centimeter entfernt stehen.
- d. In Lokalen, in welchen keine leicht entzündbaren Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen ungefüttete eiserne Öfen ohne den Schutzmantel aufgestellt werden, sofern sie auf eine 12 Centimeter dicke Bodenplatte gestellt, mit Bodenblech vor der Einfeuerung versehen und (litt. a und b) mindestens 30 Centimeter von allem Holzwerk entfernt gestellt werden.

Kommt ein solcher Ofen gegen eine Rieg- oder Holzwand zu stehen und zwar näher als die vorgenannte Distanz, so ist eine Wandverkleidung gemäß litt. b hiervor anzubringen.

§ 56. Für die Anlage eiserner Heizöfen, die zum kochen benutzt werden, sind die Vorschriften in § 55 hiervor maßgebend. Außerdem sind solche Öfen:

- a. mit gut schließenden Deckeln zu versehen;
- b. soll der Abstand zwischen Deckplatte und Decke nicht weniger als 1,20 Meter betragen.

Eiserne
Kochöfen,
Sprit- und
Petrolkoch-
herde.

1. Februar
1897.

Koch- oder Feuerungseinrichtungen mit Verwendung von Sprit, Petrol und dergleichen sollen mindestens in einer Entfernung von 50 Centimetern von jedem Holzwerk oder leicht entzündbaren Gegenständen aufgestellt werden.

Unter denselben ist eine auf allen Seiten vorstehende und an den Rändern aufgebogene Blechplatte anzubringen.

Über eisernen Kochöfen, sowie über Koch- und Feuerungseinrichtungen dürfen keine Vorrichtungen zum Aufhängen oder Auflegen brennbarer Gegenstände angebracht werden.

Heizkamine.

§ 57. Heizkamine (französische Zimmerkamine) sind auf eine feuersichere Unterlage zu stellen. Diese richtet sich nach der Anlage und Konstruktion des Kamins.

- a. Wenn der Feuerherd sich direkt auf der Unterlage befindet, so soll diese aus massivem Mauerwerk, einem Gewölbe oder aus sonst feuersicherem Material bestehen.
- b. Heizkamine, welche mit einem Rost versehen sind, können unter den in § 54, litt. b, genannten Bedingungen auf hölzernen Gebälken aufgestellt werden.
- c. Ein Heizkamin darf nur an eine Feuermauer von mindestens 12 Centimeter gestellt werden, und hinter dem Feuerherd soll dieselbe von doppelter Dicke sein.
- d. Vor dem Kamin ist auf dessen ganzer Länge und in einer Breite von mindestens 40 Centimeter eine Steinplatte oder ein Bodenblech anzubringen.

Tragbare
Zimmer-
kamine.

§ 58. Für die Anlage tragbarer, französischer Zimmerkamine gelten die zutreffenden Bestimmungen in den §§ 54 und 55 hiavor.

Diese Kamine dürfen nur an Orten aufgestellt werden, wo die Rauchableitung durch ein nach Vorschrift

erstelltes Kamin möglich ist. Hiervon ausgenommen sind Gaskamine.

1. Februar
1897.

§ 59. Wenn Vorkamine über Holz erstellt werden, so ist eine feuersichere Unterlage von Steinplatten oder eine doppelte Ziegellage von mindestens 12 Centimeter Dicke, welche 3 Centimeter unter die Wände eingreifen muß, anzubringen.

Vorkamine.

Die Wände eines Vorkamins sind in einer Stärke von mindestens 9 Centimeter zu erstellen, desgleichen deren oberer Abschluß. Holzbestandteile dürfen in denselben nicht eingemauert werden.

Die Thüreinfaßungen eines Vorkamins sind aus feuersicherem Material zu erstellen.

Wenn der Abstand der Thüre von der Heizöffnung weniger als 40 Centimeter beträgt, so soll sie von Eisen, ist der Abstand größer, so kann sie von Holz erstellt, soll aber innen mit Blech beschlagen werden.

§ 60. Der Raum, in welchem der Ofen für Heizeinrichtungen vermittelst erwärmter Luft untergebracht wird, soll in allen seinen Teilen aus feuersicherem Material erstellt werden.

Luft-
heizungen.

Die Kanäle und Leitungsröhren der erwärmten Luft sind aus feuersicherem Material zu erstellen. Diejenigen aus Metall sollen von allem Holzwerk mindestens 12 Centimeter, solche aus Mauerwerk oder anderem zulässigen Material mindestens 6 Centimeter entfernt sein.

§ 61. Der Dampfkessel für Dampfheizungen darf nur in einem Raum untergebracht werden, welcher den Vorschriften des § 71 hiernach entspricht.

Dampf-
heizungen.

Dampfleitungsröhren sind mindestens 3 Centimeter von allem Holzwerk entfernt zu halten.

1. Februar
1897.
Warmwasser-
heizungen.

§ 62. Die Anlage der Öfen für Warmwasserheizungen darf nur in Räumen geschehen, welche den Vorschriften in § 71 hiernach entsprechen.

Erstellung
von Küchen.

§ 63. Für Küchen sind außer den Bestimmungen in § 53 hiervor betreffend Erstellung von Feuermauern folgende Vorschriften zu beachten:

- a. In Küchen mit hölzernen Fußböden sind diese bis auf mindestens 1 Meter Distanz rings um den Kochherd auszuschneiden und daselbst der Boden aus Steinplatten, Beton oder dergleichen zu erstellen oder der Ladenboden in jenem Umfang mit Blech zu belegen.
- b. Gegen Werkstätten und Magazine, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen von der Küche aus keine Verbindungsthüren, Fenster oder sonstige Öffnungen angebracht werden.
- c. Wenn Feuerstätten an Zwischenwände gegen Lokalitäten der vorbeschriebenen Art gestellt werden, so sind dieselben als Feuermauern von mindestens 25 Centimeter Dicke aufzuführen. Rauchzüge dürfen darin nicht angebracht werden.
- d. Die Erstellung neuer offener oder sogenannter Rauchküchen ist nur noch in abgelegenen Berggegenden gestattet. Auf den Feuermauern der bestehenden, wie der neuen, sind in ihrer ganzen Ausdehnung Flammenplatten von 25 Centimeter Ausladung anzubringen. Überdies ist die Decke mit gut schließenden Fugleisten zu versehen.

Zwischendecken dürfen in Küchen dieser Art nur dann angebracht werden, wenn als Rauchabzug aus der Küche ein vorschriftsmäßiges gemauertes Kamin bis über das Dach geführt wird.

- e. Die Räume über solchen Zwischendecken dürfen nicht als Rauchkammern benutzt werden, es sei denn, daß dieselben feuersicher, gemäß den Vorschriften in §§ 95 und 100 hiernach, eingerichtet werden.
- f. Offene Küchen, in denen sich offene Feuerstätten, Feuerplatten oder Feuergruben befinden, sind mit feuersicherm Fußboden zu versehen.

1. Februar
1897.

§ 64. Feuerungseinrichtungen, die nicht mit einem Kamin in Verbindung stehen, sind nur für folgende Einrichtungen gestattet:

Feuerungs-
einrichtungen
ohne Kamin.

- a. Gas-, Petrol- und Weingeistkochherde, sowie Petrolheizlampen;
- b. Petrol-, Benzin- und andere ähnliche Gasmotoren;
- c. tragbare Glättöfen;
- d. Feuerherde in offenen oder sogenannten Rauchküchen.

Für die Anlage solcher Feuerungseinrichtungen sind die zutreffenden Bestimmungen dieser Verordnung maßgebend.

§ 65. Kochherdanlagen sollen in feuersicherer Weise erstellt werden. Kochherde über hölzerner Balkenlage sind in Bezug auf feuersichere Unterlage und Isolierung der Aschenkasten den gleichen Bestimmungen unterstellt, wie die Heizöfen.

Kochherd-
anlagen.

Freistehende Kochherde müssen von allem unverkleideten Holzwerk mindestens 60 Centimeter und von vergipstem oder mit Blech verkleidetem 40 Centimeter entfernt sein. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Heizöfen.

Bei größeren Kochherden sind die gemauerten Aschenkasten wenigstens 15 Centimeter über die feuersichere Unterlage zu legen.

1. Februar
1897.

Die Feuerzüge solcher größerer Kochherde dürfen nur in dem Falle in unmittelbare Berührung mit Feuermauern kommen, wenn die Stärke der letzteren wenigstens 25 Centimeter beträgt. Im andern Falle sind die Feuerzüge durch eine Vormauerung von mindestens 12 Centimeter Dicke von den Feuermauern zu trennen. Die Einfeuerungen solcher Kochherde sollen nicht weniger als 30 Centimeter über dem Boden sich befinden.

Aschen-
behälter.

§ 66. Aschenbehälter aus Steinplatten oder Beton gemauert, sollen 9 Centimeter dicke Wände haben und, wenn sie über eine Balkenlage zu stehen kommen, mit einem mindestens 12 Centimeter dicken Boden aus feuersicherem Material versehen sein, auf welchem die Wände stehen. Eiserne Aschenbehälter sollen mindestens 20 Centimeter von allem Holzwerk entfernt und auf eine feuersichere mindestens 6 Centimeter dicke Unterlage gestellt werden.

Ofenhäuser
für den Haus-
bedarf.

§ 67. Back- und Dörröfen für den Hausbedarf in eigens dafür erstellten Ofenhäusern.

- a. Die Umfassungswände des Ofenhauses in der Umgebung des Ofens sollen aus mindestens 25 Centimeter dicken Mauern bestehen.
- b. In den Mauern des Ofens darf kein Holz eingemauert sein und soll solches nicht näher als 50 Centimeter zur Einfeuerung und 30 Centimeter zu den Feuerzügen angebracht werden.

Über der Einfeuerung ist ein Kaminschoß von mindestens 50 Centimeter Ausladung anzubringen.

- c. In jedem Ofenhaus soll ein gemauertes, vorschriftsmäßig aufgeführtes Kamin erstellt werden.

§ 68. Für Backöfen zum Hausgebrauch, die in andern Gebäuden, als hiervor genannt, erstellt werden, gelten folgende Vorschriften:

- a. Backöfen dürfen nur in solchen Räumen erstellt werden, welche den in § 63 hiervor genannten Bedingungen entsprechen.
- b. Dieselben dürfen nur auf absolut feuersicheren Unterlagen, wie massivem Mauerwerk, Gewölben oder Eisenträgern errichtet werden.
- c. Über dem Backofen muß, wenn die Decke des Lokals nicht feuersicher erstellt ist (Gewölbe), ein offener Raum von wenigstens 50 Centimeter vorhanden sein. Die Decke über dem Backofen ist in diesem Falle bis mindestens 60 Centimeter auf jeder Seite über den Backofen hinaus zu vergipsen oder mit Blech zu bekleiden.
- d. In den Wänden, an welche der Backofen sich anlehnt oder in welche derselbe eingreift, muß alles Holzwerk mindestens 60 Centimeter vom feuerbestrichenen Raum des Backofens entfernt sein.
- e. Die Rauchzüge sind da, wo sie die Feuerwände durchdringen, mindestens 30 Centimeter von allem Konstruktionsholz entfernt zu halten.
- f. Wenn ein Backofen an einem Gebäude vorsteht, so ist derselbe ausschließlich mit feuersicherem Material zu bedecken.
- g. Soll über einem Backofen eine Dörreinrichtung angebracht werden, so ist die Deckenkonstruktion über derselben aus feuersicherem Material zu erstellen.

Ausgenommen sind solche Stubenöfen, die zugleich als Backöfen eingerichtet sind, und es kommen für diese die Bestimmungen des § 54 zur Anwendung. Jedoch

1. Februar
1897.
Andere Back-
und Dörröfen
für den Haus-
gebrauch.

1. Februar 1897. sollen die Feuermauern, an welche der Ofen sich anlehnt, eine Dicke von mindestens 35 cm, die Unterlage eine solche von 60 cm und die Flammplatte eine Ausladung von 45 cm haben.

Waschkessel für den Hausbedarf. § 69. Die Bestimmungen der §§ 67 und 68 hiervor gelten auch für Waschkesselanlagen und dergleichen für den Hausbedarf.

B. Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben.

Werkstätten für Feuerarbeiten u. dgl. § 70. In Räumen, in welchen zu gewerblichen Zwecken regelmäßig Feuer gemacht wird, sollen die Decken und Wände, wenn solche nicht aus feuersicherem Material erstellt sind, mit Verputz versehen werden. Der Fußboden ist aus feuerfestem Material zu erstellen, sofern nicht in den nachfolgenden Paragraphen Ausnahmen gestattet sind. Es dürfen keine Verbindungsthüren, Fenster oder sonstige Öffnungen angebracht werden zwischen diesen Räumen und angrenzenden Scheunen, Stallungen, Werkstätten und Magazinen, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden.

Stärkere Kesselfeuerungen. § 71. Größere Feuerungsanlagen für gewerblichen Betrieb, wie Wasch-, Käse- und andere Kessel, Gasthofs- und Restaurationskochherde u. dgl., dürfen nicht auf hölzerne Gebälke gestellt werden. Die Feuermauern von solchen Anlagen müssen mindestens 25 Centimeter dick, und alles Holzwerk muß mindestens 50 Centimeter von der Feuerung entfernt sein. Die Fußböden solcher Anlagen sind aus feuersicherem Material zu erstellen und die Decken — mit Ausnahme der Käsereien — zu vergipsen.

Backöfen für gewerblichen Betrieb. § 72. Auf Backöfen für gewerblichen Betrieb finden bezüglich der Beschaffenheit des Fußbodens, der Wände und Decken der betreffenden Lokale die Bestimmungen

in § 70 hiavor Anwendung. Außerdem sollen sie eine Mauerstärke von mindestens 50 Centimeter haben (eventuell mit Inbegriff der Brandmauer).

1. Februar
1897.

§ 73. Backöfen der Konditoreien. In Bezug auf deren Anlage und die Lokale, in denen solche erstellt werden dürfen, sind die zutreffenden Bestimmungen des § 71 hiavor zu beobachten.

Backöfen für
Konditoreien.

§ 74. Für Errichtung von Branntwein- und Spiritbrennereien, chemischen Laboratorien und dergleichen sind die Vorschriften in §§ 70 und 71 hiavor bezüglich des Fußbodens, der Wände und Decken und der Feuerungsanlagen maßgebend.

Brennereien,
chemische
Laboratorien
u. dgl.

§ 75. Für die Bauart der Lokale, in denen Hafneröfen errichtet werden und für diese selbst sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

Hafneröfen.

Für die ersteren ist die Beschaffenheit des Ofengewölbes maßgebend.

Bleibt dasselbe ohne weiteren Schutz, so darf der Ofen nur in einem Raum mit massiven 50 Centimeter dicken Wänden, feuersicherem Boden und ebensolcher Decke untergebracht werden.

Wird aber über dem Ofengewölbe in einigem Abstand von diesem ein zweites Gewölbe (Schutzgewölbe) angebracht, oder das mindestens 30 Centimeter stark herzustellende Ofengewölbe mit einem ebenso dicken Lehm-mantel versehen, so ist die Errichtung solcher Öfen auch in Räumen zulässig, welche nur Gipsdecken haben, sonst aber in steinernen Wänden und feuersichern Fußböden ausgeführt sind. Der Abstand einer Gipsdecke vom Ofen muß mindestens 120 Centimeter betragen.

1. Februar
1897.

Die Feueröffnung ist entweder zu überwölben oder es ist darüber ein Kaminschoß anzubringen.

Das Kamin darf nicht direkt auf dem Ofengewölbe aufgesetzt werden, sondern es muß dasselbe von Grund auf fundiert sein.

Kleine
Schmelzöfen.

§ 76. Kleine Schmelz- und Emaillieröfen, wie solche von den Gold- und Silberarbeitern, den Zinngießern, Gürtlern, Schriftgießern, Zifferblattmachern und ähnlichen Gewerbsleuten gebraucht werden, können in oberen Stockwerken auf hölzernen Balkenlagen aufgestellt werden, sofern der Fußboden in einem Umkreis von 1 Meter mit einer feuersicheren Vorlage von Blech, Steinplatten, Beton oder dergleichen umgeben ist. Dieselben sind, wenn freistehend, mindestens 50 Centimeter von allem Holzwerk zu entfernen.

Im übrigen gelten zur Anlage solcher Öfen die einschlägigen Vorschriften in §§ 53 und 70 hervor.

Lötöfen.

§ 77. Lötöfen der Metallarbeiter sollen auf feuersichere Unterlagen von Stein oder Blech gestellt werden. Unterlagen von Blech müssen vom Holzboden genügend isoliert werden.

Leimöfen
u. dgl.

§ 78. Feuerherde, welche zur Erwärmung von Leim, Lack, Kitt und dergleichen dienen, sollen, wenn die Erwärmung über offenem Feuer geschieht, in einem feuerfesten, nach Art der Vorkamine (§ 59 hervor) herzustellenden Raum untergebracht werden.

Für gewöhnliche Leimöfen finden die zutreffenden Bestimmungen in §§ 54 und 55 hervor Anwendung.

Stärkere
Feuerungs-
anlagen.

§ 79. Stärkere Feuerungsanlagen als die hervor (§§ 76--78) genannten dürfen nicht über hölzernen Gebäuden angebracht werden.

Hierher gehören

1. Februar
1897.

- a.* gemauerte Schmelzöfen für Tigelguß, im Gebrauch bei Rot- und Gelbgießern, Gießern von Metallabfällen und dergleichen, sowie die Essenfeuer der Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Feilhauer, Zeugschmiede etc.;
- b.* die Essenfeuer der Messerschmiede, Nagelschmiede, Silberarbeiter, Gürtler, Büchsenmacher und dergleichen.

Diese Feuerungsanlagen dürfen nur an Feuermauern angelehnt werden, welche für die unter litt. *a* genannten eine Dicke von 25 cm, für die unter litt. *b* genannten eine solche von 15 cm halten müssen.

Alles Holzwerk soll von vorgenannten Feuerungsanlagen mindestens 1 Meter entfernt sein.

In Bezug auf die Beschaffenheit der Lokale, in denen solche Feuerungsanlagen untergebracht werden dürfen, sind die Vorschriften des § 70 hiavor maßgebend.

Es ist gestattet, in Werkstätten, in denen Gewerbe, wie die vorgenannten ausgeübt werden, vor den Werkbänken auf die feuersicheren Fußböden hölzerne Ladenböden anzubringen; jedoch sollen dieselben wenigstens 120 Centimeter von der Feuerstelle abstehen.

Zwischen einer Feuerwerkstätte und einem Lokal, welches zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe, wie Heu, Stroh, Holz, Spähne und dergleichen dient, dürfen weder Verbindungsthüren, noch Fenster, noch sonstige Öffnungen bestehen.

§ 80. Über einer jeden Feuerungsanlage der vorgenannten Art soll ein Kaminschoß aus feuersicherem Material angebracht werden; Holz darf in demselben nicht enthalten sein.

Kaminschoß.

1. Februar
1897.
Malz- und
Hopfendörren.

§ 81. Malz- und Hopfendörren sind durchaus feuerfest zu erstellen. Im fernern sind hierbei folgende Vorschriften zu beachten:

- a.* Die Umfassungswände derselben sind aus Stein, die Thür- und Fenstergestelle gleichfalls aus feuerfestem Material und die Thüren und Verschußläden ganz aus Eisen zu erstellen, ebenso die Schieber der Kaltluftzüge. Laden und Schieber sind überdies so anzubringen, daß sie bei einem in der Dörre entstehenden Brande jederzeit leicht geschlossen werden können.

Der Boden ist auf einer feuersicheren Unterlage anzulegen und die Decke zu wölben oder sonst feuersicher zu erstellen.

- b.* Die Heizung ist in einem geschlossenen, feuersicheren Raum anzubringen und der Feuerkanal mit mindestens 25 Centimeter dicken Wänden aufzuführen.
- c.* Der Dampf der Malzdörre ist in einem den Vorschriften für den Kaminbau entsprechenden Kamin abzuleiten; dessen unterer Teil ist mit einem leicht zu handhabenden Schieber oder Falle zu versehen.
- d.* Die Vorrichtungen zum Dörren des Malzes sollen so angelegt werden, daß keine Feuerfunken mit dem Malz in Berührung kommen und keine Entzündung desselben möglich ist. Der Dörrboden soll mindestens 120 Centimeter über den Heizflächen der Heizrohre angebracht und sollen diese so angelegt sein, daß eine gründliche Reinigung und Besichtigung leicht möglich ist.
- e.* Die Rohre sind aus Eisen zu erstellen und in feuersicherer Weise mit dem Kamin in Verbindung zu bringen. Thönerne oder Cementrohre dürfen nicht verwendet werden.

- f.* Die Malzdörrboden und deren Unterlageu sind ganz aus feuerfestem Material zu erstellen. Ihre Befestigung an den Wänden hat in solider Weise, mit Ausschluß hölzerner Bestandteile, zu geschehen.

1. Februar
1897.

§ 82. Bei der Bauart der Tröcknerräume für brennbare Stoffe, die vermittelt erwärmter Luft durch Öfen oder Rohrleitungen geheizt werden, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Tröckne-
räume.

I. Tröcknerräume der Waschanstalten, der Färbereien, Bleichereien, Flachs-, Hanf- und Baumwollspinnereien, Appreturanstalten für Baumwollenzeug und dergleichen, welche bis zu 50 ° C. erwärmt werden, sind folgendermaßen zu erstellen:

- a.* Die Wände sollen entweder aus feuersicherem Material oder aus Riegwerk mit Schilfbretterverkleidung bestehen. Die Decke muß vergipst sein.
- b.* Der Fußboden soll aus feuersicherem Material bestehen.
- c.* Die hölzernen Thüren und Thürgrichte sind mit Blech zu verkleiden und die Fensteröffnungen mit vollen Fensterläden verschließbar zu machen.
- d.* Die Einfeuerung des Ofens darf sich nicht innerhalb des Tröckneraumes befinden.
- e.* Eiserne Rohrleitungen sollen, sofern sie beim Eintritt in den Tröckneraum vom Rost der Feuerstelle weniger als 150 Centimeter entfernt sind, mit einem Mauermantel umgeben werden; bis zu einer Entfernung von 10 Meter vom Rost sind sie aber mit einem Drahtgeflecht bis auf einen Abstand von mindestens 25 Centimeter zu überdecken. Die Rohrleitungen sollen so angelegt werden, daß eine vollständige Besichtigung und Reinigung leicht möglich ist.

1. Februar
1897.

- f. Hölzerne Tröcknegestelle sind von den Röhren mindestens 50 Centimeter entfernt zu halten.
- g. Eiserne Öfen dürfen in einem Tröcknerraum nicht aufgestellt werden, es seien denn dieselben von einem Schutzgitter von Drahtgeflecht umgeben.

II. Tröcknerräume für Türkischrotfärbereien, Kattundruckereien, Tabakfabriken und dergleichen, in welchen eine höhere Temperatur als 50 ° C. erzeugt wird, sind durchaus aus feuersicherem Material zu erstellen. Es sind hierfür die einschlägigen Vorschriften in § 81 hiervor zu beobachten.

Dunstschläuche in den vorgenannten Tröcknereien sind aus feuersicherem Material zu erstellen.

Holztröckne-
öfen.

§ 83. Die Holztröckneöfen und Tröcknerräume der Parkettfabriken, der Schreiner, Instrumentenmacher, Zündholzfabriken und dergleichen sollen in allen ihren Teilen aus feuersicherem Material erstellt sein.

Die Wände sollen aus mindestens 45 Centimeter dicken Mauern bestehen, die Decke gewölbt sein, Fußboden aus Steinpflaster oder dergleichen, Tragbalken und Tröcknehurden, die Thüre und die Schieber der Luftzüge etc. aus Eisen bestehen. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen in §§ 81 und 82 zu beobachten.

Bei Dampf- oder Heißwasserheizungen sind anstatt der Mauern Riegwände mit Schilfbretterverkleidung gestattet.

Aufbewah-
rung von
Putzlumpen.

§ 84. Putzlumpen und Putzfäden, welche in gewerblichem Betrieb zum Reinigen von Maschinen und Lampen und dergleichen verwendet werden, sowie gefettete Wollabfälle der Wollspinnereien, Kunstwollfabriken und ähnlicher Betriebe sollen in metallenen Gefäßen oder gemauerten Behältern aufbewahrt werden. Die ersteren

müssen jeden Abend geleert werden und die letzteren sind in feuersicherer Lage anzubringen und mit einem eisernen Deckel zu verschließen.

1. Februar
1897.

C. Kamine und andere Rauchleitungen.

§ 85. Von jeder Feuerungsanlage soll der Rauch in feuersicherer Weise durch eine vorschriftsmäßig erstellte Rauchleitung abgeführt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen der §§ 63 d und 94.

Bestehende Rauchleitungen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, aber nicht als feuergefährlich erachtet werden, dürfen beibehalten werden.

§ 86. Alle gemauerten Kamine sollen sorgfältig fundiert und aus liegenden, gebrannten Steinen oder anderem feuersicherem Material aufgeführt und innen und, mit Ausnahme der Fabrikkamine, auch außen auf ihrer ganzen Länge ringsum gut verputzt sein. Hohlziegel, Cement-, Gipssteine, ungebrannte oder sogenannte Luftziegel, ferner alle anderen Steine, die der starken Hitze eines Kaminbrandes nicht zu widerstehen vermögen, dürfen zum Kaminbau nicht verwendet werden, sondern Cementsteine nur für den über dem Dach befindlichen Teil zur Verwendung gelangen. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Regierungsrat bewilligen, sofern es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint. Kamine für Feuerungen zu häuslichen Zwecken können zwischen Gebälken angelegt werden und sind auf eiserne, zwischen Gebälk und Wechsellinien einzuhängende Trageisen von entsprechender Stärke aufzusetzen.

Bau von
Kaminen.

Wo die Kamine durch Balkenlagen durchgeführt werden, sind sie vor dem Erstellen der Fußböden, Decken und Schiebböden gut zu verputzen.

1. Februar
1897.

Alle Kamine sollen frei für sich und mit vier Wänden aufgeführt werden, ohne Verbindung mit anstoßenden Mauern, es sei denn, daß sie mit denselben fundiert und in gemeinsamem Verband mit denselben aufgemauert werden, so daß ungleiche Senkungen ausgeschlossen sind.

In den Kaminen darf kein Holz eingemauert sein. Die Balken und Sparren und deren Auswechslungen, Wandpfosten, Pfetten, Schwellen, kurz alles Konstruktionsholz muß mindestens 5 Centimeter von demselben entfernt sein und der Zwischenraum ausgemauert werden.

Kamine für stärkere Feuerungen und von entsprechend größerer Mauerstärke, als die für gewöhnliche Feuerungen verlangten, sind entweder von Grund aus aufzuführen oder auf massive Bogen, Gewölbe oder Eisen aufzusetzen.

Alle Kamine zu starken Feuerungen, wie Bäckereien und dergleichen, sollen unten mit einer Falle oder einem Schieber versehen werden, welche bei einem Rußbrande leicht geschlossen werden können.

Kamine in
Gebäuden mit
Strohdächern,
Heubühnen
u. dgl.

§ 87. Kamine, welche entweder durch Strohdächer oder durch Heu- und Getreidebühnen oder andere ähnliche Räume mit leicht entzündbaren Stoffen geführt werden, sollen schlupfbar und möglichst senkrecht erstellt sein; seitliche Rußöffnungen dürfen in denselben nicht angebracht werden.

§ 88. a. Die Mauerstärke der Kamine von Feuerungen zu häuslichen Zwecken darf nicht weniger als 9 Centimeter im Rohen betragen.

1. Februar
1897.

- b. Bei Kaminen zu stärkeren Feuerungen, bei Käsereien, bei kleineren Schmelzöfen, bei Essen der Schlosser, Messerschmiede, Nagelschmiede, Silberarbeiter, Uhrenschalen- und Zifferblattmacher, Büchsenmacher, Gürtler und dergleichen soll die Mauerstärke wenigstens 12 Centimeter im Rohen betragen.

Die bereits bestehenden Käsereikamine fallen unter die Bestimmungen des § 89.

- c. Bei Kaminen für größere gewerbliche Anlagen, wie der Schmiede, Kupferschmiede, Feilenhauer und Zeugschmiede etc., bei Kaminen für Backöfen der gewerbsmäßigen Bäckereien, Waschereien, Brauereien mit Kesseln, für Malzdörren, chemische Laboratorien, Branntweinbrennereien bei gewerblichem Betrieb, Gasthofs- und Restaurationskochherde, sollen die Wandstärken ohne den Verputz wenigstens 15 Centimeter betragen; außerdem sollen solche Kamine durch eine mindestens 10 Centimeter starke Ummauerung von allem Holzwerk isoliert und besteigbar sein.
- d. Kamine, welche stärkerer Erhitzung, als die vorgenannten, ausgesetzt sind, z. B. Kamine der Ziegelöfen, Hafneröfen, größerer Schmelzöfen, Flammöfen und dergleichen, sollen mit stärkeren Wänden errichtet werden. Die Stärke derselben richtet sich nach der Höhe des Kamins und nach dem Grade der Erhitzung.

Alles Holzwerk soll, von den Innenseiten solcher Kamine gemessen, mindestens 60 Centimeter entfernt sein.

- e. Die Bauart der Dampfkamine bei Dampfkesselanlagen richtet sich bezüglich ihrer Höhe nach der nutzbaren Heizfläche des Dampfkessels und der Nähe anderer Gebäude.

1. Februar
1897.

§ 89. Alle bestehenden gemauerten Kamine, deren Wände die Dicke von 8 Centimeter im Rohen nicht erreichen, sind innert dem Zeitraume von 2 Jahren abzubauen und vorschriftsgemäß neu aufzuführen.

Lichtweite
der Kamine.

§ 90. Die innere Lichtweite der Kamine soll betragen:

- a. für besteigbare mindestens 50 Centimeter Länge und 30 Centimeter Breite;
- b. für kleine quadratische 20/20 Centimeter (Ofenkamine);
- c. für Küchenkamine 25/25 Centimeter;
- d. für kleine runde ist ein Durchmesser von 18 Centimeter zulässig.

Die Weite der unbesteigbaren Kamine soll von unten bis zu ihrer Ausmündung im Licht den gleichen Querschnitt haben. Die in die Kamine ausmündenden Ofenröhren dürfen die ersteren nicht verengern.

Wird die lichte Weite der Kamine über 60 Centimeter ausgedehnt, so sind zur leichteren Besteigung derselben im Innern Steigeisen anzubringen.

Schleifen der
Kamine.

§ 91. Die Kamine sollen in der Regel eine senkrechte Stellung haben.

Das Schleifen eines Kamins darf nicht auf einer hölzernen Unterlage, sondern soll auf steinernen oder eisernen Stützen geschehen.

Durch die Schleifungen darf die Weite eines Kamins nicht verringert werden.

Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die sich im Innern ergebende Ecke abzurunden.

Bei starken Biegungen ist die Ecke durch einen abgerundeten Haustein oder eine Blechverkleidung gegen Beschädigungen beim Reinigen des Kamins zu schützen.

§ 92. Bei allen Kaminen soll eine ordnungsmäßige Reinigung möglich sein.

1. Februar
1897.
Öffnungen
zum Rußen.

Unbesteigbare Kamine sollen zum mindesten eine Reinigungsöffnung am Fuße und, wenn möglich, eine solche auf dem obersten Dachboden erhalten. Bei starken Biegungen, wo das Rußen nicht anders möglich ist, muß ein Rußthürchen erstellt werden.

Die Rußöffnungen sollen so angelegt sein, daß sie dem Kaminfeger leicht zugänglich sind.

Die Breite dieser Rußöffnungen darf nicht weniger sein, als die Weite des Kamins, und soll wenigstens 30 Centimeter in der Höhe betragen.

Ihr Verschluß ist aus einer eisernen Thüre mit einem 4 Centimeter abstehenden Doppel aus starkem Eisenblech zu erstellen. Dieselbe soll in einen Falz der eisernen Rahme gut schließend eingepaßt sein. Einfache Rußthüren sind gestattet, wenn ein Rußlochstein angebracht ist.

Ähnliche Rußthüren sind auch in besteigbaren Kaminen anzubringen, wo eine seitliche Rußöffnung zum Bedürfnis wird.

Holz, welches sich näher als 20 Centimeter über der Reinigungsöffnung befindet, ist zu vergipsen oder mit Blech zu verkleiden.

Eiserne oder thönerne Kaminaufsätze sind gut zu befestigen und müssen gereinigt werden können.

§ 93. Kamine, welche durch eine Gebäudefirst geführt werden, sollen, wenn das Dach mit hartem Material gedeckt ist, ohne Hut mindestens 45 Centimeter, bei weicher Dachung mindestens 60 Centimeter über die First geführt werden.

Kaminhöhe.

Wird ein Kamin durch eine Dachfläche von weichem Material geführt, so soll dasselbe, von der oberen Linie

1. Februar
1897.

der Durchschneidung mit der Dachfläche gemessen und ohne Hut, eine Höhe von mindestens 120 Centimeter erhalten, bei harter Bedachung eine solche von 60 Centimeter.

Unverkleidete brennbare Gebäudeteile müssen mindestens 150 Centimeter von der Ausmündung jedes Kamins entfernt sein.

Wird infolge zu geringer Höhe eines Kamins die Nachbarschaft oder das Publikum belästigt, so kann eine weitere Erhöhung desselben vorgeschrieben werden. Dieselbe wird auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen durch den Regierungsstatthalter bestimmt. Ebenso kann eine Erhöhung solcher Kamine, welche benachbarte Gegenstände durch Funkensprühen gefährden, angeordnet und zudem das Anbringen geeigneter Funkenfänger vorgeschrieben werden.

Kamine, welche durch Weichdachungen geführt werden, sind bis auf einen Abstand von 2,40 Meter, horizontal von jeder Seite des Kamins aus gemessen, mit Hartdachung zu umgeben.

Eiserne Kamine für Fabriken oder andere starke Feuerungen dürfen nur freistehend und außerhalb von Gebäuden aufgeführt werden; im übrigen gelten für dieselben die gleichen Bestimmungen, wie für die gemauerten Kamine.

Hölzerne
Kamine.

§ 94. Die Erstellung neuer hölzerner Kamine ist nur für Alp- und Weidhütten, sowie für andere einzelstehende Gebäude in Berggegenden gestattet. Sie sollen unten mindestens 3 Meter Lichtweite haben, gut gefügt sein, und es darf mit der Verjüngung des Kamins erst 2 Meter unter dem Dach begonnen werden. Bei den bestehenden

hölzernen Kaminen müssen die Feuermauern auf ihrer ganzen Länge mit Flammplatten von mindestens 30 Centimeter Ausladung überdeckt werden.

1. Februar
1897.

Die hölzernen Kamine sollen unten offen sein, und es dürfen keine Zwischendecken und dergleichen in denselben angebracht werden. Die Seitenwandungen derselben müssen in ihrer ganzen Ausdehnung sichtbar sein, und es dürfen keinerlei Rauchleitungen durch dieselben geführt werden.

Die Eigentümer von Gebäuden, in denen sich hölzerne Kamine in feuergefährlichem Zustand befinden, sind zur Beseitigung derselben anzuhalten.

Die hierfür zu bestimmende Frist darf nicht mehr als 6 Monate betragen. Dieselbe richtet sich nach dem mehr oder weniger gefährlichen Zustand der Kaminanlage.

§ 95. Bei Erstellung von Rauchkammern für gewerblichen Betrieb sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Rauch-
kammern für
gewerblichen
Betrieb.

- a. Die Wände sind aus mindestens 12 Centimeter dicken Backsteinmauern aufzuführen, die Decke zu wölben oder aus Steinplatten oder dergleichen auf Eisenschienen zu erstellen. Der Fußboden soll aus einer doppelten Ziegelschicht oder einem mindestens 10 Centimeter dicken Beleg aus gefalzten Beton- oder Steinplatten bestehen.

Holzwerk darf in solchen Rauchkammern nicht eingemauert sein.

- b. Die Thüreinfassungen sind aus feuersicherem Material und die Thüre aus starkem Eisenblech zu erstellen.

1. Februar
1897.

- c. Auf die Luftzüge, welche nicht in einen Raum ausmünden dürfen, in welchem leicht entzündbare Stoffe aufbewahrt werden, sind feine Drahtgitter und gut schließende eiserne Schieber anzubringen.
- d. In Rauchkammern auf Balkenlagen, wo zur Erzeugung von Rauch Sägespähne oder dergleichen verbrannt werden, ist auf der Mitte des Bodens ein Feuerherd von mindestens 20 Centimeter Dicke in genügender Ausdehnung anzubringen; dieser ist ringsum mit einer 10 Centimeter hohen harten Randschicht zu umgeben.

Rauch-
kammern
für den
Hausbedarf.

§ 96. Bestehende Rauchkammern für den Hausbedarf auf Balkenlagen erstellt.

- a. Die Wände solcher Rauchkammern können aus Holz oder Rieg bestehen, müssen jedoch innen mit einer gut verputzten mindestens 6 Centimeter dicken Backsteinverkleidung versehen sein. Dieselbe muß auf dem 10 Centimeter dicken feuersicheren Fußboden stehen.
- b. Die Decke ist zu vergipsen oder mit Blech zu verkleiden.
- c. Thüre und Thüreinfassungen können von Holz sein, müssen jedoch im Innern gut mit Blech verkleidet werden.
- d. Die Zuglöcher dürfen in keine Räume ausmünden, in denen leicht entzündbare Stoffe aufbewahrt werden. Dieselben sollen mit feinen Drahtgittern und gut schließenden eisernen Schiebern versehen sein. Auf eine Entfernung von 1 Meter von der Rauchkammer dürfen keine leicht entzündbaren Stoffe aufbewahrt werden.
- e. In diesen Rauchkammern darf nicht gefeuert werden.

§ 97. Neue Rauchkammern müssen aus Stein mit wenigstens 9 Centimeter dicken Wänden erstellt werden.

1. Februar
1897.

§ 98. Rauchabzugsröhren sind in der Regel aus Eisenblech oder einem andern geeigneten Metall anzufertigen und so zu erstellen, daß sie leicht gereinigt werden können. Ihre Weite soll nicht weniger als 10 Centimeter betragen.

Rauchabzugs-
röhre.

Metallene Rauchabzugsrohre sollen im gleichen Stockwerk in ein Kamin geleitet werden. In Rauchküchen haben dieselben unter der Flammplatte auszumünden. Wo sie durch Wände gehen, sollen sie in ein ummauertes Futterrohr von Cement, Thon oder Eisen gelegt werden und zwar in einer Entfernung von mindestens 15 Centimeter von allem Holzwerk.

Wenn dieselben durch verborgene oder nicht leicht zugängliche Räume, z. B. durch Wandkästen und dergleichen, geführt werden, so sollen sie in einem gemauerten Kanal oder Cementrohr liegen. Eiserne Rauchrohre sollen nicht durch Scheunen, Schöpfe, Remisen, Ställe, Dachräume und Dächer geführt werden. Hingegen ist es gestattet, eiserne Rauchrohre durch Riegwände und Façaden direkt ins Freie zu führen, sofern deren Ausmündung mit einem Winkelrohr versehen und mindestens 150 Centimeter vom Dachvorsprung und allem Holzwerk entfernt ist. Erforderlichen Falles kann verlangt werden, daß die untere Fläche des Dachvorsprungs etc. über dem Rohr in genügender Ausdehnung mit Blech verkleidet werde.

§ 99. Rauchabzugsrohre von Thon, Steingut, Cement und dergleichen sind verboten, zur Anbringung sowohl im Innern als außerhalb der Gebäude, es sei denn, daß dieselben mit einer Backsteinummauerung gleich einem Kamin

1. Februar 1897. (§ 86 hiervoor) umgeben und mit den erforderlichen leicht zugänglichen Rußthüren versehen werden.

Kaminschoße. § 100. Kaminschoße sind über alle offenen Feuerungen anzubringen und müssen aus feuerfestem Material erstellt werden.

Mit dem Kamin und den Feuerwänden ist der Kaminschoß in feuersichere Verbindung zu bringen.

Rauchabzugs-kanäle für geschlossene Feuerung. § 101. Zur Erstellung von Rauchabzugskanälen für geschlossene Feuerungen, wie Hotelkochherde, Käsereien, Brennereien etc., gelten die Bestimmungen über gemauerte Kamine in § 86 hiervoor. Dieselben sollen durchaus feuersicher angelegt und mit eisernen Rußthüren, Schließklappen, überhaupt mit den erforderlichen Vorrichtungen versehen sein, damit sie vom Kaminfeger leicht gereinigt werden können.

D. Motoren, Gaserzeuger, Gasometer.

Lokale zur Erzeugung von Gas. § 102. In Räumlichkeiten, in welchen Gas aus Rohprodukten wie Holz, Kohle, Öle etc. erzeugt wird (Gasfabriken), sollen die Wände aus massivem Mauerwerk und der Fußboden aus feuerfestem Material bestehen; diese Räumlichkeiten müssen bis an den Dachstuhl offen sein; bei größeren Anlagen soll der letztere in Eisen erstellt und mit einem offenen Oberdach (Dachreiter) versehen sein.

Größere Gasbehälter für Ortschaften, Gasthöfe oder Fabriken sollen im Freien errichtet werden.

Kleinere Gasbehälter sind luftdicht und feuersicher zu erstellen und mit einer soliden Ummauerung einzufassen.

Petroleum-Motoren. § 103. Für die Aufstellung von Petroleum-Motoren gelten folgende Vorschriften:

- 1) Das Lokal soll einen Fußboden aus feuerfestem Material, eine feuerfeste oder vergipste Decke und feuerfeste Wände oder solche aus Schilfbrett haben. 1. Februar 1897.
- 2) Der senkrechte Abstand des Motors von der Gipsdecke soll wenigstens 1 Meter und der wagrechte Abstand von Wänden aus brennbarem Material wenigstens 50 Centimeter betragen.
- 3) Der Motor und die das Petrol enthaltenden Gefäße sind von geheizten Öfen und deren Rohrleitungen mindestens 1 Meter entfernt zu halten.
- 4) Das Auspuffrohr muß in Eisen erstellt sein und darf nur in feuersicherer Weise durch Wände oder Decken ins Freie geführt werden.
- 5) Im Motorlokal dürfen keine leicht entzündbaren Gegenstände lagern oder verarbeitet werden.
- 6) Der Motor darf nur mit gereinigtem Lampenpetroleum gespiesen werden. Bestehende Installationen, welche nicht für gereinigtes Lampenpetrol eingerichtet sind, sind hiervon ausgenommen.

§ 104. Für die Anlage von Benzin-, Neolin-, Ligroin-, Gasolin-, Naphta- und dergleichen Motoren gelten folgende Vorschriften :

- 1) Bezüglich der Bauart und Benutzung des Motorlokals, der Aufstellung des Motors und der Beschaffenheit und Anbringung des Auspuffrohres gelten die Vorschriften des § 103, Ziff. 1, 2, 4 und 5.
- 2) Das Lokal darf nicht geheizt werden und muß entweder von Außen, oder durch elektrisches Glühlicht oder durch Sicherheitslampen (System Davys) beleuchtet werden.

Benzin-,
Neolin-,
Ligroin-,
Naphta-
und dergl.
Motore.

1. Februar
1897.

- 3) Ist der Gaserzeuger getrennt vom Motor in einem besondern Raum untergebracht, so muß dieser den Vorschriften von Ziff. 1 des gegenwärtigen Paragraphen genügen. Befinden sich dagegen Motor und Gaserzeuger im gleichen Lokal, so müssen auch die Wände feuerfest sein, und das Lokal darf keinem andern Zweck dienen.
- 4) Das Füllen des Gaserzeugers darf nur bei Tageslicht geschehen. Geschieht dies mit tragbaren Gefäßen, so darf nur das zu einer einmaligen Füllung erforderliche Benzin und dergleichen in einer gut verschlossenen Blechkanne in den Gaserzeugungsraum gebracht werden.
- 5) Für die Aufbewahrung des Vorrats an Benzin oder ähnlichen Substanzen ist ein feuersicheres, nur zu diesem Zweck dienendes Lokal zu erstellen, welches nie mit Licht betreten werden darf.

Nur wenn die genannten Stoffe in schmiedeeisernen Fässern aufbewahrt und aus diesen durch metallene, völlig geschlossene Röhren direkt in den Gaserzeuger gepumpt werden, darf ein solches Faß in den Gaserzeugungsraum gebracht werden.

Immerhin sind hierfür die allgemeinen Bestimmungen über die Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe maßgebend.

Glasöfen.

§ 105. Öfen zur Erzeugung von Gas zum Glas-schmelzen oder -glätten in Glashütten dürfen nur in Lokalen untergebracht werden, wie sie in § 104 beschrieben sind.

E. Erstellung von Gebäuden in Ortschaften, die dem Föhnsturm ausgesetzt sind, sowie von Anstalten und größeren Gasthöfen.

1. Februar
1897.

§ 106. In Ortschaften, welche dem Föhnsturm und der dadurch vermehrten Feuersgefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind, gelten die Bestimmungen des Föhndekretes vom 13. Januar 1892.

§ 107. *a.* In größeren Kranken-, Armen- und Erziehungsanstalten, sowie in größeren Gasthöfen und in Fabriken soll wenigstens eine Treppe mit ihren Verbindungsgängen und Umfassungen bis zum obersten Boden aus feuersicherm Material erstellt werden, sofern nicht eine genügende Zahl von Ausgängen vorhanden ist. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Regierungsrat bewilligen, wenn es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint.

b. Außerdem sind die Gemeindebehörden befugt, besondere, die Feuersicherheit bezweckende Bestimmungen aufzustellen, im Sinne des Gesetzes betreffend Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894.

c. Bei bestehenden Gebäuden, welche in einer oder anderer Weise den Anforderungen in litt. *a* nicht entsprechen, sind die von den Behörden verlangten Umänderungen innert zwei Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekretes an auszuführen.

F. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 108. Für alle unter *B* und *D* hiavor genannten Anlagen ist gemäß § 14, Ziff. 3, und §§ 24 ff. des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849, unter Vorlage der Pläne, eine Bau- und Einrichtungsbewilligung

Bau- und
Einrichtungsbewilligungen.

1. Februar 1897. einzuholen. Die kompetenten Behörden haben die Anlagen durch Sachverständige prüfen zu lassen.

Anwendung
des Dekretes
auf bestehende
Einrichtungen.

§ 109. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind maßgebend für Neubauten, sowie für die Erstellung einzelner baulicher Einrichtungen, oder für die Umänderung von solchen; für bestehende Einrichtungen nur insofern, als diese in ihrer Anlage, Konstruktion, oder in den dazu verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden, und es sind in diesem Falle die nötigen Fristen zur Ausführung einzuräumen.

Die Organe der Feuerpolizei sind befugt, auch die Erstellung von solchen feuergefährlichen Anlagen oder Einrichtungen zu untersagen, derer in diesem Dekret nicht besondere Erwähnung geschieht, sowie die Entfernung von bereits bestehenden zu verlangen, wobei jedoch dem betreffenden Eigentümer das Rekursrecht an den Regierungsrat zusteht.

Ausnahmen
in der
Anwendung
des Dekretes
und Aufstel-
lung neuer
Vorschriften.

§ 110. In der Voraussicht, daß bei den fortwährenden Fortschritten auf allen Gebieten der Technik neue Erfindungen in Bezug auf Feuerungsanlagen, Bau- und Brennmaterialien und dergleichen gemacht werden, denen die Bestimmungen dieses Dekretes nicht immer in allen Teilen angepaßt sein mögen, kann der Regierungsrat Ausnahmen von den hiervor aufgestellten Vorschriften in der Weise gestatten, daß an ihrer Stelle solche aufgestellt werden, welche den Zweck der Feuersicherheit in mindestens ebenso hohem Maße erfüllen. Ebenso wird der Regierungsrat über die Anlage von Blitzableitern und von elektrischen Leitungen, sowie über die Aufstellung von Acetylenapparaten und die Verwendung und Aufbewahrung von Calciumcarbid Vorschriften im Interesse der Feuersicherheit aufstellen.

§ 111. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekretes werden bestraft:

1. Februar
1897.

- 1) Solche gegen die Vorschriften der §§ 1—29 mit einer Buße von Fr. 2—50;
- 2) solche der Feueraufseher gegen die Bestimmungen der §§ 34, 36, 40, 41, 43, sowie der Präsidenten und Mitglieder der Ortspolizeibehörde gegen die Bestimmungen der §§ 43 und 44 mit einer Buße von Fr. 5—100;
- 3) solche der Architekten, Baumeister und Bauhandwerker, sowie der Eigentümer oder Mieter der betreffenden Gebäude gegen die Bestimmungen der §§ 35, 42, 51 bis 107 mit einer Buße von Fr. 10—500.

Wenn sich der Straffällige der durch die Ortspolizeibehörde gesprochenen Buße nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

Die von der Ortspolizei ohne richterliches Urteil bezogenen Bußen fallen in die Ortspolizeikasse.

§ 112. Dieses Dekret tritt auf den 1. Mai 1897 in Kraft.

§ 113. Durch dasselbe werden aufgehoben:

- a. Die Feuerordnung vom 25. Mai 1819;
- b. Das Kreisschreiben betreffend die hölzernen Kaminleitungen vom 30. September 1836;
- c. Das Kreisschreiben betreffend die Bauart der Schornsteine vom 8. Dezember 1854;
- d. Art. 12 der Verordnung über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe vom 12. Juni 1865;

1. Februar
1897.

- e. Das Kreisschreiben betreffend die Aufbewahrung von Putzlumpen u. dgl. vom 27. Juni 1890;
- f. Alle weiteren mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse und Gemeindereglemente oder dergleichen.

Bern, den 1. Februar 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Vizepräsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.



Reglement

23. Februar
1897.

über

die Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

Art. 1. Der Verwalter der Hochschule und der Tierarzneischule steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Verfügungen und Weisungen er auszuführen und zu befolgen hat.

Art. 2. Er besorgt den Bezug der Matrikel- und Schulgelder, sowie überhaupt aller Einnahmen der Hochschule und der Tierarzneischule und führt die bezüglichlichen Bücher. Zu diesem Zwecke wohnt er den Immatrikulationen und Schüleraufnahmen bei.

Desgleichen besorgt er den Bezug der Eintrittsgelder für die Studenten-Krankenkasse und für die Hochschul-Bibliothek.

Art. 3. Er besorgt ferner den Bezug der Kollegien-gelder für die Professoren. Das nähere hierüber wird vom akademischen Senat bestimmt.

23. Februar
1897.

Art. 4. Er nimmt die Bestellungen der Professoren für die denselben unterstellten Institute entgegen und prüft sie in Bezug auf ihre Notwendigkeit. Gegenstände, deren Preis Fr. 200 nicht übersteigt, schafft er, unter möglichster Berücksichtigung schweizerischer Lieferanten, selber an. Für die Fr. 200 übersteigenden Gegenstände hat er die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Bei Bestellungen von Apparaten und Büchern wird er vorerst nachsehen, ob dieselben nicht bereits vorhanden sind und von mehreren Professoren gebraucht werden können.

Art. 5. Über sämtliche Bestellungen ist eine Kontrolle zu führen, in welcher der gekaufte Gegenstand mit dessen Preis und das bestellende Institut anzumerken sind.

Art. 6. Sobald die bestellte Ware angekommen ist, hat der Verwalter dieselbe zu prüfen und die Faktur, wenn er sie richtig findet, mit seinem Visum versehen, der Erziehungsdirektion zu übermitteln.

Art. 7. Desgleichen und unter Anwendung obiger Regeln besorgt er die für die allgemeine Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule nötigen Anschaffungen und Bestellungen.

Art. 8. Sämtliche vom Verwalter gekauften Gegenstände, die nicht durch den Gebrauch untergehen, sollen pünktlich ins Inventar, zu welchem sie gehören, eingetragen werden. Das Inventar eines jeden Institutes wird jährlich einmal und zwar nach Jahresschluß dem Direktor des Institutes vorgelegt, der es mit seinem Visum versehen dem Verwalter wieder zustellt.

Art. 9. Der Verwalter wacht darüber, daß in der Hochschule und den Instituten die größte Sparsamkeit beobachtet werde. Zu diesem Zwecke hat er die einlaufenden Bestellungen mit den dem betreffenden Institute bereits gemachten Lieferungen zu vergleichen und durch häufige Besuche in der Hochschule und ihren Hilfsanstalten, sowie in der Tierarzneischule, sich zu überzeugen, daß überall gute Ordnung gehalten wird. Dies gilt namentlich bezüglich des Verbrauchs von Brennmaterial, Gas und Wasser.

23. Februar
1897.

Er wird allfällige Übelstände, welche die Behörde veranlassen können, einzuschreiten, sofort der Erziehungsdirektion anzeigen.

Art. 10. Am Anfang des Semesters hat jeder in einem Laboratorium arbeitende Praktikant dem Hochschulverwalter den Betrag von Fr. 20 einzuzahlen als Hinterlage für die von ihm benützten Apparate und Hilfsmittel und als Ersatz für allfällige Beschädigung oder Zerstörung derselben. Dieser Betrag wird den Praktikanten beim Austritt aus dem betreffenden Institut zurückvergütet, insofern keine Beschädigungen der benützten Gegenstände vorgekommen sind.

Art. 11. Wenn der Verwalter an den Gebäulichkeiten Beschädigungen wahrnimmt, so hat er der Erziehungsdirektion zu Handen der Baudirektion Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Art. 12. Der Verwalter führt das Inventar der Hochschule, der Tierarzneischule und sämtlicher Hilfsanstalten.

Art. 13. Er beaufsichtigt die Angestellten und bestimmt ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit ihren

23. Februar 1897. Vorgesetzten. Er ist befugt, wenn er offenbare Nachlässigkeiten bemerkt, ihnen Weisungen zu erteilen. Allfällige Anstände werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

Anhaltende Pflichtenvernachlässigung eines Angestellten ist der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Direkte Anschaffungen durch die Angestellten sind nur so weit zu gestatten, als sie unumgänglich notwendig sind.

Art. 14. Der Verwalter übernimmt diejenigen Skripturen, welche vom Abwart der Hochschule nicht besorgt werden können. Er besorgt namentlich den Druck der Kollegienhefte, Kollegienbogen, Cirkulare, Bietkarten und dergleichen.

Art. 15. Dieses Reglement ersetzt das provisorisch auf ein Jahr in Kraft gesetzte Reglement vom 31. Dezember 1895.

Bern, den 23. Februar 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.



Bundesratsbeschluß

9. Februar
1897.

betreffend

**einen Zusatz zu Art 8 der Verordnung über die
Förderung des freiwilligen Schießwesens (Ent-
schädigung der Schießoffiziere).**

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

b e s c h l i e ß t:

Art. 8 der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens, [vom 15. Februar 1893, *) erhält folgenden Zusatz:

„Die Schießoffiziere erhalten bei Ausübung ihrer Funktionen ein Taggeld im Betrage von Fr. 12. Ferner werden ihnen die effektiven Reisekosten und die Bureaukosten vergütet.“

Bern, den 9. Februar 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Vizepräsident
Ruffy,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XIII, S. 314.



28. Februar
1897.

Beschluss

betreffend

die Beteiligung des Staates am Bau
neuer Eisenbahnlinien.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Beschluß niedergelegt sind:

- a. Bern-Neuenburg (eventuell via Cornaux).
- b. Bern-Worb (durchs Worblenthal) mit Anschluß an die Burgdorgdorf-Thun-Bahn.
- c. Goldbach-(Ramsey)-Sumiswald-Huttwyl mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen.
- d. Hasle-Konolfingen-Thun.
- e. Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen.
- f. Wattenwyl-Wimmis, eventuell Spiez.
- g. Spiez-Frutigen.
- h. Frutigen-Brig (Lötschbergbahn).

28. Februar
1897.

- i.* Lauterbrunnen-Visp (Breithornbahn).
- k.* Simmenthalbahn nach Gstaad-Saanen-Waadt.
- l.* Interlaken-Brienz (rechtes Ufer).
- m.* Münster-Solothurn.
- n.* Herzogenbuchsee-Kleindietwyl oder Madiswyl.
- o.* Delsberg-Önsingen.
- p.* Önsingen-Langenthal.
- q.* Tramlingen-Breuleux, mit Anschluß an die Saignelégier - La Chaux - de - Fonds - Bahn.
- r.* Saignelégier-Glovelier.
- s.* Pruntrut-Bonfol.
- t.* Pruntrut-Damvant.

Die Breithorn-Bahn (Lauterbrunnen-Visp) hat nur dann Anspruch auf staatliche Beteiligung, wenn die Lötschbergbahn nicht zur Ausführung kommen sollte. Es ist Sache des Großen Rates, eintretenden Falls hierüber Beschluß zu fassen.

Art. 2. Die Beteiligung bei den in Art. 1 aufgezählten Linien geschieht durch Übernahme von Aktien, und zwar darf dieselbe betragen:

- a.* Bei den normalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 80,000 per Kilometer.
- b.* Bei den schmalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 40,000 per Kilometer.

Bei normalspurigen Bahnen, deren Anlagekosten weniger als Fr. 125,000 per Kilometer betragen, darf die Beteiligung des Staates bis auf Fr. 50,000 per Kilometer

28. Februar 1897. der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecken erhöht werden.

Bei normalspurigen Bahnen kann außerdem eine besondere Beteiligung des Staates bis auf Fr. 100,000 per Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Tunnelstrecken gewährt werden.

Ausnahmsweise kann der Große Rat der Simmenthalbahn, der Bahn Spiez-Frutigen, der Bahn Saignelégier-Glovelier, sowie derjenigen Tramelan-Breuleux, mit Anschluß an die Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn, eine Aktienbeteiligung bis auf 60 % der Anlagekosten gewähren.

Ebenso kann er bei den Linien Bern-Neuenburg, Münster-Solothurn und Gstaad-Saanen-Waadt innerhalb seiner Kompetenz die Staatsbeteiligung entsprechend erhöhen.

Art. 3. Einer normalspurigen Lötschbergbahn wird außer der in Art. 2 vorgesehenen Aktienbeteiligung des Staates ein Betrag von einer Million Franken für den Alpendurchstich zugesichert.

Die Bedingungen für diese finanzielle Beteiligung und der Zahlungsmodus sind durch den Großen Rat festzusetzen.

Art. 4. Bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung hat der Große Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen.

Der Große Rat kann ferner auf das Begehren der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismäßigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

28. Februar
1897.

Art. 5. Die in Art. 2 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihensweg aufzubringen bleibt. Ausnahmsweise kann der Große Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn infolge besonderer Umstände das Zustandekommen einer Bahnlinie nur auf diesem Weg möglich ist.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und dergleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der daherige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Art. 6. Als Anlagekapital im Sinne dieses Beschlusses gilt der Gesamtbetrag der auf bernischem Gebiet für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten.

Art. 7. Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Großen Rat genehmigt sind.

Die Statuten haben jeweilen die Bestimmung zu enthalten, daß ohne Ermächtigung des Großen Rates eine Fusion mit einer andern Gesellschaft nicht eingegangen und die Konzession an eine andere Gesellschaft nicht abgetreten werden kann, sowie daß Statutenänderungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Großen Rates bedürfen.

28. Februar
1897.

Art. 8. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, genießen die gleichen Rechte wie diese und sind im weitern bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen (Art. 640 O. R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896).

Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem Verhältnisse zu verteilen, wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten, und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen.

Art. 9. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Maßgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat vorzulegender Ausweis über die Verwendung des Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat.

Art. 10. Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrat der betreffenden Gesellschaft ein bis vier Mitglieder zu wählen.

Von diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Art. 11. Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Großen Rat ein Finanzausweis einzureichen und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Großen Rat als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 12. Die Regierung wird ermächtigt, sich bei Projektstudien für die in diesem Beschluß genannten Linien

bis zum Belauf von höchstens Fr. 250 per Kilometer vorschußweise, d. h. auf Rechnung der Aktienzeichnung des Staates zu beteiligen, wenn ein staatliches Interesse vorliegt, die technischen und finanziellen Verhältnisse des betreffenden Unternehmens klarzustellen, und wenn von Gemeinden und Privaten an die daherigen Ausgaben wenigstens ebensoviel beigetragen wird.

28. Februar
1897.

Art. 13. Die in diesem Beschluß zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren, von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezählt, der in Art. 11 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. 14. Der Große Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmäßigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Beschlusses auch solche Eisenbahnlinien zu subventionieren, welche in Art. 1 hiavor nicht aufgezählt sind.

Art. 15. Wenn vor Ablauf der in Art. 13 bestimmten Frist das Bedürfnis für neue Eisenbahnlinien sich geltend macht, welche in Art. 1 nicht aufgezählt sind, und bei denen die staatliche Beteiligung die Kompetenz des Großen Rates übersteigen würde, so hat derselbe dem Volk einen bezüglichen Ergänzungsbeschluß vorzulegen.

Art. 16. Dieser Beschluß findet auch auf die Bahnlinie Saignelégier-Chaux-de-Fonds Anwendung in dem Sinne, daß der durch Großratsbeschluß vom 21. August 1893 gewährte Vorschuß von Fr. 300,000 in eine Aktienbeteiligung von gleichem Betrag umgewandelt und überdies der Große Rat ermächtigt wird, darüber hinaus noch eine Subvention bis auf Fr. 50,000 zu bewilligen, alles unter dem Vorbehalt, daß die Vorschriften dieses Beschlusses, namentlich die Art. 7, 8 und 10, analoge Anwendung finden.

28. Februar
1897.

Art. 17. Der der Jura-Simplon-Bahngesellschaft durch den Volksbeschluß vom 5. Juli 1891 für den Durchstich des Simplon-Tunnels zugesicherte Beitrag von einer Million Franken wird um Fr. 500,000 erhöht für den Fall, daß diese Gesellschaft sich innerhalb drei Jahren vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet zum Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken ohne Beteiligung des Staates verpflichtet und daß dieser Bau innert dieser Frist in Angriff genommen wird.

Falls eine schon bestehende Eisenbahngesellschaft sich zum Bau einer andern der in Art. 1 vorgesehenen Linien verpflichtet, so ist der Große Rat ermächtigt, die vorstehend festgesetzten Bedingungen für die Beteiligung des Staates innerhalb der in Art. 2 gezogenen Grenzen je nach den Umständen abzuändern.

Art. 18. Durch diesen Beschluß werden aufgehoben:

1. Der Volksbeschluß vom 5. Juli 1891.
2. Der Großratsbeschluß vom 6. Februar 1896 betreffend die Aktienbeteiligung des Staates bei der Thun-Konolfingen-Bahn.

Art. 19. Dieser Beschluß tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 28. Januar 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Vizepräsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,28. Februar
1897.

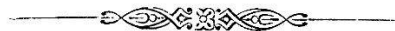
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 28. Februar 1897,

beurkundet hiermit:

Der Beschluß betreffend die Beteiligung des Staates
am Bau neuer Eisenbahnlinien ist mit 50,679 gegen 15,961,
also mit einem Mehr von 34,718 Stimmen angenommen
worden und tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 10. März 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.



3. März
1897.

Aufhebung des Beschlusses
vom 27. August 1884
betreffend
das Auftreten der Heilsarmee.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß nach den zwei bundesgerichtlichen Urteilen vom 9. Dezember 1896 in Sachen Waldvogel und Mithafte und Peyron gegen die Polizeikammer des bernischen Appellations- und Kassationshofes fortan jede Anwendung des Ratsbeschlusses vom 27. August 1884 betreffend die Heilsarmee durch Ergreifung des Rekurses an das Bundesgericht verunmöglicht werden kann, somit die fernere Aufrechthaltung jenes Beschlusses ohne praktischen Wert wäre,

beschließt:

Art. 1. Der Beschluß des Regierungsrates vom 27. August 1884 betreffend das Auftreten der Heilsarmee ist aufgehoben.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. März 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.



Verordnung

betreffend

die Einfuhr und den Verkauf von Fleisch.

19. März
1897.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt

auf § 14, Ziffern 1 und 4, des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Hornung 1888, sowie auf § 9 des durch Bundesratsbeschluß vom 1. Dezember 1893 abgeänderten Artikels 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen,

in Ergänzung der Verordnung über das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf vom 14. August 1889,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Alles von außerhalb des Kantons eingeführte Fleisch und Fleischwaren von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts unterliegen der Fleischschau am Bestimmungsort in gleicher Weise wie das im Kanton geschlachtete.

Art. 2. Der Empfänger einer Sendung eingeführten frischen, gesalzenen oder geräucherten Fleisches, welches zum Verkauf bestimmt ist, hat den Fleischschauer ohne

19. März
1897.

Verzug von derselben zu benachrichtigen und darf die Sendung vor der Untersuchung weder verkaufen noch ihre Aufschrift verändern. Auch ist der Fleischschauer befugt, in den Geschäftshäusern, welche mit Fleischwaren Handel treiben, von sich aus Nachschau zu halten. Dieselbe Befugnis besitzen die übrigen Beamten der Lebensmittelpolizei.

Art. 3. Alles eingeführte Fleisch und Fleischwaren der in Art. 1 bezeichneten Art müssen von einem Originalursprungszeugnis begleitet sein, in welchem der die Fleischschau besorgende Beamte des Herkunftsortes bezeugt, daß das Fleisch von einem Tiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts stammt, welches in allen Teilen gesund war.

Art. 4. Die Unterschrift des Beamten auf dem in Art. 3 erwähnten Ursprungszeugnisse muß von der ihm vorgesetzten Gemeinde- oder Staatsbehörde beglaubigt sein.

Art. 5. Bei in den Kanton eingeführten Sendungen von gesalzenem oder geräuchertem Fleisch oder von Fleischkonserven in Kisten oder Fässern muß das Ursprungszeugnis genau die Marke und Nummer der betreffenden Kiste oder des betreffenden Fasses tragen und zugleich den Inhalt der Sendung angeben. Ebenso soll die Sendung selbst mit einer den Inhalt und die Stückzahl bekanntgebenden deutlichen Aufschrift versehen sein.

Art. 6. Das in Art. 3 und 5 erwähnte Ursprungszeugnis kann durch eine vom Fleischschauer eines Versandortes innerhalb der Schweiz ausgestellte Abschrift ersetzt werden, an deren Fuß derselbe zu erklären hat, daß ihm ein die betreffende Ware begleitendes Ursprungszeugnis im Sinne obiger Vorschriften im Original vorgelegen habe.

19. März
1897.

Art. 7. Die Anwendung von Borpräparaten, Salicylsäure, Formalin, Verbindungen der schwefligen Säure und andern chemischen Mitteln zur Konservierung von Fleisch und Fleischwaren ist, mit Ausnahme von Kochsalz und Salpeter, für sämtliches zum Verkauf bestimmte und der Fleischschau unterliegende Fleisch untersagt.

Art. 8. Beim Vorfinden einer Fleischware, welche den vorstehenden Bestimmungen der Art. 3, 4, 5, 6 und 7 nicht entspricht oder deren Beschaffenheit aus andern Gründen verdächtig ist, kommen die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Hornung 1888 zur Anwendung.

Art. 9. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Buße bis zu Fr. 200 bestraft. Vorbehalten sind die Strafbestimmungen des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 26. Hornung 1888.

Bei zweifellosem und vom Beschuldigten nicht bestrittenen Thatbestand kann die Ortspolizeibehörde, sofern es sich nur um eine geringe Fahrlässigkeit handelt, über den Schuldigen eine Buße von Fr. 1—20 verhängen. Die Verfügung der Ortspolizeibehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb drei Tagen von der Eröffnung an bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhebt. Bei rechtzeitigem Einspruch fällt die Verfügung dahin und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

Art. 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; die Bestimmungen der Art. 4, 5 und 7 jedoch finden nur auf diejenigen Waren Anwendung, welche nicht nachgewiesener-

19. März 1897. maßen vor dem 1. Mai 1897 von ihrem Herkunftsort direkt an einen im Kanton wohnhaften Adressaten versendet worden sind.

Bern, den 19. März 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.



Verordnung

14. April
1897.

über

die Einfuhr ausländischen Nutzviehes in den Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

angesichts zahlreicher, auf eingeführtes Nutzvieh zurückzuführender Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche;

im Hinblick auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften über die Vieheinfuhr;

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, sowie auf Art. 33 und 71 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887;

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschließt:

§ 1. Sämtliches Nutzvieh (Rindvieh, Schafe und Schweine), welches aus dem Ausland in den Kanton Bern gebracht oder aus andern Kantonen eingeführt wird, aber nachgewiesenermaßen ausländischer Herkunft ist, muß bei seiner Ankunft am Bestimmungsort vom zuständigen Kreis-tierarzt untersucht werden. Diese Untersuchung darf nur bei Tageslicht stattfinden.

14. April
1897.

§ 2. Der Kreistierarzt ist von der Ankunft ausländischen Nutzviehes durch den Eigentümer rechtzeitig zu benachrichtigen. Er untersucht die Tiere beim Ausladen bzw. beim Eintritt in die Gemeinde (Bestimmungsort) und kontrolliert die Unterbringung in die Absonderungsställe.

Den Stationsbeamten ist untersagt, ausländisches Nutzvieh vor Ankunft des Kreistierarztes herauszugeben oder ausladen zu lassen.

§ 3. Alles in den Kanton Bern eingeführte ausländische Nutzvieh (Rindvieh, Schafe und Schweine) unterliegt am Bestimmungsort einer Beobachtungszeit (Quarantäne) von zwölf Tagen.

§ 4. Über die Stallungen, in denen ausländisches Nutzvieh eingestellt wird, ist während der Dauer der Beobachtungszeit der Stallbann zu verhängen.

§ 5. In Gaststallungen, Remisen etc. darf ausländisches eingeführtes Nutzvieh niemals, auch nicht vorübergehend, eingestellt werden. Die Wartung desselben soll, soweit dies möglich ist, jeweilen durch die gleiche Person geschehen. Es ist untersagt, in solchen Ställen Viehtreiber u. s. w. zu dulden.

§ 6. Das unter Stallbann befindliche ausländische Nutzvieh darf während der Dauer des Bannes mit einheimischem Vieh nicht in Berührung kommen; es ist wöchentlich wenigstens einmal und überdies bevor es in den Handel gebracht werden kann, durch den Kreistierarzt zu untersuchen. Der betreffende Stall ist nach Ablauf der Beobachtungszeit — auch wenn keine Seuchefälle vorkamen — zu desinfizieren. Hierüber ist den Oberbehörden jeweilen Bericht zu erstatten.

§ 7. Die Kosten der tierärztlichen Untersuchungen, sowie der Desinfektionen u. s. w. sind von den Eigentümern der Tiere nach den Ansätzen des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 16. September 1876 zu bestreiten.

14. April
1897.

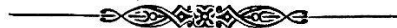
§ 8. Wenn ausländisches Nutzvieh nicht in einen besondern Raum, sondern mit einheimischem Vieh in den gleichen Stall eingestellt wird, so gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 für sämtliches im gleichen Stall untergebrachte Vieh.

§ 9. Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 500 bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. April 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.



14. April
1897.

Verordnung

betreffend

die Herstellung und Verwendung des Acetylgases.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Acetylgasfabrikation bei unzweckmäßiger, ungeschickter oder fahrlässiger Ausübung sowohl Gefahr gesundheitsschädlicher Nachbarbelästigung, als auch Feuer- und Explosionsgefahr mit sich führt;

in Ausführung von § 2 und § 14, Ziffer 2, litt. *a* und Ziffer 3, litt. *g* und *h*, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und von § 110, letzter Satz, der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 und in Ergänzung des Verzeichnisses, § 1, litt. B, der Verordnung vom 27. Mai 1859, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Für die Installationen zur Fabrikation des Acetylgases, sei es im großen oder zum Selbstgebrauche, hat die durch §§ 24 ff. des oben angeführten Gesetzes vorgeschriebene Publikation stattzufinden, und ist die gesetzliche Bau- und Einrichtungsbewilligung auszuwirken. Betriebe, welche diese Bewilligung nicht besitzen, sind untersagt.

§ 2. Die Verwendung von verflüssigtem Acetylen ist bis auf weiteres verboten.

14. April
1897.

§ 3. Die Aufbewahrung des Calciumcarbides und Herstellung des Acetylens darf nur in von einander getrennten, feuersicheren, genügend vom Tageslicht erhellten, trockenen und leicht ventilierbaren Räumen stattfinden.

§ 4. Die Benützung dieser Lokalitäten zu anderen Zwecken und das Betreten derselben mit Licht ist verboten.

§ 5. Der Vorrat an Calciumcarbid darf nicht mehr als 50 Kilogramm betragen und ist in luft- und wasserdicht schließenden Gefäßen aufzubewahren.

§ 6. Die Apparate zur Entwicklung und zum Auffangen des Gases sollen genügend solid konstruiert, automatisch regulierbar und, wenn ein Druck von mehr als zwei Atmosphären in den Gefäßen und Leitungen vorkommt, mit einem Manometer versehen sein. Der Druck darf sechs Atmosphären nicht übersteigen.

Tragbare Acetyलगaslampen, welche das Gas aus einem mit der Lampe verbundenen Recipienten entwickeln, dürfen nicht verwendet werden.

§ 7. Bei der Konstruktion der Apparate ist die Anwendung von reinem Kupfer untersagt; Kupferlegierungen hingegen sind gestattet.

§ 8. Das Reinigen der Apparate und Einfüllen von Carbid und Wasser hat einzig bei Tageslicht stattzufinden.

§ 9. Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur zuverlässigen, mit der Konstruktion derselben,

14. April
1897. wie mit den Eigenschaften des Gases und des Carbids vertrauten Personen übertragen werden.

§ 10. Auf jedem Apparat ist ein deutlich sichtbarer Anschlag anzubringen, durch welchen den nichtberechtigten Personen jede Manipulation an demselben verboten wird.

§ 11. Die staatlichen wissenschaftlichen Institute unterstehen, soweit sie Acetylgas nur zu Lehr- und Studienzwecken verwenden, dieser Verordnung nicht.

§ 12. Die Übertretung obiger Vorschriften unterliegt den in § 95 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 angedrohten Strafen.

§ 13. Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden, wenn der Inhaber den Bedingungen derselben nicht nachkommt oder der Betrieb der Anlage erhebliche Klagen wegen Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft verursacht.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. April 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

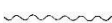


Dekret

19. Mai
1897.

über

die Wirtschaftspolizei.



Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes vom 15. Juli 1894
über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen
Getränken,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Öffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften.

Art. 1. Die Wirtschaften dürfen von 5 Uhr morgens
an offen gehalten werden. Jedoch darf der Wirt bei be-
sondern Umständen mit Bewilligung des Regierungsstat-
thalters die Wirtschaft auch früher öffnen.

Art. 2. Die Schließungsstunde ist auf 12 Uhr nachts
festgesetzt. Sie kann jedoch durch Beschluß des Regierun-
gsrates mit Ausnahme der öffentlichen Tanztage bis auf
10¹/₂ Uhr abends zurückgestellt werden für diejenigen

19. Mai
1897.

Ortschaften, welche es durch die Gemeindeversammlung verlangen.

Der Wirt darf die Wirtschaft auch früher schließen.

Zu der für die Schließung der Wirtschaft vorgeschriebenen Stunde haben die Gäste die Wirtschaftslokalitäten zu verlassen, und es sind die letzteren zu schließen.

Art. 3. Von der Vorschrift des Art. 2, Alinea 3, sind ausgenommen:

- 1) Die im Hause selbst Beherbergten,
- 2) geschlossene Gesellschaften bei Anlaß von Familienfesten, wie Hochzeiten, Taufen etc.

Außerdem können die Regierungsstatthalter auf besonderes motiviertes Gesuch Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen ausnahmsweise sogenannte Freinachtbewilligungen erteilen unter dem Vorbehalt, daß Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Auf diesen Bewilligungen ist die Stunde für das Verlassen der Wirtschaft genau anzugeben, und es sind die Polizeiangeordneten davon in Kenntnis zu setzen. Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von 2 Franken zu entrichten.

Art. 4. Der Regierungsstatthalter ist befugt, für Wirtschaften, welche zu Klagen Anlaß geben, die Öffnungsstunde auf 7 Uhr morgens und die Schließungsstunde auf 9 Uhr abends festzusetzen.

II. Das Tanzen.

Art. 5. Öffentlicher Tanz darf nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters stattfinden.

Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten.

Art. 6. Keiner Wirtschaft dürfen im gleichen Jahr mehr als sechs Tanzbewilligungen erteilt werden. In Gemeinden, welche es durch Gemeindebeschluß verlangen, soll diese Zahl vom Regierungsstatthalter für die betreffende Gemeinde bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

19. Mai
1897.

Der Regierungsrat soll für einzelne Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festsetzen.

Für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden acht Tage, und in den protestantischen Gemeinden für die Kommunionssonntage, dürfen gar keine Tanzbewilligungen erteilt werden.

Art. 7. Die Bewilligung soll jedem Wirt verweigert werden, der innerhalb eines Jahres ohne Bewilligung hat tanzen lassen. Der Regierungsstatthalter kann die Bewilligung auch denjenigen Wirten verweigern, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlaß gegeben hat.

Art. 8. Die Regierungsstatthalter, und im Verweigerungsfall die kantonale Polizeidirektion, können an geschlossene Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen. Jeder Verein, dessen Gesuch von der Ortspolizeibehörde empfohlen wird, hat das Recht auf wenigstens eine Tanzbewilligung im Jahr. Solche Tanzbewilligungen dürfen jedoch nicht als öffentlich publiziert werden. Der Regierungsstatthalter kann die Tanzbewilligung denjenigen Vereinen verweigern, welche eine frühere Bewilligung mißbraucht oder zur Erlangung derselben falsche Angaben gemacht hatten.

Art. 9. Bei militärischen Übungen dürfen Tanzbewilligungen nur im Einverständnis mit dem Militärkommando erteilt werden.

19. Mai
1897.

Art. 10. Von jeder erteilten Tanzbewilligung hat der Regierungsstatthalter unverzüglich den betreffenden Polizeiorganen Kenntnis zu geben.

Art. 11. An öffentlichen Tanztagen darf von 1 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends getanzt werden; es soll jedoch an diesen Tagen keine Freinachtsbewilligung für die betreffenden Wirtschaften erteilt werden (§ 3).

An Sonn- und Festtagen darf erst von 3 Uhr nachmittags an getanzt werden.

Art. 12. In den Kurhäusern und Fremdenpensionen ist es während der Fremdensaison gestattet, ohne Bezahlung einer Gebühr, unter den Gästen Tanzbelustigungen abzuhalten. Jedoch ist es untersagt, dieselben öffentlich bekannt zu machen.

Art. 13. Schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzbelustigungen untersagt, und ihre Verwendung bei der Tanzmusik ist ebenfalls verboten. Im Falle von Widerhandlung gegen diese Vorschriften ist der Wirt strafbar.

III. Übrige öffentliche Belustigungen.

Art. 14. Die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe in Wirtschaften darf nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Der Regierungsstatthalter ist befugt, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Musikaufführungen und Schauvorstellungen zu untersagen.

Der Wirt hat für jede derartige Bewilligung eine Gebühr von Fr. 5 an die Gemeindekasse zu bezahlen, abgesehen von der Hausierpatentgebühr, welche die Aufführenden an Staat und Gemeinde zu entrichten haben.

Art. 15. Musikaufführungen, Konzerte und Schauforstellungen von gewerbsmäßigen Künstlern in den Wirtschaften müssen abends 10^{1/2} Uhr geschlossen werden.

19. Mai
1897.

Art. 16. Die Polizeidirektion kann den Kasinos und andern ähnlichen, unter der Kontrolle der Ortsbehörde stehenden Wirtschaften, sowie den Gasthöfen auf Fremdenplätzen eine spezielle Bewilligung erteilen, deren Bedingungen sie auf den Bericht des Regierungsstatthalters festsetzen wird.

Art. 17. Für alle andern Belustigungen, zu welchen sie öffentlich einladen oder einladen lassen, haben die Wirte, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzes zutreffen, beim Regierungsstatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 auszuwirken. Der Regierungsstatthalter ist befugt, die Bewilligung zu verweigern.

Art. 18. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

Art. 19. An den hohen Festtagen und dem Vorabend derselben, sowie an den diesen Festtagen vorausgehenden Kommunionssonntagen (in den protestantischen Gemeinden) und in der Karwoche dürfen keine Konzerte, welche einen gewerbsmäßigen Gewinn bezwecken, sowie keine Schauforstellungen, Volksspiele und Volksbelustigungen in oder bei den Wirtschaften veranstaltet werden.

19. Mai
1897.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 20. Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen des Abschnittes I dieses Dekretes werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

Die Gäste, welche auf die Aufforderung des Wirtes oder eines Polizeiangestellten sich nach der Schließungsstunde nicht entfernen, verfallen in die gleiche Buße, unter Vorbehalt der Art. 95 und 96 des Strafgesetzbuches im Fall grober Widersetzlichkeit.

Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Dekretes werden ebenfalls mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

Nebst der Buße ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der betreffenden Gebühren (Art. 3, 5, zweites Alinea, 14 und 17) zu verurteilen.

Die Strafbestimmungen des Art. 46 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894 finden auf Widerhandlungen gegen dieses Dekret analoge Anwendung.

Art. 21. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1897 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

- 1) Das Dekret vom 2. Heumonat 1879 über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften;
- 2) die Verordnung vom 20. Hornung 1880 betreffend die Tanztage;

- 3) der Beschluß vom 17. März 1880 betreffend die teilweise Abänderung des vorangeführten Dekretes vom 2. Heumonats 1879.

19. Mai
1897.

Bern, den 19. Mai 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Eugen Grieb,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

betreffend

19. Mai
1897.

**die Errichtung einer zweiten Rettungsanstalt
für Mädchen im sogenannten Brüttelenbad.**

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Errichtung einer zweiten Mädchen-Rettungsanstalt für den deutschen Kantonsteil dringendes Bedürfnis geworden ist,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Auf der durch den Staat erworbenen Domäne, genannt Brüttelenbad, Gemeinde Brüttelen, wird eine zweite Rettungsanstalt für Mädchen errichtet.

19. Mai
1897.

Art. 2. Für jeden in die Anstalt aufgenommenen Zögling ist ein vom Regierungsrat zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten; dasselbe ist von der Gemeinde, in welcher das Kind armengenössig ist, zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf andere allfällig diesbezüglich Verpflichtete.

Art. 3. Die Organisation dieser Rettungsanstalt hat nach dem für die bereits bestehenden Rettungsanstalten geltenden Reglement vom 23. September 1867 zu geschehen.

Art. 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. Mai 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Eugen Grieb,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

20. Mai
1897.

betreffend

Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bagen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Gründe weggefallen sind, welche Veranlassung gegeben haben, die ehemalige Kirchgemeinde Bagen mit der Kirchgemeinde Aarberg zu vereinigen;

daß die Kirchgemeinde-Sektion Bagen durch Übernahme des gesamten dortigen Pfrundgutes samt dem Kirchenchor ganz bedeutende Opfer bringt, welche ein Entgegenkommen auch von seiten des Staates rechtfertigen;

gestützt auf das von der Gemeinde Bagen eingereichte Gesuch,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Kirchgemeinde Bagen wird in ihrem frühern Umfang und mit ihren ehemaligen Rechten und Pflichten, soweit solche, insbesondere die erstern, nicht durch den Pfrundguts-Abtretungsvertrag vom 8. Dezember 1896 eine Abänderung erfahren haben, wieder hergestellt.

20. Mai
1897.

§ 2. Das Dekret betreffend die Vereinigung der Kirchgemeinde Barga mit der Kirchgemeinde Aarberg, vom 4. Wintermonat 1879, wird aufgehoben.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1897 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 20. Mai 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Eugen Grieb,
der Staatsschreiber
Kistler.



Reglement

21. April
1897.

für

die Laboratorien der Hochschule von Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung, daß mehrere neue Laboratorien erstellt worden sind,

in der Absicht, die Benützung der Laboratorien gleichmäßig zu ordnen,

erläßt folgendes Reglement:

I. Innere Ordnung.

§ 1. Jedes Laboratorium steht unter der Leitung des Hochschullehrers, für dessen Unterricht es erstellt worden ist.

§ 2. Der betreffende Professor wacht darüber, daß das Laboratorium stets in gutem, reinlichem Zustand erhalten werde und erläßt behufs Verhütung von Beschädigungen am Gebäude, an den Gas- und Wasserleitungen und am Mobiliar die nötigen Weisungen.

§ 3. Der Professor sorgt dafür, daß mit dem Gas- und Wasserverbrauch kein Mißbrauch getrieben, und daß bei Anwendung von Chemikalien und dgl. Sparsamkeit beobachtet werde.

21. April
1897.

§ 4. Der Professor ist für die Folgen von arger Nachlässigkeit im Betrieb des Laboratoriums, wie Offenlassen von Wasser- und Gasleitungen nach den Übungen, persönlich verantwortlich.

§ 5. Die Laboratorien dürfen nicht vor 7 Uhr morgens im Sommer und vor 8 Uhr morgens im Winter geöffnet werden; sie sind spätestens um 6 Uhr abends zu schliessen.

§ 6. Die Laboratorien werden an den Sonntagen und Feiertagen geschlossen, und es darf an diesen Tagen daselbst nicht gearbeitet werden.

§ 7. Desgleichen werden die Laboratorien während der Hochschulferien geschlossen.

Ausgenommen von dieser Maßregel sind die den Professoren zu ihrem persönlichen Gebrauch gestellten Laboratorien, die Laboratorien der Kliniken, und diejenigen, in denen von Professoren Ferienkurse gehalten werden, welche von der Erziehungsdirektion bewilligt worden sind.

§ 8. Es ist untersagt, in den allgemeinen Arbeitsälen schädliche Stoffe außerhalb der geschlossenen Abzüge zu verdampfen oder herzustellen.

§ 9. Die Professoren sind befugt, für durch die Studierenden begangene Nachlässigkeiten und Mißbräuche in der Benützung der Laboratorien Bußenbestimmungen zu erlassen.

Die Bußen werden zu Anschaffungen für die Institutsbibliothek verwendet.

II. Laboratoriumsgebühren.

§ 10. Jeder Studierende, der in einem Laboratorium einen Platz belegt, hat, im Sommersemester bis zum 8. Mai, im Wintersemester bis zum 8. November, beim

Hochschulverwalter eine Barkaution von Fr. 20 zu hinterlegen, welche für die Beschädigung oder Zerstörung aller zum Arbeitsplatz gehörenden Gegenstände haftet.

21. April
1897.

Nach Ablauf eines jeden Semesters hat der Studierende eine vom Professor ausgestellte Bescheinigung über den Zustand jener Gegenstände dem Hochschulverwalter vorzulegen, welcher dann die Kaution nach billigen Abzügen für nicht mehr vorhandene oder beschädigte Gegenstände zurückerstattet.

§ 11. Für jeden in einem der chemischen Laboratorien belegten Platz werden den Studierenden die nötigen Utensilien, sowie die Reagentien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Alles andere haben sie selber zu bezahlen.

§ 12. Die Doktoranden, sowie die Praktikanten, welche nicht zur Studentenschaft gehören, zahlen für die Benützung der Laboratorien und für ihre praktischen Übungen im bakteriologischen und im physiologischen Institut Fr. 50 im Semester.

Außerdem haben sie alle Chemikalien zu bezahlen.

§ 13. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. April 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Fr. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.



8. Juni
1897.

Beschluß

betreffend

Abänderung des Prüfungsreglementes der Fürsprecher und Notare vom 5. März 1887.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Justizdirektion,
beschließt:

1. Der Art. 10 des Prüfungsreglementes der Fürsprecher und Notare vom 5. März 1887 wird in dem Sinne erweitert, daß ein Kandidat, dessen Muttersprache das Deutsche ist, das Jahr französische Bureauzeit auch in einem Fürsprecherbureau des französischen Kantons- teils oder in einem Fürsprecher- oder Notariatsbureau oder auf einem Betreibungs- und Konkursamt der übrigen französischen Schweiz machen kann und umgekehrt.

2. Art. 18 des Prüfungsreglementes vom 5. März 1887 erhält folgenden Zusatz:

« Personen, welche die Advokatur im Kanton Bern gestützt auf einen Ausweis der Befähigung gemäß Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 auszuüben gedenken, haben lediglich eine Kanzleigebühr von Fr. 20 an die Staatskanzlei zu entrichten. »

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Juni 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

16. Juni
1897.

über

**die Apotheken und über den Verkauf und die
Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung der Artikel 13, 14, 16 und 19, Absatz 2, des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, vom 14. März 1865, sowie von § 12, Ziff. 3, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849,

auf den Antrag der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen,

beschließt:

Art. 1. Die Apotheken zerfallen in:

- 1) öffentliche Apotheken;
- 2) Privatapotheken der Ärzte, Tierärzte und Krankenanstalten.

I. Öffentliche Apotheken.

a. Errichtung und Führung derselben.

Art. 2. Die Bewilligung zur Errichtung und selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke wird vom Regierungsrate gemäß Art. 19 des Gesetzes über die Aus-

16. Juni
1897.

übung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 und Art. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877 nur auf Grund eines eidgenössischen Diploms erteilt.

Diese Bewilligung ist eine persönliche, und der Inhaber derselben muß entweder Eigentümer oder Pächter der von ihm geführten Apotheke sein.

Art. 3. Geht die Apotheke durch Verkauf, Verpachtung oder sonstwie in andere Hände über, so muß der Übernehmer ebenfalls die vorgeschriebenen Eigenschaften für Führung einer Apotheke besitzen und beim Regierungsrate die Bewilligung zu deren Weiterführung einholen.

Beim Ableben des Eigentümers resp. Pächters der Apotheke ist es den Rechtsnachfolgern desselben gestattet, mit Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens für die Dauer eines Jahres die Apotheke durch einen Verwalter mit eidgenössischem Diplom verwalten zu lassen. Diese Frist kann auf Empfehlung des Sanitätskollegiums durch die Direktion des Gesundheitswesens verlängert werden.

Art. 4. Der Apotheker, welcher eine Apotheke neu errichten oder sein Geschäftslokal durch Neu- oder Umbau oder durch Verlegung in ein anderes Gebäude verändern will, hat die in Kraft bestehenden Vorschriften über Bau- und Einrichtungsbewilligung (Gewerbegesetz vom 7. November 1849) zu beobachten.

Art. 5. Unter Leitung und Verantwortlichkeit des Vorstehers einer öffentlichen Apotheke ist die Ausführung von pharmaceutischen Arbeiten bloß solchen Gehülfen gestattet, welche sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

Dieser Befähigungsausweis wird erbracht durch Vorlegung eines eidgenössischen Gehülfendiploms (Art. 56 der Verordnung über die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880) oder eines ausländischen, vom Centralausschusse für die eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannten gleichwertigen Ausweises.

16. Juni
1897.

Außer dem Vorsteher der Apotheke sind auch die Gehülfen für strafbare Fehler und Vergehen persönlich haftbar.

Art. 6. Den Lehrlingen ist die selbständige Ausführung von pharmaceutischen Arbeiten nicht gestattet, und namentlich sollen dieselben nicht in Abwesenheit des Apothekers oder des stellvertretenden Gehülfen die Receptur besorgen.

Art. 7. Niemand darf mehr als einer Apotheke vorstehen oder mehr als eine besitzen oder pachten.

Art. 8. Der Apotheker oder sein Gehülfe (Art. 5) soll jederzeit zur Dienstleistung bereit sein. In Ortschaften, wo mehrere Apotheken bestehen, kann die Direktion des Gesundheitswesens die zeitweilige Schließung eines Teils der Apotheken an Sonn- und Feiertagen bewilligen.

Art. 9. Ist der Apotheker für mehr als 2 Monate verhindert, seine Apotheke selbst zu führen, so hat er dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Gesundheitswesens hiervon Anzeige zu machen.

Bei mehr als sechsmonatlicher Verhinderung muß der Stellvertreter ein eidgenössischer diplomierter Apotheker sein. (Vergl. Art. 5.)

16. Juni
1897.

b. Einrichtung der öffentlichen Apotheken.

Art. 10. Die Lokale zur Herstellung, Aufbewahrung und Verabreichung der Arzneistoffe sollen so gewählt sein, daß Licht und reine Luft genügenden Zutritt finden, Feuchtigkeit und Staub abgehalten werden, und es sollen sämtliche zur Ausübung des Berufes benutzten Einrichtungen den Anforderungen der Reinlichkeit entsprechen.

Art. 11. Die Offizin soll nur zu Berufsverrichtungen benutzt werden. Solche Verrichtungen jedoch, welche belästigen, Gefahr bringen, oder zur Veränderung oder Verunreinigung der aufbewahrten Arzneistoffe Anlaß geben können, sind in der Offizin zu vermeiden.

Art. 12. Jeder Arzneistoff soll in einem besondern Behälter aufbewahrt werden, welcher so einzurichten ist, daß Veränderungen des eigenen Inhalts oder desjenigen benachbarter Behälter nicht herbeigeführt oder begünstigt werden können.

Art. 13. Jeder Behälter ist mit einer deutlichen Aufschrift zu versehen, welche den Inhalt desselben richtig angiebt.

Dieselbe soll möglichst der Terminologie der Pharmacopœa helvetica III entsprechen, jedenfalls aber so gefaßt sein, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Art. 14. Die Gifte (Tabelle A dieser Verordnung, Tabelle 4 der Pharmacopœa helvetica III) sollen durch Aufschriften mit weißen Buchstaben auf schwarzem Grunde, die Separanden (Tabelle B dieser Verordnung, Tabelle 3 der Pharmacopœa helvetica III) durch solche mit roten Buchstaben auf weißem Grunde, alle nicht zu den Giften oder Separanden gehörenden Stoffe durch solche mit

schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde bezeichnet sein.

16. Juni
1897.

Art. 15. Analoge Stoffe sollen sowohl in der Offizin als auch in den übrigen zur Aufbewahrung von Arzneistoffen dienenden Räumlichkeiten möglichst in alphabetischer Ordnung vereinigt werden. Jeder Behälter soll leicht zugänglich sein.

Art. 16. Die in Tabelle B aufgeführten Substanzen — Separanden — sollen in getrennten Fächern oder in besondern Schränken aufbewahrt werden.

Art. 17. Die in Tabelle A aufgeführten Substanzen — die Gifte im engern Sinne — sowie die zum Abwägen und zur Verarbeitung derselben dienenden Gerätschaften sind in einem verschlossenen Schranke aufzubewahren, welcher als Giftschränk zu bezeichnen ist.

Derselbe soll an einem hellen Platze stehen.

Für größere Vorräte von Giften sind verschließbare Abteilungen des Vorratsraumes einzurichten.

Art. 18. Die Direktion des Gesundheitswesens ist befugt, die dieser Verordnung beigelegten Tabellen auf Antrag des Sanitätskollegiums nach Bedürfnis zu ergänzen.

Art. 19. Beschaffenheit und Auswahl der Rohstoffe und Präparate soll den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen. Maßgebend sind die Vorschriften der *Pharmacopœa helvetica* III.

Art. 20. Der Inhaber des Geschäftes ist für die Beschaffenheit seiner Waren und Präparate verantwortlich.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die mit der Firma des Fabrikanten versehenen Specialitäten, sofern dieselben in Originalverpackung verabfolgt werden.

16. Juni
1897.

Art. 21. Die Arzneistoffe sollen so aufbewahrt werden, daß sie vor Veränderungen möglichst geschützt seien. Verdorbene Drogen oder Präparate sind rechtzeitig zu entfernen und zu erneuern, und Arzneien, welche ihrer Natur nach nicht haltbar sind, nicht in größerem Vorräte zu halten.

Art. 22. Die zur Bearbeitung der Arzneistoffe erforderlichen Gerätschaften sollen in zweckmäßiger Form und in ausreichender Zahl vorhanden sein und die Wagen und Gewichte den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Art. 23. Zur Bearbeitung der Gifte sollen besondere Gerätschaften vorhanden sein, welche sämtlich in dem durch Art. 17 dieser Verordnung vorgeschriebenen Giftschrank aufzubewahren sind.

Art. 24. Zum Zwecke der Prüfung der Arzneistoffe hat der Apotheker, abgesehen von den zum allgemeinen Betriebe nötigen wissenschaftlichen und technischen Hilfsmitteln, die erforderlichen Apparate und die Reagentien, welche die Pharmacopœa helvetica III vorschreibt, vorrätig zu halten.

Art. 25. Über sämtliche vorrätige Arzneistoffe soll ein Katalog geführt werden.

Art. 26. In jeder Apotheke soll sich je ein Exemplar aller die Ausübung der medizinischen Berufsarten betreffenden Gesetze und Verordnungen vorfinden, welche von der Direktion des Gesundheitswesens jedem Inhaber einer Apotheke unentgeltlich zuzustellen sind.

Art. 27. Außer der Offizin sind einzurichten:

16. Juni
1897.

- a) Räume für größere Vorräte (Materialkammer);
- b) ein trockener Keller;
- c) eine Stoßkammer;
- d) ein Laboratorium.

Art. 28. Die Einrichtung der in Art. 27 vorgesehenen Räume soll im allgemeinen den Vorschriften der Art. 10, 12 bis und mit 17 und 21 dieser Verordnung entsprechen und mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe im Einklange stehen.

Je nach der Natur der aufbewahrten Stoffe sollen dieselben in Kellerräumen oder auf trockenen Böden gelagert werden.

Art. 29. Die Bearbeitung von Rohstoffen, welche Staub verursacht, soll in einer besondern Stoßkammer (Art. 27, litt. c) vorgenommen werden.

Art. 30. Das Laboratorium (Art. 27, litt. d) hat in seiner ganzen Anlage den Vorschriften der Feuerpolizei zu genügen, soll reinlich und hinlänglich mit Wasser versehen sein.

Unter den Apparaten dürfen jedenfalls nicht fehlen:
eine größere Destillierblase mit Kühlfaß oder ein Dampf-
apparat;
eine Presse;
ein Trockenschrank;
die nötigen Kocheinrichtungen und ein Abzugskanal für
Dämpfe.

16. Juni
1897.

c. Verrichtungen der öffentlichen Apotheken.

Art. 31. Die mit deutlicher Namensunterschrift des Arztes versehenen Verordnungen (Rezepte) sollen so abgefaßt sein, daß sie in jeder Apotheke ohne besondere Erklärung bereitet werden können. Nicht in solcher Weise abgefaßte Rezepte sind zurückzuweisen. Der Apotheker soll dieselben genau und ohne Verzug ausführen.

Art. 32. Wenn der Apotheker in einem Recepte einen Irrtum entdeckt zu haben glaubt, so ist er verpflichtet, bevor er dasselbe ausführt, den betreffenden Arzt hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wenn in einem Recepte die Maximaldosis der Pharmacopœa helvetica III (Tabelle C dieser Verordnung) überschritten wird, so soll der Arzt die Gewichtsangaben in unterstrichenen Worten ausschreiben und zu der verschriebenen Dosis ein Ausrufungszeichen setzen. Falls dieses fehlt und der Arzt nicht zu treffen ist, so hat sich der Apotheker an die Vorschrift der Maximaldosentabelle zu halten. Die vorgenommene Änderung ist dem Arzte so bald wie möglich anzuzeigen.

Art. 33. Jede abgegebene Arznei soll mit der ärztlichen Gebrauchsanweisung, mit dem Datum und mit dem Namen des verantwortlichen Inhabers der Apotheke versehen sein.

Arzneien zum äußerlichen Gebrauche sind mit roten Etiketten und mit der Bezeichnung « zum äußerlichen Gebrauche », Arzneien zum innerlichen Gebrauche mit weißen Etiketten zu versehen. Fehlt auf dem Recepte die Gebrauchsanweisung und enthält die Arznei Stoffe, die in der Tabelle C dieser Verordnung aufgeführt sind, so hat der Apotheker vom Arzte eine Vervollständigung des Rezeptes zu verlangen.

16. Juni
1897.

Art. 34. Die ärztlichen Rezepte von im Kanton Bern wohnenden Ärzten sollen im Original während 10 Jahren geordnet aufbewahrt und bloß Abschriften auf Verlangen herausgegeben werden. Originale von Rezepten fremder Ärzte dürfen, mit dem Stempel der abgebenden Apotheke versehen, zurückgegeben werden; in diesem Falle ist davon eine Kopie aufzubewahren.

Art. 35. Ärztliche Rezepte dürfen im allgemeinen ohne neue Verordnung repetiert werden.

Die Repetition ist jedoch untersagt:

- a) wenn der Arzt sie durch Beifügung der Worte « ne repetatur » auf dem Rezepte verbietet;
- b) wenn die Arznei, zum innerlichen Gebrauche bestimmt, Stoffe der Tabellen A und B in solchen Mengen enthält, welche die Maximaldosen erreichen;
- c) bei Lösungen von Atropin, Cocain und Morphin, sowie Ordinationen von Chloroform (außer Chloroformöl), Chloralhydrat und Digitalis-Präparaten, sei es zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche, sofern nicht eine ausdrückliche ärztliche Bewilligung schriftlich vorliegt.

Nummer und Datum der Repetition sollen jeweilen auf dem Rezepte, resp. der Abschrift, angemerkt werden.

d. Beaufsichtigung der öffentlichen Apotheken.

Art. 36. Die Direktion des Gesundheitswesens ordnet die Visitation der Apotheken an.

Diese wird für öffentliche Apotheken zwei Apothekern übertragen.

Art. 37. Die Visitation einer Apotheke findet statt:

- a) für neu errichtete Apotheken vor ihrer Eröffnung;
- b) für bereits bestehende bei jeder Handänderung oder Verlegung;

16. Juni
1897.

- c) in der Zwischenzeit in der Weise, daß jede Apotheke mindestens alle sechs Jahre einmal visitiert wird. Es kann aber auch jederzeit, ohne vorherige Anzeige, die Visitation einer Apotheke von der Direktion des Gesundheitswesens angeordnet werden.

Die Visitationen gemäß litt. *a* und *b* gehen auf Kosten des Inhabers der Apotheke, diejenigen gemäß litt. *c* auf Kosten des Staates

Wenn jedoch die Visitation einer Apotheke die Notwendigkeit einer Nachvisitation ergibt, so findet dieselbe stets auf Kosten des Inhabers statt.

Art. 38. Der Bericht über die Visitation ist in Form eines Protokolls nach amtlichem Schema abzufassen, von den Visitatoren und dem Inhaber der Apotheke zu unterzeichnen und beförderlichst der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

Art. 39. Dem Inhaber der Apotheke wird von der Direktion des Gesundheitswesens eine Abschrift des Visitationsprotokolls zugestellt. Allfällige Einwendungen oder Beschwerden gegen dasselbe sind der genannten Behörde einzureichen.

Art. 40. Die Visitation der Apotheken hat sich auf alle im Gesetze über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 enthaltenen und durch die genannte Verordnung näher ausgeführten Bestimmungen zu stützen.

Art. 41. Von den Visitatoren schlecht befundene Stoffe sollen sofort beseitigt werden. Ist der Inhaber der Apotheke nicht einverstanden, so sind die beanstandeten Substanzen versiegelt der Direktion des Gesundheitswesens zu übermitteln, welche endgültig entscheidet.

Art. 42. Die Visitatoren beziehen ein Honorar von Fr. 15 für einen ganzen und Fr. 10 für einen halben Tag Zeitversäumnis, sowie die Vergütung ihrer Auslagen.

16. Juni
1897.

II. Privatapotheken.

a. Errichtung und Führung derselben.

Art. 43. Jeder Arzt, resp. Tierarzt, hat das Recht, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 44, 47, 48 und 49, eine Privatapotheke zu halten und aus derselben die für seine Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben (Art. 13 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865).

Beabsichtigt ein Arzt, resp. Tierarzt, eine Privatapotheke zu errichten oder eine bereits bestehende zu übernehmen, so hat er dem Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Gesundheitswesens Anzeige zu machen.

Nach stattgehabter Visitation trägt die Direktion des Gesundheitswesens dieselbe in die Liste der Privatapotheken ein und stellt dem Inhaber darüber einen Ausweis aus.

Art. 44. Die vom Arzte, resp. Tierarzte, verabreichten Arzneien sollen durch ihn nach Zusammensetzung und Dosierung täglich in ein besonderes Buch chronologisch eingetragen werden. Jede Arznei ist mit Datum, Namen des Arztes, resp. Tierarztes, und Gebrauchsanweisung zu versehen. Arzneien zum innerlichen Gebrauche sollen Aufschriften auf weißem, solche zum äußerlichen Gebrauche auf rotem Papier tragen.

16. Juni
1897.

Art. 45. Mit Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens ist es öffentlichen Krankenanstalten, Gemeinde-, Korporations- und Privatspitälern gestattet, für die Arzneiversorgung ihrer Insaßen eigene Hausapotheken einzurichten und zu führen. Solche Apotheken tragen den Charakter von Privatapotheken und unterliegen den für sie geltenden Bestimmungen. Sie stehen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des dirigierenden Arztes oder eines zu diesem Zwecke angestellten diplomierten Apothekers. Aus diesen Hausapotheken sollen Arzneimittel bloß an die Kranken der betreffenden Anstalt abgegeben werden, nicht aber an das Publikum gegen Bezahlung.

Art. 46. Öffentliche Krankenanstalten, die unter Aufsicht des Staates stehen oder von ihm unterstützt werden, sollen, wenn in derselben Ortschaft öffentliche Apotheken bestehen, ihre Medikamente aus diesen und nicht aus ärztlichen Privatapotheken beziehen.

b. Einrichtung der Privatapotheken.

Art. 47. Die Einrichtung der Privatapotheken hat den Bestimmungen der Art. 10 bis und mit 23 und 26 zu entsprechen.

Art. 48. Ist mit der Apotheke ein besonderer Vorratsraum verbunden, so soll derselbe nach den Vorschriften von Art. 27 und 28 eingerichtet sein.

Art. 49. Der Inhaber einer Privatapotheke soll zusammengesetzte Arzneien, Extrakte und Tinkturen, sowie alle übrigen pharmaceutischen Präparate, sofern er sie nicht selbst bereitet, nur aus einer öffentlichen Apotheke der Schweiz beziehen. Die Drogen dagegen und Chemikalien darf er sich auch von einer konzessionierten Drogerie des Kantons Bern liefern lassen.

Alle diese Bezüge sind in ein besonderes Buch einzutragen.

16. Juni
1897.

c. Beaufsichtigung der Privatapotheken.

Art. 50. Die Bestimmungen der Art. 36 bis und mit 42 finden auch auf die Privatapotheken Anwendung, mit folgenden Abänderungen:

- a) Die Visitation der ärztlichen Privatapotheken und der Spitalapotheken wird einem Arzte und einem Apotheker, diejenige der tierärztlichen Privatapotheken einem Tierarzte und einem Apotheker übertragen.
- b) Bei der bloßen Verlegung einer Privatapotheke ist die Direktion des Gesundheitswesens befugt, von der Visitation Umgang zu nehmen.

III. Bestimmungen über den Detailverkauf der Arzneistoffe.

Art. 51. Arzneien dürfen nur in den öffentlichen Apotheken und in den vorschriftsgemäß eingerichteten Privatapotheken bereitet und im Detail abgegeben werden.

In Zweifelsfällen entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens nach Anhörung des Sanitätskollegiums, ob ein Stoff oder eine Zubereitung als Arznei zu betrachten und was im besondern Fall als Detailverkauf zu verstehen sei.

Art. 52. Vom Apotheker dürfen ohne ärztlich Verordnung — im Handverkauf — dem Publikum abgegeben werden:

- 1. alle einfachen oder zusammengesetzten Arzneimittel, mit Ausnahme der in Tabelle A und B aufgeführten;

16. Juni
1897.

2. zusammengesetzte Arzneimittel, die von den in Tabelle A und B aufgeführten Stoffen weniger enthalten, als die Tabelle C als Einzelmaximaldosis bezeichnet, oder die in eine Form gebracht sind, welche sie zum innerlichen Gebrauch ungeeignet macht;

3. die in Tabelle D aufgeführten Stoffe.

Art. 53. Alles Hausieren mit Arzneimitteln, wie z. B. Balsame, Elixiere, Kräuterthee, Salben, Tropfen, vegetabilische Pulver u. dgl., sowie mit medizinischen Apparaten, ist untersagt.

Ebenso ist jedermann, auch den Medizinalpersonen, das Feilbieten von Arzneiwaren für Menschen oder Tiere in andern als ihren Berufslokalen, z. B. auf Märkten, untersagt.

Art. 54. In Ortschaften, die wenigstens 5 Wegkilometer von einer öffentlichen Apotheke oder einer konzessionierten Drogerie entfernt sind, kann die Direktion des Gesundheitswesens, in Berücksichtigung schwieriger Arzneiversorgung auf Empfehlung des Regierungsstatthalters und nach Anhörung der Gemeindebehörde, sowie des daselbst angesessenen Arztes ausnahmsweise den Verkauf der in Tabelle E enthaltenen Artikel im Detail durch angesessene und gut beleumdete Krämer gestatten.

Diese sind gehalten, die pharmaceutischen Präparate aus einer öffentlichen Apotheke, die Chemikalien und Drogen aus einer öffentlichen Apotheke oder einer konzessionierten Drogerie des Kantons Bern zu beziehen.

Die Gemeindebehörde hat sich durch zeitweilige Untersuchung unter Beiziehung eines Sachverständigen von der Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen und bei Ver-

nachlässigung derselben der Direktion des Gesundheitswesens Anzeige zu machen.

16. Juni
1897.

Die Bewilligung kann von der Direktion des Gesundheitswesens jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

IV. Bestimmungen betreffend die Drogenhandlungen.

Art. 55. Der Handel mit Arzneiwaren im Großen, sowie der Kleinhandel mit den Stoffen der Tabelle D, wird neben den Apothekern auch den Drogisten gestattet.

Zur Führung einer Drogenhandlung bedarf es einer Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens.

Die Drogisten sind, wie die Apotheker, für ihre sämtlichen Lieferungen, mit Ausnahme derjenigen Specialitäten, deren Verkauf ihnen gestattet ist, verantwortlich. (Vergleiche Art. 20 und 61.)

Art. 56. Zur Erlangung der in Art. 55 erwähnten Bewilligung ist erforderlich:

1. eine Empfehlung der Ortspolizeibehörde und des Regierungsstatthalters;
2. der Nachweis über eine bestandene genügende Lehrzeit;
3. die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nach Maßgabe des von der Direktion des Gesundheitswesens aufgestellten Regulativs.

Drogerien, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Bewilligung schon bestehen, haben dieselbe unverzüglich nachzusuchen.

Für solche Geschäfte ist die Direktion des Gesundheitswesens befugt, dem Inhaber desselben eines der beiden letztgenannten Requisite zu erlassen.

16. Juni
1897.

Art. 57. Bei Errichtung einer Drogenhandlung, sowie bei Verlegung derselben in ein anderes Gebäude sind die Vorschriften über Bau- und Einrichtungsbewilligung (Art. 27 des Gesetzes vom 7. November 1849) zu beobachten.

Dasselbe gilt im Falle eines Neubaues oder Umbaues.

Art. 58. Mit dem Tode oder dem Austritte des Inhabers aus dem Geschäfte erlischt die Bewilligung; jedoch ist im erstern Falle den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen die Fortführung mit Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens während eines Jahres auf eigene Verantwortung gestattet. Hat sich nach Ablauf dieser Frist, welche von der Direktion des Gesundheitswesens verlängert werden kann, kein Bewerber gemeldet, der die in Art. 56 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, so fällt die Bewilligung dahin.

Art. 59. Die Bewilligung zur Führung einer Drogenhandlung kann von der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, jederzeit zurückgezogen werden, wenn es sich zeigt, daß der Inhaber den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt hat.

Art. 60. Sämtliche Bestimmungen der Art. 10 bis und mit 19 gelten auch für die Drogenhandlungen.

Art. 61. Den Drogisten ist untersagt:

1. die Ausführung ärztlicher und tierärztlicher Verordnungen (Rezepte);
2. die Abgabe zusammengesetzter Arzneien, Tinkturen und Extrakte, sowie der übrigen pharmaceutischen Präparate an die Inhaber von Privatapotheken;

16. Juni
1897.

3. der Detailverkauf der pharmaceutischen Präparate, der zusammengesetzten Arzneimittel und der Chemikalien der Pharmacopœa helvetica III, mit Ausnahme:
- a) der in Tabelle D aufgeführten Artikel;
 - b) derjenigen medizinischen Specialitäten, welche weder Gifte, noch Separanda, noch nach Analogie dahin gehörende Stoffe (Art. 68) enthalten, und deren Publikation und Verkauf von der Direktion des Gesundheitswesens, auch andern Personen als bloss den Apothekern gestattet ist.

Art. 62. Die dem freien Verkehr überlassenen Stoffe sind in Tabelle F aufgeführt.

Art. 63. Bei dem Engrosverkaufe von Giften und Separanden (Tabellen A und B) haben sich die Drogisten an den Abschnitt V dieser Verordnung zu halten.

Art. 64. In jeder Drogenhandlung soll ein Exemplar dieser Verordnung aufliegen.

Art. 65. Die Drogenhandlungen sind der Aufsicht der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, unterstellt, welche die Visitation derselben anordnet. Über das Resultat der Visitation soll ein Protokoll nach amtlichem Schema ausgefertigt und der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, jeweilen baldmöglichst eingereicht werden.

Art. 66. Jede Drogenhandlung soll wenigstens alle 6 Jahre einmal einer Visitation unterzogen werden. Visitationen können jederzeit (ohne vorherige Anzeige) von der Direktion des Gesundheitswesens angeordnet werden.

16. Juni
1897.

Neu errichtete Drogenhandlungen unterliegen vor ihrer Eröffnung, schon bestehende Drogenhandlungen bei Handänderungen, einer Visitation auf Kosten des Inhabers.

Nachuntersuchungen haben, sofern sich solche als notwendig herausstellen, auf Kosten der Geschäftsinhaber stattzufinden.

Die Visitation der Drogenhandlungen wird einem Apotheker und einem Drogisten übertragen.

Art. 67. Die zur Zeit in Betrieb stehenden Drogenhandlungen sind innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung derselben entsprechend einzurichten.

V. Bestimmungen betreffend den Verkauf von Giften.

Art. 68. Die in Tabellen A und B dieser Verordnung aufgeführten oder nach Analogie dahin gehörenden Stoffe — die Gifte im engern und weitem Sinne — dürfen, sofern sie nicht in Tabelle F aufgeführt sind, nur von den in Art. 69 bezeichneten Personen verkauft werden, und zwar bloß an die gemäß Art. 72 dieser Verordnung zum Ankaufe derselben berechtigten Personen.

Art. 69. Zum Verkaufe der Gifte sind einzig berechtigt:

1. die Inhaber öffentlicher Apotheken und Privatapotheken,
2. die Drogisten (soweit nicht durch § 61 beschränkt).

Art. 70. Die Aufbewahrung und die Bearbeitung der Gifte hat den Art. 17, 22 und 23 dieser Verordnung zu entsprechen.

Art. 71. Der Verkäufer von Giften hat die Pflicht, den Empfänger zur Vorsicht zu mahnen und das Gift, wo

16. Juni
1897.

es angeht, in eine Form zu bringen, welche Mißgriffe unmöglich macht, und zwar auch in denjenigen Fällen, wo es sich um giftige Stoffe handelt, welche gemäß Art. 62 dieser Verordnung dem freien Verkehr überlassen sind.

Jede abgegebene Menge des Giftes muß auf der Aufschrift den Namen des Verkäufers und die Art des verabreichten Giftes, sowie die Bezeichnung « Gift » tragen.

Zum Zwecke des Transportes im großen und im kleinen soll der Verkäufer oder Versender giftige oder sonst gefährliche Stoffe sorgfältig verpacken, so daß jeder Verlust vermieden wird, und die Sendung auch in deutlicher Schrift als « Gift » oder als « gefährlich » bezeichnen.

Art. 72. Die Befugnis zum Ankaufe einer der in Art. 68 verzeichneten Substanzen wird erlangt durch:

1. das Rezept eines patentierten Arztes,
2. ein Giftpatent (nach begedrucktem Formular),
3. einen Giftschein (nach begedrucktem Formular).

Art. 73. Gewerbetreibende, welche in der Ausübung ihres Berufes regelmäßig Gift gebrauchen, haben sich um ein Giftpatent zu bewerben.

Das Giftpatent wird auf folgende Ausweise hin durch das Regierungsstatthalteramt ausgestellt:

1. Empfehlung der Ortspolizeibehörde;
2. Bezeichnung der verlangten Gifte mit Angabe des Zweckes;
3. Garantie für entsprechende Verwahrung und Behandlung der verlangten Gifte.

Eine Verwendung des Giftes zu andern als den angegebenen Zwecken ist ausdrücklich untersagt. Jedes Patent ist mit den Ausweisen der Direktion des Gesundheits-

16. Juni
1897.

wesens zum Visieren und Kontrollieren einzusenden. Ohne das Visum dieser Behörde ist das Patent ungültig.

Art. 74. Der Verkauf von Zubereitungen zur Vertilgung von Insekten oder andern schädlichen Tieren ist, sofern sie von den in Art. 68 genannten Substanzen enthalten, einzig den autorisierten Giftverkäufern, und zwar nur mit besonderer Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens, gestattet.

Letztere soll den Verkauf solcher Zubereitungen nur dann bewilligen, wenn deren Form und Aussehen eine Verwechslung mit genießbaren Substanzen nicht befürchten läßt.

Die berufsmäßigen Vertilger von Mäusen, Ratten und dergleichen, welche in Ausübung ihres Berufes Gift brauchen, haben sich um ein Giftpatent, gemäß § 73, zu bewerben.

Art. 75. Um sich von der richtigen Verwahrung der Gifte zu überzeugen, kann der Regierungsstatthalter eine Expertise anordnen. Im Fall von fahrlässiger Verwahrung oder Behandlung von Giften soll er, wenn eine erste Warnung oder Bestrafung fruchtlos war, das Giftpatent ohne Entschädigung zurückziehen. Die Direktion des Gesundheitswesens ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Art. 76. Das Giftpatent ist auf die Dauer von höchstens 4 Jahren auszustellen, nach deren Ablauf es erneuert werden kann.

Dasselbe ermächtigt die autorisierten Giftverkäufer, dem Inhaber oder seinem schriftlich bezeichneten Stellvertreter die darin bezeichneten Stoffe gegen Empfangschein abzugeben.

Art. 77. Mehrjährigen und gut beleumdeten Personen, welche zu einmaligem Gebrauche Gift bedürfen, hat die

Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts unentgeltlich einen Giftschein nach beigedrucktem Formular B auszustellen, den der Verkäufer als Beleg aufbewahren soll.

16. Juni
1897.

Art. 78. Die in Art. 76 vorgeschriebenen Empfangscheine, sowie die Giftscheine, sollen vom Verkäufer während wenigstens zehn Jahren geordnet und kontrolliert aufbewahrt werden. Bei Handänderungen gehen sie mit der nämlichen Verpflichtung an die Geschäftsnachfolger über.

Art. 79. Der Inhaber eines Giftpatentes oder Giftscheines soll dieses Aktenstück keiner andern Person zur Benutzung überlassen und ebensowenig das vermittelt desselben empfangene Gift.

Art. 80. Die Formulare für die Giftpatente und die Giftscheine werden von der Direktion des Gesundheitswesens den Regierungsstatthaltern abgegeben. Die Ortspolizeibehörden erheben die Giftscheine bei den Regierungsstatthaltern.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 81. Widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865.

In Widerhandlung gegen dieselbe verkaufte Gifte sind gemäß den Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen in Beschlag zu nehmen.

16. Juni
1897.

VII. Schlußbestimmungen.

Art. 82. Betreffend die Arzneiversorgung des Inselspitals und der staatlichen Krankenanstalten wird der Regierungsrat besondere Beschlüsse fassen.

Art. 83. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Art. 84. Durch dieselbe wird die Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften vom 18. Juni 1894 aufgehoben.

Bern, den 16. Juni 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Tabellen.16. Juni
1897.Tabelle A.**Venena. Gifte.**

(Tab. IV der Pharmacopœa helvetica III.)

Die Stoffe, welche in dieser Tabelle aufgeführt werden, sind in verschlossenem Schranke und in Gefäßen mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde bezeichnet **sehr vorsichtig** aufzubewahren.

Acidum arsenicosum	Arsenige Säure
Apomorphinum hydrochloricum	Apomorphinhydrochlorid
Atropinum sulfuricum	Atropinsulfat
Homatropinum hydrobromicum	Homatropinhydrobromid
Hydrargyrum amidato-bichloratum	Weißes Quecksilberpraecipitat
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid
Hydrargyrum bijodatum	Quecksilberjodid
Hydrargyrum oxydatum	Quecksilberoxyd
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum	Gelbes Quecksilberoxyd
Hyoscinum hydrobromicum	Hyoscinhydrobromid
Kalium arsenicosum solutum	Fowlersche Lösung
Kalium cyanatum	Cyankalium
Natrium arsenicum	Natriumarseniat
Natrium arsenicum solut. Pearson	Pearsons Arsenlösung
Phosphorus	Phosphor
Physostigminum salicylicum	Physostigminsalicylat
Strychninum nitricum	Strychninnitrat
Strychninum sulfuricum	Strychninsulfat
Veratrinum	Veratrin

Arzneistoffe von analoger giftiger Eigenschaft, die in der *Pharmacopœa* nicht aufgenommen sind, sollen gleich den hier angeführten behandelt werden.

16. Juni
1897.

Tabelle B.

Separanda.

(Tab. 3 der Pharmacopœa helvetica III.)

enthaltend diejenigen Arzneimittel, welche von den übrigen **getrennt** und **vorsichtig** aufzubewahren sind. Dieselben sollen durch Aufschriften mit roter Schrift auf weißem Grunde bezeichnet sein.

Acetanilidum	Acetanilid
Acidum agaricinicum	Agaricinsäure
» chromicum	Chromsäure
» hydrochloricum purum	Reine Salzsäure
» nitricum purum	Reine Salpetersäure
» » fumans	Rauchende Salpetersäure
» sulfuricum purum	Reine Schwefelsäure
Aether bromatus	Bromäther
Amylum nitrosum	Amylnitrit
Antipyrinum	Antipyrin
Aqua Amygdalae amarae	Bittermandelwasser
» Laurocerasi	Kirschchlorbeerwasser
Argentum nitricum	Höllenstein
Auronatrium chloratum	Natriumgoldchlorid
Bromum	Brom
Cantharis	Canthariden
Chloralum hydratum	Chloralhydrat
Chloroformum	Chloroform
Cocainum hydrochloricum	Cocainhydrochlorid
Codeinum	Codein
» phosphoricum	Codeinphosphat
Coffeinum	Coffein
» citricum	Coffeincitrat
Colocynthis	Coloquinthen

Separanda cont.

16. Juni
1897.

Cuprum aceticum	Kupferacetat
Euphorbium	Euphorbium
Extractum Aconiti duplex	Trockenes Eisenhutextrakt
» » fluidum	Eisenhut-Fluidextrakt
» Belladonnae duplex	Trockenes Belladonnaextrakt
» » fluidum	Belladonna-Fluidextrakt
» Cannabis indicae	Indisch-Hanfextrakt
» Colchici fluidum	Zeitlosen-Fluidextrakt
» Colocynthis	Coloquinthenextrakt
» Colocynthis compos.	Zusammengesetztes Coloquin- thenextrakt
» Conii duplex	Trockenes Schierlingsextrakt
» » fluidum	Schierling-Fluidextrakt
» Convallariae fluidum	Maiblumen-Fluidextrakt
» Digitalis duplex	Trockenes Fingerhutextrakt
» » fluidum	Fingerhut-Fluidextrakt
» Hyoscyami duplex	Trockenes Bilsenkrautextrakt
» » fluidum	Bilsenkraut-Fluidextrakt
» Ipecacuanhae fluidum	Brechwurzel-Fluidextrakt
» Mezerei fluidum	Seidelbast-Fluidextrakt
» Opii	Opiumextrakt
» Secalis cornuti	Mutterkornextrakt
» Stramonii duplex	Trockenes Stechapfelextrakt
» » fluidum	Stechapfel-Fluidextrakt
» Strychni	Brechnußextrakt
Folium Aconiti	Eisenhutblatt
» Belladonnae	Tollkraut
» Digitalis	Fingerhutblatt
» Hyoscyami	Bilsenkrautblatt
» Stramonii	Stechapfelblatt
Fructus Conii	Schierlingsfrucht
Gutti	Gummigutt
Herba Cannabis indicae	Indisch-Hanfkrout
» Sabinae	Sabina

16. Juni
1897.

Separanda cont.

Hydrargyrum bichloratum solutum van Swieten	Van Swietens Quecksilberchloridlösung
» chloratum	Quecksilberchlorür
» » vapore parat.	Dampfcalomel
» jodatum flavum	Quecksilberjodür
» sulfuricum basicum	Basisches Quecksilbersulfat
Jodoformum	Jodoform
Jodolum	Jodol
Jodum	Jod
Kalium bichromicum	Kaliumbichromat
» hydricum	Ätzkali
» » solutum	Kalilauge
Kreosotum rectificatum	Gereinigtes Kreosot
Morphinum hydrochloricum	Morphinhydrochlorid
» sulfuricum	Morphinsulfat
Natrium hydricum solutum	Natronlauge
Oleum phosphoratum	Phosphoröl
» Sinapis	Senföl
» Tiglii	Crotonöl
Opium	Opium
Phenacetinum	Phenacetin
Phenolum	Carbolsäure
» liquefactum	Flüssige Carbolsäure
Pilocarpinum hydrochloricum	Pilocarpinhydrochlorid
Plumbum aceticum	Bleiacetat
» » basic. solut.	Bleiessig
» jodatum	Jodblei
» nitricum	Bleinitrat
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver
Pyrogallolum	Pyrogallol
Radix Belladonnae	Belladonnawurzel
» Gelsemii	Gelsemiumwurzel
» Ipecacuanhae	Brechwurzel
Resina Jalapae	Jalapenharz
» Scammonii	Scammonium

Separanda cont.

16. Juni
1897.

Rhizoma Veratri	Weißer Nießwurz
Santoninum	Santonin
Secale cornutum	Mutterkorn
Semen Colchici	Zeitlosensamen
» Sabadillae	Sabadillsamen
» Strophanthi	Strophanthussamen
» Strychni	Brechnußsamen
Stibium chloratum solutum	Antimonchlorürlösung
Sulfonalum	Sulfonal
Tartarus stibiatus	Brechweinstein
Tinctura Aconiti tubers	Eisenhutknollen-Tinktur
» Belladonnae	Belladonna- »
» Cannabis indicae	Indisch-Hanf- »
» Cantharidis	Canthariden- »
» Colchici	Zeitlosen- »
» Colocynthis	Coloquinthen- »
» Digitalis	Fingerhut- »
» Gelsemii	Gelsemium- »
» Ipecacuanhae	Brechwurzel- »
» Jodi	Jod- »
» Lobeliae	Lobelien- »
» Opii crocata	Safranhaltige Opium-Tinktur
» » simplex	Einfache Opium- »
» Sabadillae	Sabadill- »
» Secalis cornuti	Mutterkorn- »
» Stramonii	Stechapfel- »
» Strophanthi	Strophanthus- »
» Strychni	Brechnuß- »
Tuber Aconiti	Eisenhutknollen- »
» Jalapae	Jalapenknollen
Vinum Colchici	Zeitlosenwein
» stibiatum	Brechwein
Zincum chloratum	Zinkchlorid
» sulfophenicum	Zinksulphophenolat

16. Juni
1897.

Separanda cont.

Zincum sulfuricum	Zinksulfat
» valerianicum	Zinkvalerianat

Arzneistoffe von analoger stark wirkender Eigenschaft,
die in der Pharmacopœa nicht aufgenommen sind, sollen
gleich den hier angeführten behandelt werden.

Tabelle C.

(Tab. 5 der Pharmacopœa helvetica III.)

16. Juni
1897.**Enthaltend die größten Gaben (Maximaldosen)
starkwirkender Arzneimittel für einen erwachsenen
Menschen.**

Die in dieser Tabelle angeführten Dosen dürfen bei der Dispensierung nicht überschritten werden, wenn nicht der Arzt dies durch Ausschreiben der Gewichtsgaben in unterstrichenen Worten und durch Beifügung eines Ausrufungszeichens (!) ausdrücklich verlangt.

	Dosis simplex maxima	Dosis pro die maxima
	<u>Grammata</u>	<u>Grammata</u>
Acetanilidum	0,5	3,0
Acidum agaricinicum	0,03	0,1
Acidum arsenicosum	0,005	0,02
Acidum hydrobromicum dilutum . .	1,5	5,0
Acidum hydrochloricum dilutum . .	1,0	5,0
Acidum nitricum dilutum	1,0	3,0
Acidum sulfuricum dilutum	1,5	5,0
Amylum nitrosum ad inhalationem	0,25	1,0
	<u>gutt. V.</u>	<u>gutt. XX.</u>
Antipyrinum	2,0	6,0
Apomorphinum hydrochloricum . .	0,02	0,1
> ad injectionem subcutan.	0,005	0,015
Aqua amygdalarum	2,0	8,0
Aqua Laurocerasi	2,0	8,0
Argentum nitricum	0,03	0,2
Atropinum sulfuricum	0,001	0,003
Auro-Natrium chloratum	0,05	0,2
Bulbus Scillae	0,5	3,0
Cantharis	0,05	0,15
Chloralum hydratum	3,0	6,0

Jahrgang 1897.

10

16. Juni
1897.

	Dosis simplex maxima	Dosis pro die maxima
	Grammata	Grammata
Chloroformum	0,5	1,0
Cocaïnum hydrochloricum	0,05	0,15
» ad injectionem subcutan.	0,05	0,1
Codeïnum	0,1	0,4
Codeïnum phosphoricum	0,1	0,4
Coffeïno-Natrium benzoicum	1,0	3,0
Coffeïno-Natrium salicylicum	1,0	3,0
Coffeïnum	0,5	1,5
Coffeïnum citricum	0,5	2,0
Colocyntis	0,25	1,0
Cuprum sulfuricum	0,05	0,5
» ad usum emeticum		1,0
Extractum Aconiti duplex	0,005	0,015
» Aconiti fluidum	0,01	0,03
» Belladonnae duplex	0,025	0,075
» Belladonnae fluidum	0,05	0,15
» Cannabis indicae	0,1	0,5
» Colchici fluidum	0,05	0,1
» Colocyntidis	0,05	0,2
» Colocyntidis composit.	0,25	1,0
» Conii duplex	0,05	0,25
» Conii fluidum	0,1	0,5
» Convallariae fluidum	0,1	0,2
» Digitalis duplex	0,05	0,25
» Digitalis fluidum	0,1	0,5
» Filicis maris		10,0
» Hyoscyami duplex	0,05	0,15
» Hyoscyami fluidum	0,1	0,3
» Ipecacuanhae fluidum	0,05	0,25
» Opii	0,1	0,25
» Scillae	0,2	1,0
» Secalis cornuti	0,1	0,5

16. Juni
1897.

	Dosis simplex maxima	Dosis pro die maxima
	Grammata	Grammata
Extractum Secalis cornuti solutum .	0,5	2,0
» Stramonii duplex	0,025	0,075
» Stramonii fluidum	0,05	0,15
» Strychni	0,05	0,15
Ferrum sesquichloratum solutum . .	1,0	4,0
Folium Aconiti	0,1	0,5
» Belladonnae	0,1	0,5
» Digitalis	0,2	1,0
» Digitalis ad infusum		2,0
» Hyoscyami	0,2	1,0
» Jaborandi ad infusum		6,0
» Stramonii	0,2	1,0
Fructus Conii	0,2	1,0
Guajacolum	0,5	3,0
Gutti	0,2	1,0
Herba Cannabis indicae	0,5	2,0
Herba Sabinae	1,0	2,0
Homatropinum hydrobromicum . . .	0,001	0,002
Hydrargyrum bichloratum	0,02	0,05
» bijodatum	0,02	0,05
» chloratum	0,5	2,0
» chloratum vapore pa- ratum	0,1	0,5
» jodatum	0,05	0,2
» oxydatum	0,02	0,1
» oxydatum flavum	0,02	0,05
Hyoscinum hydrobromicum	0,0005	0,002
Hyoscinum ad injectionem subcutan .	0,0002	0,001
Jodoformum	0,2	1,0
Jodum	0,05	0,2
Kalium arsenicosum solutum	0,5	2,0
Kalium chloricum	1,0	5,0

16. Juni
1897.

	Dosis simplex maxima	Dosis pro die maxima
	Grammata	Grammata
Kreosotum	0,5	3,0
Morphinum hydrochloricum . . .	0,03	0,1
» sulfuricum	0,03	0,1
Natrium arsenicicum	0,005	0,01
» » solutum	1,0	4,0
Oleum phosphoratum	0,1	0,5
» Tiglii	0,05	0,1
	gutt. 1	gutt. 2
Opium	0,15	0,5
Phenacetinum	1,0	5,0
Phenolum	0,1	0,5
Phosphorus	0,001	0,005
Physostigminum salicylicum . . .	0,001	0,003
Pilocarpinum hydrochloricum . . .	0,02	0,05
Plumbum aceticum	0,1	0,5
Podophyllum	0,1	0,3
Pulvis Ipecacuanhae opiatum . . .	1,0	4,0
Radix Belladonnae	0,1	0,5
» Ipecacuanhae	0,1	0,5
» » ad infusum		2,0
» » ad usum emetic.		5,0
Resina Jalapae	0,5	1,5
Salolum	2,0	8,0
Santoninum	0,05	0,25
Scammonium	0,2	0,5
Secale cornutum	1,0	5,0
» » ad infusum		10,0
Semen Colchici	0,2	1,0
» Strychni	0,1	0,2
Sparteinum sulfuricum	0,2	0,8
Strychninum nitricum	0,01	0,02
» ad injectionem subcut.	0,005	0,01

16. Juni
1897.

	Dosis simplex maxima	Dosis pro die maxima
	Grammata	Grammata
Strychninum sulfuricum	0,01	0,02
» ad injectionem subcut.	0,005	0,01
Sulfonalum	4,0	8,0
Tartarus stibiatus	0,2	0,5
Tinctura Aconiti herbae recentis	1,0	3,0
» » tuberis	0,25	1,0
» Belladonnae	0,5	2,5
» Cannabis indicae	1,0	5,0
» Cantharidis	0,5	1,5
» Colchici	1,0	3,0
» Colocynthis	1,0	5,0
» Digitalis	1,0	5,0
» Gelsemii	1,0	5,0
» Jodi	0,25	1,0
» Ipecacuanhae	0,5	2,5
» Lobeliae	1,0	5,0
» Opii benzoica	10,0	40,0
» » crocata	1,5	5,0
» » simplex	1,5	5,0
» Scillae	2,5	10,0
» Secalis cornuti	5,0	20,0
» Strophanthi	1,0	3,0
» Strychni	0,5	2,0
Tuber Aconiti	0,1	0,5
» Jalapae	1,0	5,0
Urethanum	4,0	8,0
Veratrinum	0,005	0,02
Vinum Colchici	1,0	3,0
» stibiatum	10,0	20,0
Zincum oxidatum purum	0,2	1,0
» sulfuricum	0,1	1,0
» valerianicum	0,1	0,5

16. Juni
1897.

Tabelle D,

enthaltend diejenigen Stoffe, welche den Drogisten als Handverkaufsartikel, auch im Detail, mit Angabe des Namens des Stoffes und des Verkäufers versehen, zu verabfolgen gestattet sind (Art. 52, 55 und 61, Ziffer 3).

Die pharmaceutischen Präparate dieser Tabelle soll der Drogist aus einer öffentlichen Apotheke der Schweiz beziehen.

Die mit Fettschrift gedruckten Artikel sollen gesondert aufgestellt sein, dürfen nicht in gewöhnlichen Weinflaschen aufbewahrt und abgegeben werden und sind beim Verkaufe mit roter Etikette zu versehen.

Aarwangerbalsam	nungsgrades auf der Auf-
Äther	schrift.
Alaun	Carbolwasser 2 %, mit aus-
Alkohol, absoluter	drücklicher Angabe des Ver-
Ameisengeist	dünnungsgrades auf der Auf-
Anhaltingeist	schrift.
Arnikatinktur	Chloroformöl
Aromatischer Essig	Citronensäure
Benzoëtinktur	Coldcream
Bilsenöl	Collodium
Bittersalz	Cresole (Lysol)
Bleiessig	Dextrin
Bleiwasser	Dießbachbalsam
Bleiweiß	Eibischsalbe
Borsäure	Eibischsirup
Borvaseline	Emserpastillen
Brausepulver	Emsersalz, künstliches
Brustpulver	Essigessenz
Brustthee	Essigsäure
Carbolsäure , rohe	Fenchelwasser
Carbolöl 3 %, mit ausdrück-	Flüchtiges Liniment
licher Angabe des Verdün-	Frostsalbe

16. Juni
1897.

Fußstreupulver
Gerbsäure (Tannin)
Gichtpapier
Gichttaffet
Gichtwatte
Glaubersalz
Heftpflaster
Hoffmannstropfen
Hollundersaft
Holzthee
Hühneraugenmittel
Jodkaliumsalbe
Jodtinktur
Kalkwasser
Kamillenöl
Kamphergeist
Kampherliniment
Kampheröl
Karlsbadersalz
Kindbetterinnentheee
Kinderpulver
Kindersirup
Kreolin
Kropfpulver
Kropfschmerzmittel
Lanolin
Lavendelgeist
Laxierthee
Lebenselixir
Lippenpomade
Magnesia, kohlensaure
Mailänderpflaster (Mouches de
Milan)
Melissengeist
Mineralsäuren, rohe und reine
Münzengest

Münzenwasser
Mutterpflaster
Myrrhentinktur
Natron, doppelt kohlensaures
Natronpastillen
Opodeldoc
Oxycroceumpflaster
Pottasche, rohe und gereinigte
Ricinusöl
Rosenhonig
Salmiak
Salmiakpastillen
Salpetergeist, süßer
Santoninpastillen
Sedativwasser
Seifen, medizinische
Seifengeist
Senfgeist
Senfpapier
Soda, rohe und gereinigte
Süße Essenz
Triebssalz
Vaseline
Vegetabilien, einfache, und
animalische Stoffe, mit Aus-
nahme der in den Tabellen
A und B aufgeführten.
Vichytabletten
Wachholdergeist
Wachholderöl
Wachholdersaft
Wachssalbe
Wasser, destillierte, welche
keine Stoffe der Tabellen A
und B enthalten.
Wasserglas

16. Juni 1897.	Weinstein Weinsteinsäure Zahntropfen, die keine Opium- präparate enthalten. Zimmtwasser Zinksalbe.	Chemikalien zu photographi- schen Zwecken und Farb- waren; besitzen dieselben giftige oder gesundheitsschäd- liche Eigenschaften, so treten die Bestimmungen der Ar- tikel 67—80 in Kraft.
-------------------	---	--

Tabelle E,16. Juni
1897.

enthaltend diejenigen Stoffe, welche durch Krämer in abgelegenen Ortschaften als Handverkaufsartikel im Detail, mit Angabe des Namens des Stoffes und des Verkäufers versehen, verabfolgt werden dürfen (Art. 54).

Die mit Fettschrift gedruckten Artikel sollen gesondert aufgestellt sein, dürfen nicht in gewöhnlichen Weinflaschen aufbewahrt und abgegeben werden und sind beim Verkaufe mit roter Etikette zu versehen.

Aarwangerbalsam	Fenchelwasser
Alaun	Flüchtiges Liniment
Ameisengeist	Frostsalbe
Anhaltingeist.	Fußpulver
Aromatischer Essig	Gichtpapier
Bilsenöl	Gichttaffet
Bittersalz	Gichtwatte
Bleiwasser	Heftpflaster
Borvaseline	Hoffmannstropfen
Brausepulver	Hollundersaft
Brustthee	Holzthee
Carbolöl 3 %, mit ausdrücklicher Angabe des Verdünnungsgrades auf der Aufschrift.	Hühneraugenmittel
Carbolwasser 2 %, mit ausdrücklicher Angabe des Verdünnungsgrades auf der Aufschrift.	Kalkwasser
Chloroformöl	Kamillenöl
Coldcream	Kamphergeist
Dießbachbalsam	Kampherliniment
Eibischsalbe	Kampheröl
Eibischsirup	Kindbetterinnenthe
Essigessenz	Kinderpulver
	Kindersirup
	Kropfsalbe
	Lavendelgeist
	Laxierthee
	Lebenselixir

16. Juni
1897.

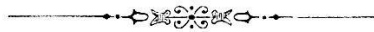
Lippenpomade
Magnesia, kohlensaure
Mailänderpflaster
Melissengeist
Münzengeist
Mutterpflaster
Myrrhentinktur
Natron, doppelt kohlensaures
Natronpastillen
Opodeldoc
Oxyroceumpflaster
Ricinusöl
Rosenhonig
Salpetergeist, süßer
Santoninpastillen
Sedativwasser
Seifengeist
Senfpapier

Soda, gereinigte und rohe
Triebssalz
Vegetabilische Stoffe, einheimische, mit Ausnahme der in den Tabellen A und B aufgeführten.
Wachholdergeist
Wachholderöl
Wachholdersaft
Wachssalbe
Wasser, einfache destillierte, welche keine Stoffe der Tabellen A und B enthalten.
Wasserglas
Zahntropfen, welche keine Opiumpräparate enthalten.
Zimmtwasser

Tabelle F,16. Juni
1897.

enthaltend diejenigen Stoffe, welche als technische oder landwirtschaftliche oder kosmetische Artikel oder als Genußmittel von nicht arzneilicher Natur zu betrachten und daher gemäß Art. 62 dem freien Verkehr zu überlassen sind.

Bleiglätte	Öle und Fette, die entweder
Borax	zu technischen Zwecken oder
Chlorkalk	als Beleuchtungsmaterial
Eisenvitriol	oder als Speiseöle und Fette
Glycerin	Verwendung finden
Hefttaffet	Salmiakgeist
Naphthalin	Seifen, nicht medizinische
Kölnisches Wasser	Sirupe, nicht medizinische
Kupfervitriol	Soda, ungereinigte
Münzenpastillen.	Mineralische Farbstoffe, die
Parfümerien und Kosmetika,	keine der in den Tabellen
die keine der in den Ta-	A und B aufgeführten Stoffe
bellen A und B aufgeführ-	enthalten
ten Stoffe enthalten	Waschartikel.



26. Juni
1897.

Verordnung

betreffend

die T a n z t a g e.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 6 des Dekretes vom 19. Mai
1897 über die Wirtschaftspolizei, wonach die 6 Tage, an
welchen die Wirte öffentlich tanzen lassen dürfen, für
die einzelnen Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden ein-
heitlich festgesetzt werden sollen,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

Art. 1. Als einheitliche Tanztage für alle Landesteile
und Amtsbezirke werden, unter Vorbehalt von Art. 2 hier-
nach, festgesetzt:

der erste Januar,

der vierte Sonntag vor Pfingsten (Maisonntag),

der erste Sonntag im Juli,

der erste Sonntag im August,

der erste Sonntag im Oktober,

der letzte Sonntag im Oktober.

26. Juni
1897.

Art. 2. Für einzelne Bezirke oder Gemeinden, wo Ortsgebräuche zu berücksichtigen sind, wird der Regierungsrat auf den jeweiligen Vorschlag des Regierungsstatthalters andere Tanztage bestimmen, jedoch in dem Sinne, dass für jeden Tanztage, welcher in Abweichung von den in Art. 1 festgesetzten Tanztagen bezeichnet wird, einer der letzteren wegfallen soll.

Dabei fallen hauptsächlich in Betracht Jahrmärkte, sofern sie nicht in der Woche vor einem hohen Festtage abgehalten werden (Art. 6, Absatz 3, des Dekrets), 2. Januar (Bärzelistag), Fastnacht, Dimanche de Carnaval und Mardi gras, Dimanche des Brandons, Hirsmonatag, Schnittersonntage, Bergfahrten, Älplerfeste, Dimanche de St-Jean, Dimanche de St-Martin, Weinlese-Sonntage, Kirchweihen, Fêtes patronales und Sylvester.

Art. 3. Diese Verordnung tritt auf 1. Juli 1897 in Kraft und ist in die Gesetzssammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1897.

Im Namen des Regierungsrates
für den Präsidenten
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.



26. Juni
1897.

Regulativ
für
**Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Projekt-
aufnahmen für Eisenbahnbauten
im Kanton Bern.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschließt:

§ 1. Laut Art. 12 des Beschlusses vom 28. Februar 1897 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien ist der Regierungsrat ermächtigt, an Vorstudien zu den in diesem Beschluß genannten Linien sich vorschußweise bis zu einem Betrage von Fr. 250 per Kilometer zu beteiligen.

§ 2. Diese Beteiligung erfolgt nicht bloß für die definitiv gewählte Bahnlinie, sondern kann sich auch erstrecken auf das Studium von allen zur Klarstellung des Unternehmens nötig erscheinenden Varianten.

§ 3. Als Varianten sind die von dem ursprünglichen Projekte getrennten und besondere Aufnahmen erhei-

schenden Linien zu rechnen, nicht aber bloße Verschiebungen der Bahnachse, welche im Bereich der ersten Aufnahmen studiert werden können.

26. Juni
1897.

§ 4. Über die Zulässigkeit von Varianten und Bestimmungen ihrer in Betracht fallenden Längen entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Als Projektstudien im Sinne des Beschlusses — nämlich zur Beurteilung des Unternehmens nötige Vorarbeiten unter Weglassung eigentlicher Baupläne — werden folgende Planvorlagen verlangt:

- a. Situationsplan im 1 : 1000 (es kann auch 1 : 2000 gestattet werden);
- b. Längenprofil im 1/2000/200 oder größer;
- c. die zur genauen Berechnung der Erdbewegung erforderlichen Querprofile im 1/100;
- d. Normalien über anzuwendenden Oberbau und der vorkommenden Brücken, Tunnel und sonstigen außerordentlichen Bauwerke (Hochbauten sind nicht nötig);
- e. summarischer Kostenanschlag.

§ 6. Um in den Genuß des staatlichen Vorschusses zu gelangen, hat das Initiativkomitee, in welchem wenigstens eine Gemeinde vertreten sein soll, ein Gesuch an den Regierungsrat zu stellen. In demselben ist

- a. das Tracé anzugeben und
- b. der Ausweis zu leisten, daß von Gemeinden und Privaten wenigstens Fr. 250 per Kilometer an die Projektstudien beigetragen werden.

Das nämliche Vorgehen gilt auch für eventuell später zu behandelnde Varianten.

Nicht zum voraus angemeldete Linien werden nachträglich nicht mehr berücksichtigt.

26. Juni
1897.

§ 7. Der Regierungsrat ist berechtigt, auch von sich aus Varianten vorzuschreiben, wenn er es im Interesse der Sache für nötig hält. In diesem Falle sind die Initianten verpflichtet, die Vorstudien zu den nämlichen Bedingungen (d. h. Fr. 250 per km Staatsbeitrag) auszuführen.

§ 8. Der vom Regierungsrat bestimmte Beitrag (Maximum Fr. 250 per km) wird fällig nach Ablieferung der hiervor (sub 5) bezeichneten Vorlagen, wobei der Regierungsrat noch eine vorherige Prüfung ihrer Brauchbarkeit sich vorbehält.

§ 9. Die Auszahlung erfolgt an die Initianten nach Erfüllung obiger Vorschriften. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auch Abschlagszahlungen im Laufe der Arbeiten verfügen, wenn besondere Umstände eintreten und Sicherheit für richtige Vollendung geboten wird.

§ 10. Begonnene und wieder aufgegebene Vorstudien verlieren das Recht auf den staatlichen Beitrag und haben auch keinen Anspruch auf partielle Entschädigungen.

§ 11. Wenn das Initiativkomitee sich auflöst, oder wenn die Finanzierung des projektierten Unternehmens aussichtslos erscheint, sind die in § 5 hiervor angeführten Projektvorlagen an die kantonale Baudirektion abzuliefern.

§ 12. Dieses Regulativ tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1897.

Im Namen des Regierungsrates
für den Präsidenten
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.



Verordnung

betreffend

das Fahren kleinerer Schiffe in der Nähe der Dampfschiffe.

16. Juni
1897.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

zur Verhütung von Unglücksfällen,

in Ausführung der Verordnung des Bundesrates betreffend Bau und Betrieb von Dampfschiffen vom 18. Februar 1896, Art. 40, und gestützt auf das Dekret vom 1./2. März 1858,

verfügt:

1. Es ist verboten, mit Ruder-, Segel- oder Motorschiffen in den Kurs der konzessionierten Dampfschiffe oder näher als 30 Meter an dieselben heranzufahren.

Die Schiffvermieter haben die Mieter und Fahrgäste auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

2. Widerhandlungen werden mit Bußen von Fr. 5 bis Fr. 70 bestraft und hat der Fehlbare allfälligem Schaden zu ersetzen.

3. Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Juni 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.



12. Juni
1897.

Bundesgesetz
über
die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie.

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
8. Mai 1896,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1.

Aus den Übertretenden der **96** Füsilierbataillone des Auszuges werden in der Landwehr gebildet:

- a.* 33 Bataillone I. Aufgebotes, bestehend aus den 7 Mannschaftsjahrgängen vom 33. bis und mit 39. Altersjahr;
- b.* 33 Bataillone II. Aufgebotes, bestehend aus den 5 Jahrgängen des 40. bis 44. Altersjahres.

Aus den Übertretenden von je zwei Schützenbataillonen des Auszuges wird mit den entsprechenden Jahrgängen je ein Landweherschützenbataillon I. und II. Aufgebotes gebildet.

(Tafel I *a*, *b*, *c*, *d* und Tafel II.)

Art. 2.

Die Subalternoffiziere sind zum Dienst in den Landwehrebataillonen I. Aufgebotes bis zum vollendeten 44. Altersjahr verpflichtet, können aber auch jünger zur Landwehr II. Aufgebotes versetzt werden. Ebenso können überzählige Offiziere im auszugspflichtigen Alter zu Landwehrebataillonen I. Aufgebotes eingeteilt werden.

12. Juni
1897.

Art. 3.

Der Sollbestand der Landwehrbataillone I. Aufgebotes entspricht demjenigen des Auszuges.

Der Sollbestand derjenigen II. Aufgebotes wird vom Bundesrate durch Verordnung bestimmt.

Art. 4.

Landwehrbataillone, welche aus Truppen verschiedener Kantone zusammengesetzt werden, sind analog den bestehenden Vorschriften (Art. 32 und 33) der Organisation von 1874 zu bilden.

Das Corpsmaterial der zusammengesetzten Bataillone ist für jedes Bataillon einheitlich zu magazinieren.

Art. 5.

Aus je 2—4 Landwehrbataillonen können Regimenter, aus je 2—3 Regimentern Brigaden gebildet werden.

Die Landwehrbrigaden I. Aufgebotes können nach Bedürfnis den Armee-corps zugeteilt werden.

Art. 6.

Für den Unterricht der Landwehrbataillone gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr vom 7. Juni 1881.*)

Art. 7.

Durch dieses Bundesgesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere die die Landwehr betreffenden in Art. 32 und 33 der Militärorganisation von 1874, aufgehoben.

Art. 8.

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

12. Juni
1897.

Tafel I.

Bildung der Landwehrbataillone I. Aufgebotes.

a.

I. Armee-corps.

	Auszugbataillone nach Ordre de bataille.	Auszugbataillone gruppiert zur Bildung der Landwehrbataillone I. Aufgebotes.	Landwehrbataillone I. Aufgebotes.
1. Inf.-Regimt.	{ Bat. 1 Waadt. " 2 " " 3 "	—	Bat. 101 Waadt.
2. Inf.-Regimt.	{ Bat. 4 Waadt. " 5 " " 6 "	—	Bat. 102 Waadt.
3. Inf.-Regimt.	{ Bat. 7 Waadt. " 8 " " 9 "	—	Bat. 103 Waadt.
4. Inf.-Regimt.	{ Bat. 10 Genf. " 11 Wallis. Schützenbat. 1 Waadt.	Bat. 11 Wallis. " 12 " " 14 Freiburg.	{ Bat. 104: 3 Compn. Wallis, 1 Comp. Freiburg.
5. Inf.-Regimt.	{ Bat. 13 Genf. " 14 Freiburg. " 15 "	Bat. 10 Genf. " 13 " " 21 Bern (Jura).	{ Bat. 105: 3 Compn. Genf, 1 Comp. Bern (Jura).
6. Inf.-Regimt.	{ Bat. 16 Freiburg. " 17 " " 18 Neuenburg.	Bat. 15 Freiburg. " 16 " " 17 "	{ Bat. 106 Frei- burg.
7. Inf.-Regimt.	{ Bat. 19 Neuenburg. " 20 " " 21 Bern (Jura).	Bat. 18 Neuenburg. " 19 " " 20 "	{ Bat. 107 Neuen- burg.
8. Inf.-Regimt.	{ Bat. 22 Bern. " 23 " " 24 "	—	Bat. 108 Bern.
	Schützenbataillon 2.	Schützenbat. 1 Waadt. " 2 (Frei- burg, Neuenburg, Wallis, Genf).	{ Schützenbat. 9: 2 Compn. Waadt, 1 Comp. Neuenburg- Freiburg, 1 Comp. Wallis-Genf.

Zur Besatzung von St. Maurice
abkommandiert:
Bataillon 12 Wallis.

b.

12. Juni
1897.**II. Armeeecorps.**

Auszugbataillone nach Ordre de bataille.		Auszugbataillone gruppiert zur Bildung der Landwehrbataillone I. Aufgebotes.	Landwehrbataillone I. Aufgebotes.
9. Inf.-Regimt.	{ Bat. 25 Bern. " 26 " " 27 "	—	Bat. 109 Bern.
10. Inf.-Regimt.	{ Bat. 28 Bern. " 29 " " 30 "	—	Bat. 110 Bern.
11. Inf.-Regimt.	{ Bat. 31 Bern. " 32 " " 33 "	—	Bat. 111 Bern.
12. Inf.-Regimt.	{ Bat. 34 Bern. " 35 " " 36 "	—	Bat. 112 Bern.
17. Inf.-Regimt.	{ Bat. 49 Solothurn. " 50 " " 51 "	—	{ Bat. 117 Solo- thurn.
18. Inf.-Regimt.	{ Bat. 52 Baselland. " 53 " " 54 Baselstadt.	—	{ Bat. 118 Basel: Stadt: 2 Compn. Landschaft: 2 Compn.
19. Inf.-Regimt.	{ Bat. 55 Aargau. " 56 " " 57 "	—	Bat. 119 Aargau.
20. Inf.-Regimt.	{ Bat. 58 Aargau. " 59 " " 60 "	—	Bat. 120 Aargau.
Schützenbataillon 3 Bern.	{	—	{ Schützenbat. 10: 2 Compn. Bern, 1 Comp. Aargau, 1 Comp. Solothurn und Baselland.
Schützenbataillon 5:			
Aargau 2 Compagnien.			
Solothurn 1 Compagnie.			
Baselland 1 "			

12. Juni
1897.

C.

III. Armeeecorps.

	Auszugbataillone nach Ordre de bataille.	Auszugbataillone gruppiert zur Bildung der Landwehrbataillone I. Aufgebotes.	Landwehrbataillone I. Aufgebotes.
21. Inf.- Regimt.	{ Bat. 61 Schaffhausen. " 62 Zürich. " 63 "	{ Bat. 61 Schaffhausen. " 62 Zürich.	{ Bat. 121: 2 Compn. Schaffh., 2 Compn. Zürich.
22. Inf.- Regimt.	{ Bat. 64 Zürich. " 65 " " 66 "	{ —	{ Bat. 122 Zürich.
23. Inf.- Regimt.	{ Bat. 67 Zürich. " 68 " " 69 "	{ —	{ Bat. 123 Zürich.
24. Inf.- Regimt.	{ Bat. 70 Zürich. " 71 " " 72 Schwyz.	{ Bat. 63 Zürich. " 70 " " 71 "	{ Bat. 124 Zürich.
25. Inf.- Regimt.	{ Bat. 73 Thurgau. " 74 " " 75 "	{ —	{ Bat. 125 Thurg.
26. Inf.- Regimt.	{ Bat. 76 St. Gallen. " 77 " " 78 "	{ —	{ Bat. 126 St. Gall.
27. Inf.- Regimt.	{ Bat. 79 St. Gallen. " 80 " " 81 "	{ —	{ Bat. 127 St. Gall.
28. Inf.- Regimt.	{ Bat. 82 St. Gallen. " 83 Appenzell A.-Rh. " 84 Appenzell (1/2 A.-Rh., 1/2 I.-Rh.).	{ —	{ Bat. 128: 1 Comp. St. Gallen, 2 Compn. Appenzell A.-Rh., 1 Comp. Appenzell I.-Rh.
	{ Schützenbat. 6 Zürich. Schützenbat. 7: 2 Comp. St. Gallen. 1 " Thurgau. 1 " Appenzell.	{ —	{ Schützenbat. 11: 2 Compn. Zürich, 1 Comp. St. Gallen, 1 Comp. Thurgau und Appenzell.

12. Juni
1897.

d.

IV. Armee-corps.

Auszugbataillone nach Ordre de bataille.		Auszugbataillone gruppiert zur Bildung der Landwehrbataillone I. Aufgebotes.	Landwehrbataillone I. Aufgebotes.
13. Inf.-Regimt.	{ Bat. 37 Bern. " 38 " " 39 "	—	Bat. 113 Bern.
14. Inf.-Regimt.	{ Bat. 40 Bern. " 41 Luzern. " 42 "	—	{ Bat. 114: 1 Comp. Bern, 3 Compn. Luzern.
15. Inf.-Regimt.	{ Bat. 43 Luzern. " 44 " " 45 "	—	Bat. 115 Luzern.
16. Inf.-Regimt.	{ Bat. 46 Aargau. " 48 Zug. Schützenbat. 4.	Bat. 46 Aargau. " 48 Zug. " 85 Glarus.	{ Bat. 116: 1 Comp. Aargau, 1 Comp. Zug, 2 Compn. Glarus.
29. Inf.-Regimt.	{ Bat. 85 Glarus. " 86 Schwyz. " 87 Uri.	Bat. 72 Schwyz. " 86 " " 87 Uri. " 47 Unterwalden.	{ Bat. 129: 2 Compn. Schwyz, je 1 Comp. Uri und Unter- walden.
30. Inf.-Regimt.	{ Bat. 88 Wallis. " 89 " " 90 Graubdn.	Bat. 88 Wallis. " 89 " " 90 Graubünden.	{ Bat. 130 Wallis (3 Compn.). Bat. 131 Graubünden (3 Compagn.).
31. Inf.-Regimt.	{ Bat. 91 Graubdn. " 92 " " 93 "	Bat. 91 " " 92 Graubünden. " 93 "	{ Bat. 133 Graubünden (3 Compn.).
32. Inf.-Regimt.	{ Bat. 94 Tessin. " 95 " " 96 "	—	Bat. 132 Tessin.
Schützen- bataillon 4.	{ 2 C. Bern. 1 C. Luzern. 1 C. Nidwald.	—	{ Schützenbat. 12: 1. Comp. Bern, 2. Comp. Luzern-Nidwald., 3. Comp. Glarus-Schwyz, 4. Comp. Graubünden- Tessin.
Schützen- bataillon 8.	{ 1 C. Glarus. 1 C. Schwyz. 1 C. Graubdn. 1 C. Tessin.	—	

Zur Gottharddivision
abkommandiert:
Bat. 47 Unterwalden Bat. 87 Uri

12. Juni
1897.

Tafel II.

Verteilung der Landwehr-Bataillone und Compagnien
auf die Kantone.

	Füsiliere.		Schützen- com- pagnien.
	Ganze Bataillone.	Com- pagnien.	
Zürich	3	2	2
Bern	6	2	3
Luzern	1	3	$\frac{1}{2}$
Uri	—	1	—
Schwyz	—	2	$\frac{1}{2}$
Unterwalden	{	ob dem Wald	—
		nid dem Wald	$\frac{1}{2}$
Glarus	—	2	$\frac{1}{2}$
Zug	—	1	—
Freiburg	1	1	$\frac{1}{2}$
Solothurn	1	—	$\frac{1}{2}$
Basel	{	Stadt	—
		Landschaft	$\frac{1}{2}$
Schaffhausen	—	2	—
Appenzell	{	A.-Rh.	$\frac{1}{2}$
		I.-Rh.	—
St. Gallen	2	1	1
Graubünden	2	—	$\frac{1}{2}$
Aargau	2	1	1
Thurgau	1	—	$\frac{1}{2}$
Tessin	1	—	$\frac{1}{2}$
Waadt	3	—	2
Wallis	1	3	$\frac{1}{2}$
Neuenburg	1	—	$\frac{1}{2}$
Genf	—	3	$\frac{1}{2}$
	25	32	16

Diese Verteilung gilt gleichmäßig für die Landwehr-
bataillone I. und II. Aufgebotes.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 9. Juni 1897.

12. Juni
1897.

Der Präsident: **Grieshaber.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 12. Juni 1897.

Der Präsident: **Raschein.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 30. Juni 1897 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1. Oktober 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

10. Juli
1897.

Beschluss des Obergerichts

betreffend

**die Ausübung der Advokatur im Kanton Bern durch
Anwälte, die mit einem Fähigkeitsausweis eines
andern Kantons versehen sind.**

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. daß diejenigen Anwälte, welche gestützt auf einen Fähigkeitsausweis eines andern Kantons gemäß Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung im Gebiete des Kantons Bern den Anwaltsberuf ausüben, den Vorschriften polizeilicher und fiskalischer Natur dieses Kantons unterworfen sind;

2. daß daher zum Zwecke der Kontrolle ihre Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde verlangt werden muß;

3. daß auch eine vorgängige Prüfung ihres Fähigkeitsausweises als notwendig erscheint;

gestützt auf das Gesetz vom 10. Dezember 1840 über
die Advokaten,

10. Juli
1897.

beschließt:

1. Personen, welche unter Berufung auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung die Advokatur im Kanton Bern ausüben wollen, haben sich vorgängig beim Obergerichte schriftlich und unter Einsendung ihres Fähigkeitsausweises anzumelden.

2. Das Obergericht wird nach Prüfung dieses Ausweises die Eintragung des Betreffenden in die hierfür bestehende besondere Kontrolle anordnen oder ihm gegebenen Falles die Ausübung der Praxis untersagen.

3. Dieser Beschluß ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Juli 1897.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:

Rüegg.



30. Juli
1897.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung von Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 31. August 1894 (gewerbliche Muster und Modelle) und von Art. 11 der Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 (Erfindungspatente).

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,
beschließt:

Die Artikel 9 der Vollziehungsverordnung vom 31. August 1894 zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle und 11 der Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente, revidiert am 23. März 1893, werden wie folgt abgeändert:

Für alle an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum adressierten internen Postsendungen ist vom Amte das Datum der Aufgabe auf die Post als Empfangsdatum anzusehen.

Dieses Datum wird festgestellt entweder mittelst einer geschriebenen Bescheinigung des Aufgabedatums, welche

die Poststellen auf Verlangen der Aufgeber auf eingeschriebenen Sendungen vornehmen, oder mittelst des Datumstempels der Aufgabepoststelle für alle Postsendungen, welche ohne geschriebene Bescheinigung des Aufgabedatums anlangen.

30. Juli
1897.

Wenn aus dem Datumstempel der Aufgabepoststelle die Stunde nicht ersichtlich ist, so ist die Sendung als um 8 Uhr abends des auf dem Stempel angegebenen Tages erfolgt anzusehen, insofern das Amt die Sendung nicht thatsächlich früher erhalten hat.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. Juli 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



15. September
1897.

T a r i f

für

die Vornahme von Tuberkulin-Impfungen beim Rindvieh.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,
verordnet:

§ 1. Die Kosten für die Ausführung der Tuberkulin-Impfungen beim Rindvieh werden von der Viehentschädigungskasse übernommen, und es sind für die Vornahme solcher Impfungen, inbegriffen die Honorierung für die vorgeschriebenen Temperaturmessungen vor und nach der Impfung, die Kennzeichnung der Tiere und die Bericht-erstattung, folgende Gebühren festgesetzt:

- 1) In Ortschaften von weniger als einer Stunde Entfernung von der Wohnung des Tierarztes, wobei eine Wegvergütung nicht berechnet werden darf:
 - a. für die Impfung von 1—5 Stücken . Fr. 20. —
 - b. für die Impfung jedes ferneren bis und
mit dem 10. per Stück „ 2. —
 - c. für die Impfung von mehr als 10 Stück
für jedes folgende Stück „ 1. —

- 2) Ist das zu impfende Vieh mehr als eine Stunde von der Wohnung des Tierarztes entfernt, so ist derselbe zum Bezuge einer Wegvergütung von Fr. 2. — pro Stunde Entfernung (Hin- und Rückweg inbegriffen) berechtigt. 15. September 1897.

Dieser Ansatz soll jedoch dahin verstanden werden, daß für die Berechnung der Reiseentschädigung nur die Entfernung zwischen dem geimpften Viehstande und der Wohnung des nächsten Tierarztes maßgebend sein soll.

§ 2. Die Direktion der Landwirtschaft ist berechtigt, bei nicht genauer Befolgung der erlassenen Vorschriften die Rechnungen zu reduzieren oder ganz zu streichen.

§ 3. Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. September 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.



23. September
1897.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinde Schoren mit derjenigen von Langenthal.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Langenthal und Schoren vom 19. Juli, 4. und 18. Juli, sowie 21. August, alles 1897, mit regierungsrätlicher Sanktion vom 1. September gleichen Jahres,

in Anwendung von Art. 63, Lemma 2, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Schoren wird mit derjenigen von Langenthal in der Weise vereinigt, dass die erstere Gemeinde in der letztern in allen Zweigen der Verwaltung aufgeht (§§ 5—17 des Gemeindegesetzes).

Das sämtliche Gemeindevermögen von Schoren wird ebenfalls mit demjenigen von Langenthal verschmolzen.

§ 2. Diese Verschmelzung berührt die vorhandenen burgerlichen oder auf besondern Stiftungen beruhenden Nutzungsgüter nicht.

Über die bisherigen Heimatgenössigen von Schoren und deren Nachkommen soll der bereits vorhandene Bürgerrodel weitergeführt werden. 23. September 1897.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1898 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Allfällige Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus dieser Verschmelzung erwachsen sollten, sind administrativgerichtlich zu erledigen (§§ 56 u. ff. Gemeindegesetz).

Bern, den 23. September 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.



23. September
1897.

Dekret

betreffend

Anerkennung des Hôpital du district de Moutier als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Das Hôpital du district de Moutier ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, dass dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dasselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern abgegeben werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird der Direktion der genannten Anstalt übergeben; dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 23. September 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident

Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.



16. Oktober
1897.

Reglement
für die
Patentprüfungen von Sekundarlehrern
des
Kantons Bern.

~~~~~

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 29 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentbeschlusses für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäß festzustellen, auf den Antrag der Erziehungsdirektion

beschließt:

**Erster Abschnitt.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** Für Bewerber, welche ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, wird alljährlich im Frühling eine Prüfung veranstaltet.

16. Oktober  
1897.

Mit Bewilligung der Erziehungsdirektion kann in außerordentlichen Fällen auch im Herbst eine Prüfung abgehalten werden.

Die Prüfung wird Anfang Januar (resp. Anfang Juli) im amtlichen Schulblatt von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben.

**§ 2.** Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar (resp. bis 1. Juni) bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und (nach §§ 9 und 10) die Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich, in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden, oder von einem Fache, zu dem er sich gemeldet hat, wieder zurückzutreten, so hat er wenigstens eine Woche vor Beginn des Examens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen.

Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentiert werden.

**§ 3.** Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen :

1. Einen Geburtsschein.
2. Ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden.
3. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung setzt in der Regel diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche in der obersten Klasse eines Real- oder Litterar-gymnasiums oder in der obersten Klasse eines Lehrer-seminars erworben werden. Die Bewerber haben daher ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorzulegen.

16. Oktober  
1897.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Erziehungsdirektion, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.

Die genügende Ausbildung zum Sekundarlehrerberufe ist in der Regel durch Zeugnisse über zweijährige akademische Studien zu konstatieren.

4. Jeder Besitzer eines Primarlehrerpatentes das Zeugnis der betreffenden Schulbehörde, daß er wenigstens ein Jahr praktischen Schuldienst geleistet hat.

Solche Kandidaten, welche ohne ihre Schuld keine Lehrstelle bekleiden konnten, sind gehalten, die Kurse über Methodik zu besuchen und darüber ein Zeugnis vorzulegen.

5. Für alle Semester, welche die Kandidaten an der Hochschule zu Bern studiert haben, den Ausweis, daß sie in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren.
6. Den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen, allgemeine Gesundheitslehre, Schul- und Unterrichtshygiene.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 20, im Wiederholungsfall Fr. 10, der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu bezahlen. Die betreffende Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den

16. Oktober 1897. französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amtsdauer ist 4 Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen, und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 10. Reiseauslagen werden zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, welche für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird, und die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

Die Prüfung ist öffentlich mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten, welche unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission (eventuell eines Examinators) angefertigt werden.

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Anforderungen an die Bewerber.**

§ 9. Die Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

16. Oktober  
1897.

1. Für alle Bewerber.

- a. Pädagogik.
- b. Turnen, Ausnahmefälle vorbehalten.

Bewerber, welche ein schweizerisches staatliches Primarlehrerpatent vorweisen, sind von der Prüfung in Pädagogik dispensiert.

2. Für die Bewerber neusprachlich-historischer Richtung.

- a. Muttersprache.
- b. Französisch (resp. Deutsch).
- c. Englisch oder Italienisch.
- d. Geschichte.
- e. Geographie.

Von den unter c bis e genannten Fächern kann eines gegen ein anderes gleichwertiges, vom Kandidaten zu wählendes Fach ausgetauscht werden.

3. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

- a. Muttersprache.
- b. Mathematik.
- c. Physik.
- d. Zeichnen.
- e. Chemie.
- Botanik.
- Zoologie.
- Mineralogie und Geologie.

Von den unter e genannten Fächern sind zwei vom Kandidaten frei zu wählen. Eines derselben kann vom Kandidaten gegen ein anderes gleichwertiges Fach ausgetauscht werden.

§ 10. Fakultative Prüfungsfächer sind:

- a. Religion.
- b. Gesang.

16. Oktober  
1897.

- c. Schönschreiben.
- d. weibliche Handarbeiten.

**§ 11.** Bewerber, welche den Unterricht in Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien erteilen wollen, haben ein Maturitätszeugnis einer bernischen (oder gleichwertigen fremden) Litterarschule vorzuweisen, andernfalls in genannten Fächern eine Prüfung zu bestehen im Umfange der bernischen Maturität.

**§ 12.** Es werden in den verschiedenen Fächern nachstehende Forderungen gestellt:

### 1. Pädagogik.

- a. Kenntnis der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Zucht und des Unterrichts.
- b. Kenntnis der Geschichte und Litteratur der Pädagogik seit der Reformation.
- c. Methodik des Sekundarschulunterrichtes.

### 2. Muttersprache.

1. Für die Bewerber neusprachlicher Richtung:  
Die wichtigsten Thatsachen der historischen Grammatik.  
Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen (neufranzösischen) Grammatik und der Hauptmomente aus der Litteraturgeschichte, sowie der bedeutenderen Werke aus der neueren Zeit.  
Fähigkeit, ein Gedicht in Bezug auf Komposition, Inhalt und Form zu erklären.

2. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: 16. Oktober 1897.

Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen (neufranzösischen) Grammatik, sowie Kenntnis der Hauptmomente der Litteraturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und der bedeutendsten Werke aus der neueren Zeit.

### 3. Französische (resp. deutsche) Sprache.

Von den deutschen Bewerbern wird in der französischen Sprache, von allen andern Bewerbern in der deutschen Sprache verlangt:

- a. Fertigkeit im richtigen Sprechen, dargethan durch Lesen und Erklären eines Musterstückes. Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz.
- b. Sichere Kenntnis der neufranzösischen (neuhochdeutschen) Grammatik, sowie Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der Litteraturgeschichte und den bedeutendsten litterarischen Denkmälern aus der neueren Zeit; Kenntnis der Verslehre.

### 4. Englische Sprache.

Kenntnis der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Thatsachen der Litteraturgeschichte; Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz.

### 5. Italienische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax und der Verslehre. Kenntnis der HAUPTERSCHINUNGEN der Litteraturgeschichte; korrektes Lesen und Übersetzen eines nicht zu schwierigen italienischen Textes; schriftliche Übersetzung eines nicht zu



16. Oktober 1897. schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Italienische oder ein Aufsatz.

### 6. Geschichte.

- a. Kenntnis der wichtigsten Thatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.
- b. Kenntnis der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse.

### 7. Geographie.

- a. Kenntnis des Wesentlichen aus der mathematischen Geographie.
- b. Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

### 8. Mathematik.

- a. *Algebraische Analysis*. Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Die Elemente der Differential- und Integralrechnung.
- b. *Trigonometrie*. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.
- c. *Analytische Geometrie*. Die Gerade und die Kegelschnitte.
- d. *Darstellende Geometrie*. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen; Dreikant, Polyeder, Kegel, Cylinder.
- e. *Praktische Geometrie*. Kenntnis der wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Meßtisch, Theodolit, Nivellierinstrument) und der gebräuchlichsten Meßverfahren.

**9. Physik.**16. Oktober  
1897.

Kenntnis der Experimental-Physik im Umfang, in welchem dieselbe in Lehrbüchern mittlerer Ausdehnung, z. B. in denen von Grætz, Kayser, Lommel, Warburg, Ganot, Jamin etc. behandelt wird.

Einige Fertigkeit im Experimentieren.

**10. Chemie.**

Anorganische Chemie und Grundzüge der organischen Chemie. Kenntnis der wichtigsten Thatsachen aus der landwirtschaftlichen und technischen Chemie. Einige Fertigkeit in der qualitativen chemischen Analyse.

**11. Botanik.**

Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanze, sowie der Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Kryptogamen.

Kenntnis der wichtigsten Nutzpflanzen, Giftpflanzen und pflanzlichen Schädlinge.

Sicherheit im Bestimmen nicht allzu schwieriger Phanerogamen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskopes.

**12. Zoologie.**

a. Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und deren Vertreter, sowohl der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Systematische Übersicht im Sinne der Descendenztheorie.

b. Übungen im Bestimmen, namentlich aus der Gruppe der Wirbellosen.

**13. Mineralogie und Geologie.**

Die Krystallsysteme und ihre Formen. Naumannsche Symbole. Physikalische Eigenschaften, ihre Beziehungen untereinander und zur Form. Heteromorphismus. Isomorphismus. Pseudomorphosen.

16. Oktober  
1897.

Kenntnis der wichtigsten Mineralspecies.

Allgemeines über die Gesteine. Einteilung und wichtigste Typen.

Allgemeine Geologie, Bau der Erdrinde, Erosion, Denudation, Thal- und Gebirgsbildung.

Die wichtigsten geologisch-chemischen Vorgänge. Erdgeschichte in den Grundzügen. Kenntnis der wichtigsten fossilen Pflanzen- und Tierformen, soweit sie Marksteine der Entwicklung sind.

#### 14. Zeichnen.

1. Kenntnis der Stil- und Formenlehre.
2. Fähigkeit, Motive, speciell Flächenornamente, harmonisch in Farbe zu setzen.
3. Wiedergabe einer plastischen Form in irgend einer Zeichnen- oder Malmanier.
4. Lösung einer Aufgabe in projektiver, parallel- und freier perspektivischer Darstellung.
5. Vorlegung der selbstgefertigten Arbeiten der verschiedenen zeichnerischen Disciplinen.
6. Vorlegen der während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten.

#### 15. Turnen.

- a. Kenntnis und Fertigkeit in den Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen auf der Sekundarschulstufe.
- b. Kenntnis der methodischen Verwendung des Turnstoffes für die verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

#### 16. Religion.

- a. Kenntnis der biblischen Geschichte und Litteratur des alten und neuen Testaments und des Wichtigsten aus der biblischen Geographie.
- b. Die bedeutenderen Momente aus der Kirchengeschichte.

16. Oktober  
1897.

### 17. Gesang.

- a. Kenntnis der Theorie, insbesondere Rhythmik, Melodik und Harmonik.
- b. Vortrag einer leichteren, dem Kandidaten nicht bekannten Komposition.
- c. Kenntnis der Gesangsmethodik.

### 18. Schönschreiben.

Kenntnis der Methodik des Schreibunterrichts.

### 19. Weibliche Handarbeiten.

Außer den Anforderungen, die bei den Primarlehrerinnen-Patentprüfungen gestellt werden, wird noch verlangt: Feines Flicken, selbständiges Zuschneiden einer Taille, Theorie und Praxis der Nähmaschine, einfache Weiß- und Buntstickerei und Methodik des Handarbeitsunterrichtes in der Sekundarschule (siehe Unterrichtsplan für fünfklassige Mädchensekundarschulen).

Für diese Prüfung wird sich die Kommission durch sachverständige Frauen ergänzen.

§ 13. Die *praktische* Prüfung besteht aus einer Probelektion in einem oder in zwei obligatorischen Fächern und dauert mindestens eine halbe Stunde.

## Dritter Abschnitt.

### Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 15. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Special-

16. Oktober 1897. kommission das Ergebnis feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet:

- 1 = sehr gut.
- 2 = gut.
- 3 = genügend.
- 4 = schwach.
- 5 = ungenügend.

§ 16. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, welche, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Erziehungsdirektion übersandt wird.

Die Examinatoren können der Schlußsitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 17. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen obligatorischen Fächern mindestens die Note 3 (genügend) erlangt habe.

Der Bewerber, welcher einmal die Note 5 (ungenügend) oder 4 (schwach) erhalten hat, kann in diesem Fache zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 3 nicht übersteigt.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er nach einem Jahre eine zweite und nach einem weiteren Jahre eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in welchen er wenigstens die Note *gut* erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben.

§ 18. Bewerber, welche nach § 17 nicht als Sekundarlehrer patentiert werden, erhalten besondere Fähigkeitszeugnisse in denjenigen Fächern, in welchen sie die Note 1 erhalten haben.

**Vierter Abschnitt.**16. Oktober  
1897.**Die Fähigkeitszeugnisse.**

**§ 19.** Bewerber, welche nur in einzelnen Fächern die Prüfung bestehen, erhalten Fähigkeitsausweise, wenn sie in dem betreffenden Fache die Note 1 = sehr gut erhalten. Die Bestimmungen von § 3, Ziff. 3, 4, 5, 6, sind auf solche Bewerber nicht anzuwenden.

Denjenigen Primarlehrern, welche für Französisch (resp. Deutsch) die Note 2 oder 3 erhalten, kann ein Spezialfähigkeitszeugnis ausgestellt werden, welches aber nur für erweiterte Oberschulen Geltung hat (§ 74 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894).

**§ 20.** Bewerber um Fähigkeitszeugnisse dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent examiniert werden.

**§ 21.** Fähigkeitszeugnisse können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

**§ 22.** Für Pädagogik, Schulhygiene, Religion, Zeichnen, Gesang und weibliche Handarbeiten werden keine Fähigkeitszeugnisse ausgestellt.

Die von der Kunstschule und der Musikschule ausgestellten Fähigkeitszeugnisse werden auch für die Sekundarschulen anerkannt, sofern die Bedingung von § 23 erfüllt ist.

**§ 23.** Die Fähigkeitszeugnisse berechtigen zur definitiven Anstellung als Fachlehrer oder, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion, zur provisorischen Anstellung als Sekundarlehrer, wenn die Inhaber dieser Zeugnisse ein Primarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis oder einen anderen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis vorlegen.

16. Oktober  
1897.

## **Fünfter Abschnitt.**

### **Übergangs- und Schlußbestimmungen.**

§ 24. In der Regel sollen nur Patentierte definitiv als Lehrer an Sekundarschulen des Kantons angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 25. Kandidaten, welche das Studium in den Jahren 1896 und 1897 begonnen haben, ist freigestellt, die Auswahl der Prüfungsfächer nach dem Reglement vom 1. Juni 1889 oder nach dem jetzigen Reglement zu treffen.

§ 26. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 1. Juni 1889 aufgehoben wird, tritt auf 1. November 1897 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 16. Oktober 1897.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## **Verordnung**

16. Oktober  
1897.

betreffend

### **Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen.**

---

#### **Der schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Art. 2, Absatz 4, Art. 3, 4, 17 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken, und auf Art. 5 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887, betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht;

auf den Antrag seines Industriedepartements,

beschließt:

#### **I. Allgemeines.**

##### **Art. 1.**

Auf Dampfkessel und Dampfgefäße, die in Fabriken oder in der erweiterten Haftpflichtgesetzgebung unterworfenen Betrieben aufgestellt werden, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung, sofern die Dampfkessel nicht mit einem durchweg offenen, höchstens 5 m. hohen und mindestens



16. Oktober 1897. 75 mm. weiten „Standrohr“ oder einer analogen Vorrichtung versehen sind, und sofern die Dampfgefäße mit einem Druck von 2 Atm. und mehr betrieben werden und zugleich das Produkt aus dem Inhalt des Gefäßes — in Kubikmetern — und dem Arbeitsdruck — in Atm. Überdruck — die Zahl 1 übersteigt.

#### Art. 2.

Als Dampfgefäße im Sinne gegenwärtiger Verordnung sind anzusehen:

Hadern-, Stroh-, Holz- und Cellulosekocher, Kartoffel- und Getreidedämpfer, Knochendämpfer der Leim- und Düngerefabriken, Konservendämpfer und Dampfkäsekessel, Gefäße zum Kochen und Dämpfen aller Art, für Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Appreturen, chemische Fabriken etc., Imprägnierapparate und andere mehr.

#### Art. 3.

Sofern nichts anderes verfügt ist, gelten die in den nachfolgenden Artikeln für die Dampfkessel gegebenen Vorschriften auch für die Dampfgefäße.

Für die Kontrolle der sogenannten Cellulosekocher bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

## II. Bewilligung.

#### Art. 4.

Zur Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfgefäßes bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

#### Art. 5.

Dem schriftlichen Begehren um Bewilligung sind im Doppel beizugeben:

16. Oktober  
1897.

- a. Ein Grund- und Aufriß und ein Schnitt des Lokals, in dem der Kessel aufgestellt werden soll, mit Angabe der Verwendung und Bauart der unmittelbar anstoßenden Lokale.
- b. Eine deutliche, mit eingeschriebenen Maßen versehene Zeichnung des Kessels mit seiner Feuerung, allfälliger Einmauerung, Rauchzügen und Kamin.
- c. Eine Beschreibung des Kessels, umfassend: Angabe des Zweckes, dem er dienen soll, Namen des Konstrukteurs, Erstellungsjahr, beabsichtigten Maximalarbeitsdruck, Material, Blechstärken, Heizfläche und Wasserinhalt, dazu noch bei schon gebrauchten Kesseln den Namen des Lieferanten und frühern Standortes.

#### Art. 6.

Wenn ein Kessel eine wesentliche Änderung in seiner Bauart erfahren soll oder bei feststehenden Kesseln eine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte beabsichtigt wird, so ist hierfür ebenfalls eine Bewilligung erforderlich.

Bei solchen Änderungen sind dem Gesuch nur diejenigen Beilagen (im Doppel) anzufügen, aus welchen die beabsichtigten Änderungen vollständig ersehen werden können.

### III. Bau.

#### Art. 7.

Die Dampfkessel sollen in jeder Beziehung solid und möglichst explosionssicher erstellt sein.

Die Wahl des Materials, die Bestimmung seiner Stärke, sowie die Art der Konstruktion und Ausführung bleibt dem Verfertiger unter seiner eigenen Verantwortlichkeit überlassen.

16. Oktober  
1897.

## IV. Ausrüstung.

### 1. Dampfkessel.

#### Art. 8.

An jedem Dampfkessel müssen folgende Einrichtungen und in jeder Beziehung zuverlässige Apparate vorhanden sein:

- a. Ein abschließbares Speiseventil, welches bei Abstellen der Speisevorrichtung durch den Kessel-  
druck geschlossen wird.
- b. Zwei Speisevorrichtungen, deren Betrieb von  
einander unabhängig ist und von denen jede für sich  
allein genügen soll, um dem Kessel die erforderliche  
Wassermenge zuzuführen.

Mehrere zu einem Betrieb vereinigte Dampfkessel  
gelten hierbei als ein Kessel.

Ausnahmsweise ist gestattet, an Kesseln unter  
5 m<sup>2</sup> Heizfläche und an Heizungskesseln, die nur mit  
maximal 1 Atm. arbeiten, bei denen das Wasser ganz  
oder teilweise von selbst wieder dem Kessel zufließt,  
nur eine Speisevorrichtung anzubringen.

- c. Zwei Vorrichtungen zur Erkennung des  
Wasserstandes, von denen mindestens die eine  
der übliche Zeiger mit Glas ist, versehen mit einer  
die richtige Beobachtung des Wasserstandes nicht  
hindernden soliden Schutzvorrichtung; jeder dieser  
Zeiger muß seine besondere Verbindung mit dem Kessel  
haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Ver-  
bindung durch ein Rohr von mindestens 60 cm<sup>2</sup> lichtem  
Querschnitt hergestellt ist.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand ist am  
Wasserstandsapparate in unveränderlicher Weise deut-  
lich zu markieren.

- d.* Zwei leicht zugängliche und jederzeit bequem kontrollierbare Sicherheitsventile. 16. Oktober 1897.

Ihre Belastung darf nur so groß sein, daß sie beim Eintritt der für den Kessel festgesetzten höchsten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Bei stationären Kesseln darf die Belastung nur in einem einheitlichen Gewichte bestehen, das am Ende des Hebels hängt und sonst genau fixiert ist.

Bei Federbelastung ist die Maximalstellung ebenfalls zu begrenzen.

Ausnahmsweise ist gestattet, an Kesseln unter 5 m<sup>2</sup> Heizfläche und an Heizungskesseln, die nur mit maximal 1 Atm. arbeiten, nur ein Sicherheitsventil anzubringen.

- e.* Ein vom Heizerstand aus leicht zu beobachtendes, mit Absperrhahn versehenes Manometer, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine leicht sichtbare Marke bezeichnet ist.
- f.* Eine Einrichtung zur bequemen Anbringung des Kontrollmanometers. — Kontrollhahn mit Flantsche.
- g.* Ein Abdampfrohr mit Abschließung, um den Dampf im Bedürfnisfall abführen zu können.
- h.* An jedem neuen Kessel muß zudem in dauerhafter und stets sichtbarer Weise ein Schild mit dem Namen des Fabrikanten, dem Erstellungsjahr und der festgesetzten höchsten Dampfspannung angebracht sein.
- i.* In jedem Kesselhaus sind die Betriebsvorschriften leicht sichtbar anzuschlagen.

## 2. Dampfgefäße.

### Art. 9.

An jedem Dampfgefäß, bzw. an seiner Dampfzuleitung, müssen folgende Ausrüstungsteile angebracht sein:

16. Oktober  
1897.

- a. Wenigstens ein zuverlässiges, jederzeit lüftbares Sicherheitsventil.
- b. Ein zuverlässiges Manometer, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine leicht sichtbare Marke bezeichnet ist.
- c. Eine Einrichtung (Kontrollflantsche), welche das Anbringen des amtlichen Prüfungsmanometers gestattet.
- d. Eine Vorrichtung (Ventil, Hahn, Schieber u. dgl.), welche die Absperrung des Gefäßes von der Dampfzuleitung ermöglicht.
- e. An jedem neuen Dampfgefäß muß zudem in dauerhafter Weise ein Schild mit dem Namen des Fabrikanten, dem Erstellungsjahr und der festgesetzten höchsten Dampfspannung angebracht sein.

Sicherheitsventil und Manometer müssen so eingerichtet und an einer solchen Stelle angebracht sein, daß sie durch die im Dampfgefäß befindlichen Stoffe nicht ungangbar gemacht werden können.

Sind mehrere für die gleiche Dampfspannung bestimmte Dampfgefäße an dieselbe Dampfzuleitung angeschlossen, so können ein Sicherheitsventil und ein mit Kontrollflantsche versehenes Manometer genügen, wenn diese beiden vor den Absperrvorrichtungen der Dampfgefäße in der Dampfzuleitung angebracht sind.

Von der Anbringung des Sicherheitsventiles und Manometers kann abgesehen werden, wenn für das Dampfgefäß und den Dampfkessel, welchem Dampf entnommen wird, die gleiche zulässige Dampfspannung festgesetzt ist.

In diesen Fällen ist jedoch an jedem Gefäß ein Lufthahn anzubringen, um vorzeitigem Öffnen vorzubeugen.

## Art. 10.

16. Oktober  
1897.

Entsprechen neue oder frisch aufzustellende Kessel oder Dampfgefäße obigen Vorschriften nicht, so wird eine Betriebsbewilligung verweigert, bis denselben nachgekommen ist.

Bei schon bestehenden Anlagen dagegen wird eine Frist von 3 Jahren gestattet, innert welcher diesen Vorschriften Genüge zu leisten ist.

**V. Aufstellung.****1. Dampfkessel.**

## Art. 11.

Mit Ausnahme der nur zu Heizungszwecken mit höchstens 2 Atm. Arbeitsdruck gebrauchten oder solcher Kessel, bei welchen das Produkt aus dem Kubikinhalte — in Kubikmetern — und dem Arbeitsdruck — in Atm. Überdruck — die Zahl 5 nicht übersteigt, dürfen in Zukunft keine Dampfkessel in oder unter Räumlichkeiten aufgestellt werden, in denen sich, die Kesselbedienung ausgenommen, Menschen anders als nur selten und vorübergehend aufzuhalten haben.

## Art. 12.

Die Kessellokale müssen genügenden Raum für alle vor und auf dem Kessel nötig werdenden Funktionen darbieten, genügend beleuchtet und ventilierbar sein; ihre Türen sollen nach außen aufschlagen.

Zum Besteigen der Kessel sind geeignete Treppen oder am Kessel oder Ofen befestigte Leitern anzubringen.

Bestehende Anlagen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind innert einer Frist von 3 Jahren zu ändern.

16. Oktober  
1897.

## 2. Dampfgefäße.

### Art. 13.

Mit Ausnahme solcher Gefäße, welche nur mit Dampf und nicht gleichzeitig auch mit überhitzter Flüssigkeit arbeiten, oder solcher, bei denen das Produkt aus dem Kubikinhalt — in Kubikmetern — und dem Arbeitsdruck — in Atm. Überdruck — die Zahl 15 nicht übersteigt, dürfen in Zukunft keine Dampfgefäße in oder unter Räumlichkeiten aufgestellt werden, in denen sich außer der Bedienung Menschen aufzuhalten haben.

## VI. Prüfung.

### Art. 14.

Jeder aufzustellende Dampfkessel muß vor seiner Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Prüfung der Bauart und einer hydraulischen Druckprobe unterworfen werden, und zwar ist der durch ein zuverlässiges Kontrollmanometer verifizierte Probedruck wie folgt festgesetzt:

$$(1 \text{ Atm.} = 1 \text{ kg. pro cm}^2)$$

bei neuen Kesseln

von 1—5 Atm. Arbeitsdruck = dem 2fachen Arbeitsdruck,  
über 5—10 Atm. Arbeitsdruck = dem Arbeitsdruck +  
5 Atm.,  
über 10 Atm. = dem  $1\frac{1}{2}$ fachen Arbeitsdruck;

bei gebrauchten Kesseln

von 1 Atm. Arbeitsdruck = Arbeitsdruck + 1 Atm.,  
über 1—4 Atm. Arbeitsdruck = Arbeitsdruck + 2 Atm.,  
über 4—8 Atm. Arbeitsdruck = dem  $1\frac{1}{2}$ fachen Arbeitsdruck,  
über 8 Atm. Arbeitsdruck = Arbeitsdruck + 4 Atm.

(Arbeitsdruck als Überdruck verstanden.)

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden.

16. Oktober  
1897.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolg stattgefunden hat, wird der Kessel an einer jederzeit zugänglichen Stelle mit der laufenden Nummer, dem zulässigen maximalen Arbeitsdruck und dem Namen des prüfenden Beamten oder dazu ermächtigten Sachverständigen gestempelt und über den ganzen Akt ein Attest für den Eigentümer und eine Kopie für die Behörde ausgestellt.

#### Art. 15.

Für aus dem Ausland bezogene neue Kessel kann ein Gesuch um Dispensation von der Druckprobe berücksichtigt werden, sofern ihm der Nachweis einer dort vorgenommenen, amtlich anerkannten Prüfung beigelegt ist. Dagegen ist die in Art. 17 vorgesehene Untersuchung vor der Indienststellung vorzunehmen. Im Auslande im Betrieb gestandene Kessel müssen vor der Wiederverwendung in der Schweiz in jedem Falle gemäß Art. 14 geprüft und erprobt werden.

#### Art. 16.

Die Druckprobe (Art. 14) ist zu wiederholen:

- a. wenn ein Dampfkessel eine wesentliche Änderung in seiner Bauart erfuhr oder einer größeren Reparatur unterworfen wurde;
- b. wenn bei Kesseln mit engen Rauch- oder Siederöhren die Röhren zur Vornahme der innern Untersuchung herausgenommen und frisch ersetzt werden mußten;
- c. wenn bei feststehenden Kesseln eine Dislokation vorgenommen wurde;
- d. wenn der Untersuchungsbeamte eine solche, gestützt auf die Resultate der innern Revision, für angezeigt erachtet.



16. Oktober  
1897.

#### Art. 17.

Sobald der Kessel in Betrieb genommen wird, ist dem Prüfungsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat eine Revision über Aufstellung und Ausrüstung vorzunehmen und nötigenfalls die definitive Inbetriebsetzung zu verweigern, wenn die Anlage nicht allen vorgeschriebenen Anforderungen entspricht.

### VII. Periodische Untersuchungen.

#### Art. 18.

Sämtliche beständig oder auch nur zeitweise im Betrieb befindliche Dampfkessel sind jährlich mindestens zwei Untersuchungen, einer äußerlichen und einer innerlichen, zu unterwerfen.

Die äußerliche Untersuchung soll in der Regel vorgenommen werden, wenn der Kessel im Betrieb steht. Die sichtbaren Teile des Kessels und Ofens werden dabei untersucht, die Garnituren: Sicherheitsventile, Manometer, Wasserstandszeiger, Speisevorrichtungen u. s. w., kontrolliert, soweit es geschehen kann. Gleichzeitig richtet der Prüfungsbeamte sein Augenmerk auf den Heizer und die Art, wie dieser seine Funktionen ausübt, die Beschaffenheit des Lokals u. s. w.

Die innerliche Untersuchung hat sich hauptsächlich mit der genauen Prüfung der innern und äußern Kesselwandungen, der Kesselreinigung, der Beschaffenheit der vorhandenen Einmauerung, des Feuerherdes und auch, soweit möglich, der vorhandenen Garnituren zu beschäftigen.

Für die innerliche Untersuchung muß der Kessel bei Ankunft des Prüfungsbeamten entleert, abgekühlt und durchweg gründlich gereinigt sein.

Stellt es sich heraus, daß eine gründliche Untersuchung infolge mangelhafter Vorbereitung, oder ohne daß die Ein-

16. Oktober  
1897.

mauerung oder Ummantelung ganz oder teilweise entfernt, oder z. B. bei Kesseln mit engen Siede- oder Rauchröhren solche ganz oder teilweise herausgenommen würden, nicht möglich ist, so hat der Kesselbesitzer der bezüglichen Anordnung des Prüfungsbeamten zu entsprechen, eventuell mit ihm einen späteren Termin zur Vornahme einer Nachrevision zu vereinbaren.

Den Zeitpunkt der innern Untersuchung setzt der Prüfungsbeamte, wenn immer möglich im Einverständnis mit dem Kesselbesitzer, fest.

#### Art. 19.

Von den periodischen Untersuchungen ist abzusehen, wenn ein Dampfkessel auf unbestimmte Zeit außer Betrieb gesetzt und hiervon dem Prüfungsbeamten Anzeige gemacht worden ist.

Vor der Wiederinbetriebnahme des Kessels ist neuerdings Anzeige zu machen.

Hat derselbe länger als ein Jahr außer Betrieb gestanden, so muß er vor der Wiederaufnahme desselben einer innern Untersuchung unterworfen werden.

#### Art. 20.

Das Ergebnis einer jeden Untersuchung wird dem betreffenden Kesselbesitzer schriftlich mitgeteilt. Dieser hat unverzüglich alle Anordnungen zu treffen, die als für die Sicherheit notwendig bezeichnet werden.

Wenn Gefahr im Verzuge liegt, so kann der Betrieb auf Antrag des Prüfungsbeamten von der Kantonsregierung, in ganz dringlichen Fällen vom Prüfungsbeamten selbst, unter Anzeige an die Kantonsregierung, eingestellt werden. Gegen eine solche Verfügung des Prüfungsbeamten kann innert 4 Tagen an die Kantonsregierung rekuriert werden, bis zu deren Entscheid der Betrieb eingestellt bleiben muß.

16. Oktober  
1897.

### **VIII. Bedienung.**

#### **Art. 21.**

Zur Bedienung und Instandhaltung von Dampfkesseln dürfen nur erwachsene, sachkundige und zuverlässige Personen verwendet werden.

#### **Art. 22.**

Die mit der Wartung eines Kessels betrauten Personen, sowie der Besitzer, bzw. dessen Stellvertreter, haben die Pflicht, während des Betriebes für die möglichste Erhaltung eines gefahrlosen Zustandes, für die bestimmungsgemäße Benützung des Kessels und gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen Sorge zu tragen.

Bei Schadhafwerden des Kessels sind sofort die nötigen Maßregeln zur Erhaltung der Betriebssicherheit zu treffen, eventuell ist der Kessel außer Gebrauch zu setzen.

Dem Prüfungsbeamten soll anlässlich der Revision Mitteilung von allfälligen mißlichen Beobachtungen betreffend den baulichen Zustand des Kessels gemacht werden.

### **IX. Revisionsbuch.**

#### **Art. 23.**

Jeder Kesselbesitzer ist verpflichtet, ein Revisionsbuch nach bestimmtem Formular zu führen, in welchem alle den Kessel betreffenden Angaben, die Daten und Resultate der Druckproben und periodischen Untersuchungen einzutragen sind.

Dieses Buch soll jederzeit den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht offen stehen.

### **X. Verfahren bei Unfällen.**

#### **Art. 24.**

Im Falle einer Explosion oder eines andern schweren Unfalles bei einer Dampfkesselanlage oder einem Dampfgefäß ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, unverzüglich

der zuständigen Behörde, sowie dem nächsten Prüfungsbeamten Anzeige zu machen.

16. Oktober  
1897.

Vor Eintreffen der Amtspersonen an Ort und Stelle darf am Zustand, der Lage des Kessels und an seiner Ausrüstung keinerlei Änderung vorgenommen werden, es sei denn, daß eine solche zur Rettung von Menschen oder zur Vermeidung größern Unglücks oder Schadens notwendig erscheint.

Die Kantonsregierung bezeichnet diejenigen Behörden, welche die Vollziehung dieses Artikels überwachen.

#### Art. 25.

Der Prüfungsbeamte hat eine sofortige Untersuchung vorzunehmen.

Ihm werden von der zuständigen Behörde ein oder mehrere Sachverständige beigegeben, und diese Experten haben zusammen den Thatbestand behufs Ermittlung der Ursachen der Explosion festzustellen und über die Untersuchung ein ausführliches Protokoll abzufassen.

### **XI. Ausführungsbestimmungen.**

#### Art. 26.

Den Kantonsregierungen liegt die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat, ob.

#### Art. 27.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die Prüfungsbeamten, die zur Vornahme der in der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten amtlichen Handlungen ermächtigt sind.

Sie können dem schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern die Vornahme aller gemäß gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Begutachtungen, Prüfungen, Revisionen u. s. w. übertragen.

16. Oktober  
1897.

Die von diesem Verein bei seinen Mitgliedern ausgeführten Prüfungen und Untersuchungen werden, sofern sie der gegenwärtigen Verordnung entsprechen, bis auf weiteres als amtlich gültig anerkannt.

Die Vereinsleitung erstattet den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden über ihre Thätigkeit Bericht und gewährt amtlichen Sachverständigen Einsicht in ihre Rapporte.

Art. 28.

Die zuständigen kantonalen Behörden sind, gestützt auf das Gutachten des Prüfungsbeamten, befugt, in einzelnen Fällen, wo die Form, die Bauart oder die besondern Verhältnisse erkennen lassen, daß die Dispensation keine Nachteile mit sich bringt, von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung teilweise oder gänzlich Umgang zu nehmen.

Art. 29.

Die Untersuchungskosten fallen zu Lasten der Betriebsunternehmer. Das Nähere wird durch die Kantonsregierungen verfügt.

Art. 30.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Die kantonalen Vorschriften, welche ihr widersprechen, sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, den 16. Oktober 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der I. Vizekanzler:

**Schatzmann.**



## **Beschluss**

17. Oktober  
1897.

betreffend

**ein dreiprozentiges Anleihen für die Hypothekarkasse  
des Kantons Bern.**

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Dem zwischen der Finanzdirektion und der Verwaltung der Hypothekarkasse einerseits und der Banque de Paris, dem Crédit Lyonnais in Paris und der Kantonalbank in Bern anderseits abgeschlossenen Vertrag vom 1. September 1897 über ein Anleihen für die Hypothekarkasse im Betrage von 50 Millionen Franken, zu 3 % verzinslich und rückzahlbar mittelst 50 Annuitäten in den Jahren 1908 bis 1957, wird die Genehmigung erteilt.
2. Dieser Beschluß unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 24. September 1897.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

**Bigler,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

---

17. Oktober  
1897.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 17. Oktober 1897,

beurkundet hiermit:

Der Beschluß betreffend ein dreiprozentiges Anleihen  
für die Hypothekarkasse des Kantons Bern ist mit 37,091  
gegen 8094, also mit einem Mehr von 29,042 Stimmen  
angenommen worden und tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 22. Oktober 1897.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Bundesbeschluß****15. Oktober  
1897.**

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 11. Juli  
1897 über die Revision des Art. 24 der Bundes-  
verfassung.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag den  
11. Juli 1897 stattgehabte Volksabstimmung über die durch  
Bundesbeschluß vom 19. März vorgelegte Revision des Art. 24  
der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
31. August 1897,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluß vom 19. März 1897 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß sind in Art. 24, erster Absatz, der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Worte „im Hochgebirge“ gestrichen. Es lautet nun dieser Absatz:

„Der Bund hat das Recht der Obergerichts- über die  
Wasserbau- und Forstpolizei.“



15. Oktober 1897. III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 14. Oktober 1897.

Der Präsident: **Grieshaber.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 15. Oktober 1897.

Der Präsident: **Raschein.**  
Der Protokollführer: **Wagnière.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden, mit dem 15. Oktober 1897  
in Kraft getretenen Bundesbeschlusses.

Bern, den 29. Oktober 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**



**Bundesbeschluß**15. Oktober  
1897.

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 über die Aufnahme eines Art. 69<sup>bis</sup> in die Bundesverfassung.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag den 11. Juli 1897 stattgehabte Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluß vom 26. März als Art. 69<sup>bis</sup> vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. August 1897,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluß vom 26. März 1897 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

„Art. 69<sup>bis</sup>.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

15. Oktober  
1897.

- a. über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln;
- b. über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.“

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 14. Oktober 1897.

Der Präsident: **Grieshaber.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 15. Oktober 1897.

Der Präsident: **Raschein.**

Der Protokollführer: **Wagnière.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden, mit dem 15. Oktober 1897 in Kraft getretenen Bundesbeschlusses.

Bern, den 29. Oktober 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

## **Verordnung**

betreffend

3. November  
1897.

### **Stellung des Boltigenbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Boltigen unter öffentliche Aufsicht.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Baudirektion,

in Anwendung des § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes  
vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung  
vom 20. Juni 1884,

verordnet:

1. Der Boltigenbach von seiner Einmündung in die  
Simme unterhalb Boltigen aufwärts bis zum Zusammen-  
fluß des Grünholz- und des Daubenthalbaches nebst diesen  
letzteren, wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung auf-  
zunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 3. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

**Klaey,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



13. November  
1897.

## Beschluss

betreffend

### Aufhebung des Verbotes der roten Fahne.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Erwägung:

1. daß die Gründe, welche im Jahr 1893 das Verbot des Tragens oder Führens der roten Fahne zweckmäßig erscheinen ließen, zur Zeit nicht mehr bestehen;

2. daß der Regierungsrat jederzeit, wenn die Umstände es nötig erscheinen lassen sollten, gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung dieses Verbot erneuern kann,

beschließt:

**Art. 1.** Der Beschluß vom 26. Juli 1893, betreffend das Verbot des Tragens oder Führens der roten Fahne, ist aufgehoben.

**Art. 2.** Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Er ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Ritschard,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



## **Dekret**

19. November  
1897.

betreffend

### **die Einsetzung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer.**

---

#### **Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Abänderung der §§ 3 und 4 des Dekretes über die  
Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Es wird als vorberatende und begutachtende  
Behörde der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirt-  
schaft, eine kantonale Kommission, genannt « bernische  
Handels- und Gewerbekammer », mit einem ständigen Se-  
kretariat eingesetzt. Ihr Sitz ist in Bern.

§ 2. Die Handels- und Gewerbekammer hat die Auf-  
gabe, die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes  
(Industrie, Handwerk und Kleingewerbe) und des landwirt-  
schaftlichen Handelsverkehrs des Kantons wahrzunehmen,  
insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels  
und der Gewerbe durch thatsächliche Mitteilungen und  
Anträge, sowie durch Erstattung von Gutachten zu unter-

19. November 1897. stützen und Übelständen, die sich dabei zeigen, entgegenzutreten. Unter diese Aufgaben fallen insbesondere:

- a. Handelsbeziehungen, Handelsverträge, Zolltarife und so weiter;
- b. Ausstellungen im allgemeinen;
- c. Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsmittel, insbesondere der Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Telephone;
- d. Handels-, Verkehrs- und Gewerbegesetzgebung, Lehrlingswesen, gewerbliches Bildungswesen, Schiedsgerichte, Submissionswesen, Fabrikwesen und Arbeiterschutz u. s. w.

**§ 3.** Die Kammer besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. In der Zwischenzeit getroffene Wahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Für die Wahl dieser Kammer hat der Regierungsrat Vorschläge derjenigen kantonalen Vereine oder größeren Verbände einzuholen, welche die Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie verfolgen, und es soll auf möglichst allseitige Vertretung dieser Interessen in der Kammer Bedacht genommen werden.

Der Direktor des Innern ist befugt, mit beratender Stimme den Verhandlungen der Kammer beizuwohnen.

**§ 4.** Der geschäftsleitende Vorstand der Kammer besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem ständigen Sekretär (§ 6). Die ersteren beiden werden von der Kammer gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes der Kammer beträgt vier Jahre.

§ 5. Die Kammer kann sich zum Zwecke der Erleichterung ihrer Aufgabe in mehrere Sektionen teilen; sie bezeichnet in diesem Falle den Präsidenten jeder Sektion. Den Sektionen liegt die Untersuchung und Begutachtung von Geschäften zu Handen der Gesamtbehörde oder in dringenden Fällen zu Handen des Vorstandes derselben ob.

19. November  
1897.

§ 6. Das ständige Sekretariat besteht aus dem Sekretär und einem Adjunkten. Diese werden auf einen Doppelvorschlag der Kammer hin vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Sekretariat steht unter der Leitung und Aufsicht der Kammer; es hat jedoch auch der Direktion des Innern auf Verlangen direkt Auskunft zu erteilen.

Dem Sekretär liegt namentlich ob:

- 1) Die Führung des Protokolls, sowie die Abfassung der Berichte, Gutachten und aller übrigen von der Kammer erlassenen Schriftstücke;
- 2) die Erteilung von Auskunft über Fragen, welche das Zoll- und Transportwesen betreffen;
- 3) die Sammlung von Veröffentlichungen und Nachrichten, welche für Handel und Gewerbe des Kantons von Bedeutung sind;
- 4) die beständige Beobachtung des Geschäftsganges von Handel und Gewerbe, der Verhältnisse der Konkurrenz, der Arbeits- und Lohnverhältnisse, sowie das Studium derjenigen Fragen und Maßnahmen, welche das Gedeihen von Handel und Gewerbe im Kanton fördern können (vergl. § 2);
- 5) der Verkehr mit den Handels- und Gewerbevereinen des Kantons, mit den schweizerischen und ausländischen Handels- und Gewerbekammern und mit schwei-



19. November  
1897.

zerischen Konsulaten im Auslande. — Der amtliche Verkehr mit den Bundesbehörden hat durch die Direktion des Innern zu geschehen.

Der Adjunkt hat hauptsächlich die unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 hiervor bezeichneten Geschäfte für die Uhrenindustrie zu besorgen und im übrigen, soweit möglich, dem Sekretär auch bei andern Arbeiten behülflich zu sein. Der Sitz des Adjunkten ist in Biel.

§ 7. Die Besoldung des Sekretärs beträgt Fr. 4000 bis Fr. 5000, diejenige des Adjunkten Fr. 3500—4000.

§ 8. Die Handels- und Gewerbekammer versammelt sich mindestens zweimal jährlich; außerdem so oft der Vorstand oder die Direktion des Innern es als notwendig erachtet oder drei Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Wenn Sektionen der Kammer gebildet werden, so versammeln sich diese jeweilen auf Einladung ihres Präsidenten oder des Präsidenten der Kammer.

§ 9. Wenn ein Mitglied der Kammer ohne triftige Entschuldigung in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt, so wird sein Mandat als erloschen betrachtet. Der Präsident hat die Direktion des Innern behufs Vornahme einer Ersatzwahl hiervon zu benachrichtigen.

§ 10. Die Handels- und Gewerbekammer hat für jedes Jahr der Direktion des Innern ein Budget einzureichen und einen Bericht über ihre Thätigkeit zu erstatten, sowie ein Programm für die wichtigsten Arbeiten des Jahres aufzustellen.

§ 11. Der Regierungsrat setzt durch ein Regulativ die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kammer fest.

19. November  
1897.

§ 12. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1898 in Kraft. Durch dasselbe werden die Bestimmungen des § 3, Ziffern 1 und 2, und § 4 des Dekretes über die Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848 aufgehoben.

Bern, den 19 November 1897.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Bigler,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

## D e k r e t

22. November  
1897.

betreffend

**die Ergänzung und Abänderung des Dekretes über  
die Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889.**

---

### Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 37, Al. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und in Ergänzung und Abänderung des Dekretes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889,

beschließt:

**Art. 1.** Über den Ankauf und den Verkauf von Wertchriften der Staatskasse verfügt der Regierungsrat auf den Antrag der Finanzdirektion.

22. November  
1897.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften betreffend die Aktienbeteiligung des Staates bei Eisenbahnunternehmungen.

**Art. 2.** Die Wertschriften der Staatskasse werden von der Kantonalbank aufbewahrt und sind zu diesem Zwecke bei derselben nach § 11 des Bankgesetzes zu deponieren; doch hat die Kantonalbank für die von der Staatskasse deponierten Wertschriften der Finanzdirektion Bericht und Antrag vorzulegen, wenn besondere Vorkehren zur Wahrung der Sicherheit der Forderungen notwendig werden sollten, und sie kann der Finanzdirektion den Ankauf oder den Verkauf von Wertschriften für die Staatskasse beantragen.

**Art. 3.** Die Finanzdirektion führt über jede Art von Wertschriften der Staatskasse ein besonderes Conto. Im übrigen machen die Vorschriften über die Rechnungsführung des Staates auch für die Wertschriften der Staatskasse Regel.

**Art. 4.** Die den Specialfonds angehörenden oder zufallenden Wertschriften sind, insofern sie sich nicht als ganz gute Anlagewerte eignen, zu verwerten, sobald dies ohne Nachteil geschehen kann, unterdessen aber bei der Hypothekarkasse zu deponieren (Regulativ vom 3. Dezember 1875, § 5).

**Art. 5.** Kautionen für die Sicherung der Ausführung abgeschlossener Verträge sind, wenn sie in Wertschriften geleistet werden, bei der Kantonalbank zu deponieren, und die Verwaltung, welche es betrifft, hat in ihrer Rechnung darüber entsprechende Conten zu führen, wie für Kautionen, die in Barschaft geleistet werden.

Ausgenommen sind die Amtsbürgschaften, welche von 22. November 1897.  
der Hypothekarkasse aufbewahrt und kontrolliert werden  
(Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875).

**Art. 6.** Die Stelle eines Salzhandlungsverwalters wird aufgehoben. Die Geschäfte der Salzhandlung sind in Zukunft von der Finanzdirektion zu besorgen.

**Art. 7.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden die Art. 9 und 10 des Dekretes über die Finanzverwaltung des Staates vom 17. Dezember 1889 aufgehoben.

Bern, den 22. November 1897.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Bigler,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## **D e k r e t**

betreffend

**die Errichtung der Stelle eines kantonalen  
Kulturtechnikers.**

24. November  
1897.

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

zum Zweck einer möglichst korrekten Durchführung aller derjenigen Bodenverbesserungen, welche mit finanzieller Hülfe des Staates im Flachland und im Alpgebiet unternommen werden, und in der Meinung, daß zur För-

24. November 1897. derung kunstgerechter Anlagen sowohl die Projekte, als die eigentlichen Meliorationsarbeiten unter fachmännische Kontrolle zu stellen sind,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**Art. 1.** Es wird auf den 1. Januar 1898 die Stelle eines vom Regierungsrat zu wählenden Kulturtechnikers des Kantons Bern errichtet.

**Art. 2.** Die Besoldung dieses der Landwirtschaftsdirektion zugeteilten Beamten wird vom Großen Rat festgesetzt.

Die Amtsdauer ist vier Jahre.

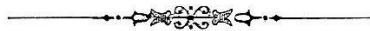
Der Regierungsrat bestimmt die vom Kulturtechniker zu leistende Amtskaution.

**Art. 3.** Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 24. November 1897.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident

**Bigler,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## **Dekret**

24. November  
1897.

betreffend

### **Errichtung einer reformierten Kirchgemeinde Laufen.**

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Betrachtung:

daß der Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Delsberg-Laufen auf Verlangen der protestantischen Bewohnerschaft des Amtsbezirkes Laufen das Gesuch um Abtrennung des letztern von der genannten Diaspora und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde stellt,

daß dieses Gesuch sowohl in Rücksicht auf die Zahl der reformierten Einwohner des Amtsbezirkes Laufen, als auf dessen örtliche Lage und räumliche Entfernung vom Sitz des Geistlichen der bisherigen reformierten Kirchgemeinde Delsberg-Laufen begründet erscheint,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, litt. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**Art. 1.** Es wird eine reformierte Kirchgemeinde Laufen geschaffen, welche die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirkes Laufen umfaßt.

24. November 1897.      **Art. 2.** Die neugegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

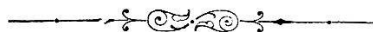
**Art. 3.** In dieser Kirchgemeinde wird eine Pfarrstelle mit Sitz in Laufen errichtet.

Der Staat übernimmt gegenüber derselben die Ausrichtung der Besoldung, der Wohnungs- und Pflanzlandentschädigung, sowie der Holzpension in bar.

**Art. 4.** Dieses Dekret, durch welches das Dekret betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinde Delsberg vom 25. November 1887 modifiziert wird, tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 24. November 1897.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Bigler,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



# Gesetz

28. November  
1897.

über das

## Armen- und Niederlassungswesen.



**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Art. 68, Alinea 2, 80 und 91 der  
Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

### **Erster Abschnitt.**

#### **I. Armenetat.**

**§ 1.** Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche in einer Gemeinde desselben ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der betreffenden Einwohnergemeinde. Ausgenommen davon sind die Angehörigen von Bürgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen (§ 19).

Den Einwohnergemeinden gleichgestellt sind diejenigen gemischten Gemeinden, in denen der Ertrag des Bürger-



28. November 1897. gutes in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwendet wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hört die Verpflichtung derselben zur Unterstützung ihrer auswärtigen Bürger auf, vorausgesetzt, daß nach Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde keine Nutzungen zur Ausrichtung an die angehörigen Bürger gelangen. Werden Nutzungen ausgerichtet, so sind diese gemischten Gemeinden in Bezug auf Unterstützung ihrer auswärtigen Bürger den nach § 24 beitragspflichtigen Bürgergemeinden auf so lange gleichgestellt, als ihnen die Ausrichtung von Nutzungen möglich ist.

§ 2. Der Gesamtarmenetat jeder Einwohnergemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:

- 1) Arme, welche dauernder Unterstützung bedürftig sind, und zwar:
  - a. Vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zum erfolgten Schulaustritt;
  - b. erwachsene Arme, welche gänzlich ohne Vermögen sind, zudem die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit nicht besitzen.
- 2) Arme, welche nur vorübergehender Unterstützung bedürftig sind (Spendarme oder Dürftige), und zwar:
  - a. Erwachsene, deren Einkommen oder Verdienst zeitweise zur Bestreitung der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens nicht hinreicht;
  - b. Kinder, welche nicht unter die Bestimmungen von Ziffer 1 a fallen.

§ 3. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche außerhalb desselben, aber in der Schweiz wohnen und

Bürger einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege sind, 23. November 1897.  
bilden den Etat der auswärtigen Armen.

## II. Armenpflege.

§ 4. Die Armenpflege zerfällt in:

- A. eine Armenpflege für die dauernd Unterstützten;
- B. eine Armenpflege für die vorübergehend Unterstützten;
- C. eine Armenpflege für die auswärtigen Armen.

### A. Armenpflege der dauernd Unterstützten.

#### 1. Etat.

##### a. Der Kinder.

§ 5. Die dauernder Unterstützung bedürftigen Kinder bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmen-etats der Einwohnergemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§ 6. Auf diesen Etat werden gemäß § 2, Ziffer 1, litt. a, nur aufgenommen vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder, welche dauernder Unterstützung bedürfen, bis nach erfolgtem Schulaustritt.

Kinder, welche sich in betreff ihrer körperlichen Entwicklung im Rückstand befinden, sollen nach erfolgtem Schulaustritt auf Anordnung des Armeninspektors noch ein Jahr lang auf dem Etat der Kinder belassen werden.

§ 7. Der Etat der Kinder wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahr festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

##### b. Der Erwachsenen.

§ 8. Die dauernder Unterstützung bedürftigen Erwachsenen bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des

28. November 1897. Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Auf diesen Etat werden gemäß § 2, Ziffer 1, litt. b, nur aufgenommen vermögenslose Erwachsene, welche, sei es infolge angeborener Übel, sei es infolge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen oder anderer Ursachen, verdienstunfähig sind oder ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können.

§ 10. Der Etat der dauernd unterstützten Erwachsenen wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahr festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert:

## 2. Versorgung.

§ 11. Für diese Armen soll in gehöriger Weise gesorgt werden:

- 1) Den Kindern ist eine christliche Erziehung zu geben. Sie sind zu fleißigem Schulbesuch anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewöhnen und zu einer Berufsthätigkeit vorzubereiten, sowie endlich in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten. An Fähigkeiten und Fleiss ausgezeichnete, sowie nicht normal entwickelte sind soweit möglich in passenden Bildungsanstalten unterzubringen.
- 2) Die über dem schulpflichtigen Alter stehenden Personen, welche infolge angeborener Übel ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können, sind so zu verpflegen, daß die ihnen allfällig noch beiwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und im übrigen Schutz und Pflege ihnen gewährt wird.

- 3) Die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Übel dauernd unterstützungsbedürftig gewordenen sollen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabei wo möglich noch eine ihrem Zustand angemessene Beschäftigung erhalten.
- 4) Kindern und Erwachsenen endlich ist in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu leisten.

28. November  
1897.

**§ 12.** Die Versorgung dieser Armen geschieht:

- 1) durch freie Verkostgeldung an wohlbeleumdete, arbeitssame und verpflegungsfähige Leute oder durch Selbstpflege;
- 2) durch geeignete Verteilung der Kinder während ihres schulpflichtigen Alters unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindemarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung, vorausgesetzt, daß die pflegepflichtigen Personen die unter Ziffer 1 genannten Eigenschaften besitzen und der einmal bestimmte Pflegeort bis zum Ablauf der Pflegezeit, zwingende Gründe vorbehalten, nicht verändert wird;
- 3) durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder;
- 4) durch Unterbringung in Armenerziehungs-, Rettungs- und Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden, Bezirken oder des Staates.

Jede Gemeinde ordnet diese Versorgung durch ein Verpflegungsreglement und unterbreitet dasselbe der Sanktion der Direktion des Armenwesens, welche das Gutachten der kantonalen Armenkommission einzuholen hat.

Die Gemeinden haben sich in ihren Verpflegungsreglementen namentlich auch darüber auszuweisen, daß

28. November 1897. in zweckentsprechender Weise für eine gehörige Aufsicht über die Verpflegung gesorgt ist. Die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besonders zu beaufsichtigen.

### **3. Hilfsmittel.**

**§ 13.** Es werden den Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege der dauernd Unterstützten folgende Hilfsmittel angewiesen:

#### **a. Die Beiträge von Familienangehörigen.**

**§ 14.** Die Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen Geschwister sind einander, wenn sie der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind oder ohne den Beistand anheimfallen würden, angemessene Unterstützung schuldig.

Die Verbindlichkeit für den entfernten Familienangehörigen tritt nur insoweit ein, als der nähere außer stande ist, die vollständige Unterstützung zu leisten. Die gerade Linie geht der Seitenlinie vor.

Die Unterstützungspflicht von Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Überlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen oder nach ausgeführter gerichtlicher Bereinigung sich den Aktivüberschuß aus derselben angeeignet hat, oder wenn der überlebende Ehegatte die Nutznießung vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten behält, solange dieser Nießbrauch währt.

Der Unterstützungsbeitrag wird nach Verhältnis des Vermögens und des Erwerbes und in Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles festgesetzt.

**§ 15.** Der Anspruch auf Unterstützung wird durch die Armenbehörde, die den Bedürftigen unterstützt oder

zu unterstützen hätte, auf Begehren des in Not geratenen Familiengliedes oder von Amtes wegen geltend gemacht.

28. November  
1897.

**§ 16.** Die Beiziehung der Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die in § 15 erwähnte Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so setzt der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks, in welchem die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat, den Beitrag fest, nach Einvernahme der Beteiligten und, wenn nötig, nach Anordnung anderweitiger amtlicher Erhebungen. Bei veränderten Verhältnissen kann jeweilen auf Ansuchen von Beteiligten eine neue Feststellung des Beitrages stattfinden.

Den Beteiligten steht innert der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides des Regierungsstatthalters an gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat zu.

Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter und dem Regierungsrat ist stempel- und gebührenfrei. Allfällige Barauslagen trägt der Staat.

**§ 17.** Die Familienunterstützung für die in § 2, Ziffer 1, erwähnten Armen darf nur so weit in Anspruch genommen werden, als die Pflegekosten für den betreffenden Armen aus dem Beitrag des burgerlichen Nutzungsgutes (§§ 25 und 26) nicht gedeckt werden.

**§ 18.** Die Gemeinden sind nicht schuldig, mehr als die Hälfte der eingegangenen Beiträge von Familienangehörigen in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen (§§ 38 ff. und § 53).

#### **b. Die Beiträge der Bürgergüter.**

**§ 19.** Bürgergemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine burgerliche Armenverwaltung führten, können dieselbe neben der örtlichen der Einwohnergemeinde auch

28. November 1897. fernerhin beibehalten, wenn sie den Nachweis leisten, daß sie ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen.

Es ist den Bürgergemeinden gestattet, aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes Zuschüsse an die Kosten ihres Armenwesens zu verabfolgen oder das Armen-gut aus demselben zu dotieren.

Durch Beschluß der Bürgergemeinde kann zu jeder Zeit der Übertritt zur örtlichen Armenpflege erfolgen.

**§ 20.** Sollte die unterstützungspflichtige Bürgerge-meinde in der Erfüllung ihrer Pflichten lässig sein, so ist die Armendirektion, nach fruchtloser Aufforderung an die betreffende Gemeinde, berechtigt, die Unterstützung auf Rechnung derselben zu verabfolgen.

In dringenden Fällen kann die Armendirektion auch ohne vorherige Mahnung an die Gemeinde die Unterstützung auf Rechnung derselben verabfolgen.

**§ 21.** Bei fortgesetzter Pflichtvernachlässigung kann der Übertritt von der burgerlichen zur örtlichen Armen-pflege verfügt werden.

Im übrigen sind die Bürgergemeinden, unter Vorbe-halt der Oberaufsicht der Staatsbehörden (§§ 73 und 75), in der innern und äußern Organisation ihres Armenwesens selbständig.

**§ 22.** Bürgergemeinden, deren Armengüter seit dem 1. Januar 1846, jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, geschwächt wurden, sind verhalten, zur örtlichen Armen-verwaltung überzutreten, und es sind diese Armengüter nach Mitgabe der §§ 32 und 33 auf den gesetzlichen Be-stand zu ergänzen. Jedoch sind die betreffenden Bürger-gemeinden berechtigt, ihre burgerliche Verwaltung fortzu-



führen, wenn sie den gesetzlichen Bestand aus dem burger- 28. November  
lichen Nutzungsgute wieder herstellen. 1897.

Findet eine Schwächung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, so ist der gesetzliche Bestand aus dem burgerlichen Nutzungsgut herzustellen. Reicht dasselbe hierzu nicht hin, so hat der Übertritt zur örtlichen Verwaltung und die Ersetzung des Armengutes nach Mitgabe der §§ 32 und 33 zu erfolgen.

Die Bestimmungen der §§ 28 und 31 hiernach gelten auch für die unter burgerlicher Verwaltung stehenden Armengüter.

**§ 23.** Der Entscheid darüber, ob nach Mitgabe der vorstehenden Bestimmungen im einzelnen Falle die burgerliche Armenpflege an die Einwohnergemeinde überzugehen habe, steht dem Regierungsrat zu.

**§ 24.** Beitragspflichtig an die Kosten ihrer auf die Etats der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen aufgenommenen Angehörigen sind die Nutzungsgüter derjenigen Burgergemeinden, welche

- 1) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind;
- 2) nach Inkrafttreten desselben zur örtlichen Armenpflege übertreten oder nach § 21 zum Übertritt verhalten werden.

Ausgenommen hiervon sind die in § 1, Alinea 2, erster Satz, genannten gemischten Gemeinden, sowie diejenigen burgerlichen Nutzungskorporationen, deren Nutzung infolge reglementarischer Bestimmung nicht allen Burgern ohne Unterschied des Vermögens, sondern nur den ärmern Burgern, deren Vermögen ein gewisses Maß nicht übersteigt, zukommt.



28. November  
1897.

Die Nutzungsgüter der Gemeinden des Amtsbezirkes Freibergen sind in betreff der Beitragspflicht den Bürgergemeinden gleichgestellt.

**§ 25.** Die Beiträge der in § 24, Ziffer 1, genannten burgerlichen Nutzungskorporationen an die Armenpflege der dauernd Unterstützten werden in der Weise berechnet, daß der Zins der laut Grundsteuerregister und Gemeindecrechnung vorhandenen Bürgergüter, zu 4 % gerechnet, durch die Zahl sämtlicher nach der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung in der Gemeinde wohnenden Bürger geteilt wird. Das Ergebnis ist das von der Verwaltungsbehörde des Bürgergutes für jede burgerliche, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Betreffnis. Bruchteile von Franken werden für einen ganzen Franken gerechnet.

Wo auf Bürgergütern Nutzungen haften, sei es zu gunsten der Einwohnergemeinde oder zu gunsten von Einsaßen, wie z. B. bei Waldungen, da sind diese Nutzungen bei Bestimmung des Kapitalbetrages des Bürgergutes in Anschlag zu bringen.

In Selbstpflege befindlichen, in ihrer Bürgergemeinde wohnenden dauernd unterstützten Bürgern ist an Stelle des Beitrages an die Einwohnergemeinde die Bürgernutzung nach Mitgabe des betreffenden Nutzungsreglementes auszurichten.

**§ 26.** Die in § 24, Ziffer 2, erwähnten Bürgergemeinden sind:

- 1) entweder solche, die zur Bestreitung der Kosten ihrer Armenpflege neben den übrigen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Zuschüsse aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes gemacht haben, oder

2) solche, bei denen dies nicht der Fall gewesen ist. 28. November 1897.

Die unter Ziffer 1 genannten haben jährlich an die Verpflegungskosten ihrer auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Angehörigen zu leisten:

- a. vorerst den Betrag der Burgergutsbeiträge nach Mitgabe von § 25 hiervor;
- b. im weitem ist diejenige Summe festzustellen, die sie durch die erwähnten Zuschüsse aus dem Nutzungsgut, nach einem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes berechnet, jährlich auf die Unterstützung ihrer Armen verwendet haben. In diesen Durchschnitt sind Zuschüsse, die aus Kapitalangriffen herrühren, nicht einzurechnen.

Die Verteilung der aus litt. *a* und *b* sich ergebenden Gesamtsumme ist vorzunehmen, wie folgt:

Dieselbe wird durch die Zahl der auf dem Etat der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen stehenden Angehörigen einer burgerlichen Nutzungskorporation geteilt, und das Ergebnis dieser Teilung bildet den Beitrag, der an die bezugsberechtigte Armenbehörde für jeden dauernd Unterstützten auszurichten ist. Dieser Beitrag darf jedoch für die Anstaltspflege und für die außeranständig verpflegten Kinder die wirklichen Kosten und für die außeranständigliche Pflege der Erwachsenen nicht das Durchschnittskostgeld übersteigen (§§ 39—41). Ein allfälliger Überschuß fällt in der Regel zur Hälfte in die laufende Verwaltung der Armenpflege der dauernd Unterstützten, zur Hälfte in diejenige der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten der Einwohnergemeinde, in der sich die betreffende burgerliche Nutzungskorporation befindet. Ausnahmen hiervon können durch die Armendirektion gestattet werden. Der für jeden Unterstützten auszurichtende Beitrag

28. November 1897. bleibt während 5 Jahren unverändert bestehen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist jeweilen die Feststellung für eine neue fünfjährige Periode vorzunehmen auf Grundlage der Durchschnittszahl der während der fünf letzten Jahre dauernd Unterstützten.

Auf die unter Ziffer 2 hiervor fallenden burgerlichen Nutzungskorporationen finden die Bestimmungen des § 25 Anwendung.

**§ 27.** Leisten burgerliche Nutzungskorporationen oder einzelne Angehörige von solchen außer den in den §§ 25 und 26 gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen freiwillige Beiträge aus ihren Nutzungen an die Armenpflege der Einwohnergemeinden, so sind diese letztern berechtigt, solche Mehrleistungen ausschließlich zu eigenen Händen zu beziehen und von der Abrechnung mit dem Staat (§§ 38 ff. und § 53) auszuschliessen.

#### c. Die Beiträge der Gemeindearmengüter.

**§ 28.** Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet.

In Bezug auf die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

**§ 29.** Die Verwaltung des Armengutes steht dem Einwohnergemeinderat zu:

- 1) wo sie bis dahin ihm übergeben war;
- 2) wo sie ihm in Zukunft freiwillig oder infolge Verfügung der staatlichen Behörden übergeben wird (§§ 19 ff.).

**§ 30.** Der Ertrag der Armengüter, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter örtliche Verwaltung gestellt sind, ist zur Versorgung der dauernd Unterstützten, sowohl einsäßlichen als burgerlichen, zu verwenden.

28. November  
1897.

Wenn der Ertrag eines solchen Armengutes das Bedürfnis dieser Armenpflege dauernd übersteigt, so soll der Überschuß für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten (Dürftigen), sowohl einsäßlichen als burgerlichen, verwendet werden.

Von den Armengütern, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter örtliche Verwaltung gestellt werden (§§ 19 ff.), kann ein angemessener, den obwaltenden Verhältnissen entsprechender Teil der Spend- und, wo eine besondere Krankenkasse besteht oder eingerichtet wird, dieser letzteren zugeschrieben werden, wobei die Bestimmungen des § 47 zur Anwendung kommen.

Die Beschlußfassung über diese Zuteilung steht der betreffenden Einwohnergemeindeversammlung zu, unterliegt jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

In betreff von Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besonderen Zwecke gestiftet worden sind, bleibt es, wenn dies nachgewiesen und vom Regierungsrat anerkannt ist, bei deren stiftungsgemäßer Verwendung.

**§ 31.** Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung nach Maßgabe von § 28 herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes, zu  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert gerechnet, ist der gesetzliche Ertrag. Im Falle von andauernden Veränderungen des Geldmarktes kann der Große Rat den gesetzlichen Ertrag den Verhältnissen entsprechend erhöhen oder herabsetzen. Die Gemeinden

28. November 1897. sind dem Staat gegenüber für den gesetzlichen Bestand und Ertrag des Armengutes verantwortlich.

§ 32. Die unter örtlicher Verwaltung stehenden Armen-  
güter, welche seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder  
geschwächt worden sind oder in Zukunft geschwächt werden,  
sind auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurück-  
zuführen.

Dies geschieht durch Verzinsung des Fehlenden mit  
jährlich sechs vom Hundert, wovon  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert  
zu Ersetzung des Kapitalbestandes verwendet werden.

§ 33. Zu diesem Behufe findet in den betreffenden  
Gemeinden ein jährlicher Tellbezug statt. Derselbe wird  
vorgenommen auf der Grundlage der Staatssteuerregister  
der Gemeinde, jedoch nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes  
über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, ohne Schulden-  
abzug und mit Beiziehung der Obligationen und anderer  
zinstragender Werteffekten. Er dauert so lange, bis das  
Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat.

§ 34. Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter  
sollen geschlagen werden:

- 1) Legate und Geschenke, welche nicht ausdrücklich,  
sei es für die laufende Verwaltung der Armenpflege,  
sei es für das burgerliche Armengut oder zu andern  
speciellen Armenzwecken gemacht werden;
- 2) die Entschädigungssummen für uneheliche Kinder  
(Satz. 170 C. G. und Gesetz vom 21. März 1860);
- 3) die Bürgerrechtseinkaufsummen, insofern die be-  
treffende Bürgergemeinde nicht nach § 19 burgerliche  
Armenpflege führt.

§ 35. Wirft das örtliche Armengut einen Ertrag ab, 28. November 1897.  
aus dem die ordentlichen Armenausgaben der Einwohner-  
gemeinde bestritten werden können, so ist der Regierungs-  
rat, auf Ansuchen der Gemeinde oder auch ohne dasselbe,  
berechtigt, auf so lange, als dieser Zustand dauert, die  
Mittel, welche zu dessen Äuffnung vorgesehen sind, für  
andere Gemeindezwecke zu bestimmen.

#### d. Die Rückerstattungen.

§ 36. Personen, welche auf dem Etat der dauernd  
Unterstützten gestanden sind, haben, wenn ihnen durch  
Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen  
zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahre hin-  
weg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.

Für dauernd unterstützte Kinder haftet die Rück-  
erstattungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten  
auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag,  
mit Abzug der bereits nach §§ 14 ff. geleisteten Beiträge.

Die Hälfte der Rückerstattungssummen fällt in die  
Kasse der Armenpflege der dauernd Unterstützten, die  
andere Hälfte in die Spendkasse.

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung  
der obwaltenden Verhältnisse, nach eingeholter Ansichts-  
äußerung des Gemeinderates und des Regierungsstatthalters,  
einen angemessenen Nachlaß gestatten.

§ 37. Die Gemeinden sind nicht schuldig, mehr als  
die Hälfte der eingegangenen Rückerstattungen in die Ab-  
rechnung mit dem Staat einzubeziehen (§§ 38 ff. und § 53).

#### e. Die Beiträge des Staates.

§ 38. Reichen in einer Gemeinde die sub *a—d* hier-  
vor angeführten Hilfsmittel zur Bestreitung der Kosten  
der Armenpflege der dauernd Unterstützten nicht aus, so



28. November 1897. leistet der Staat einen Beitrag von wenigstens 60 % und höchstens 70 % an den nach § 42 ermittelten Fehlbetrag.

Innerhalb dieses Rahmens stellt der Große Rat den für das betreffende Jahr für alle beteiligten Gemeinden gültigen einheitlichen Prozentsatz auf dem Budgetwege fest.

Die Ausgaben, welche der Staat vor dem Erlaß dieses Gesetzes für das Armenwesen gemacht hat, dürfen nicht vermindert werden, solange an die Gemeinden nicht das Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet wird.

Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden.

**§ 39.** Die Kostgelder, welche die Gemeinden an staatliche Armenanstalten zu bezahlen haben, werden durch die kompetenten Organe des Staates bestimmt, und es machen dieselben für den Ausgabenetat der Gemeinde und die Berechnung des Staatsbeitrages Regel.

In betreff der von Bezirken, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten unterhaltenen Armenanstalten macht für die Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise das für diese Anstalten aufgestellte Kostgeld Regel. Jedoch steht dem Regierungsrat das Recht zu, gegebenen Falles für einzelne Anstalten ein Maximum zu bestimmen, welches als Grundlage des vom Staat an die Gemeinde zu leistenden Beitrages zu dienen hat.

**§ 40.** Für die Verpflegung der Kinder, welche nicht in Anstalten stattfindet, macht bei Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise der Betrag Regel, den die Gemeinde dafür auslegt. Sollte derselbe aber ein vernünftiges, den Verhältnissen entsprechendes Maß übersteigen, so findet für die Berechnung des Staatsbeitrages eine angemessene Herabsetzung statt.

Wenn es sich als notwendig oder wünschenswert herausstellen sollte, behufs Feststellung des Staatsbeitrages an die außeranstaltlichen Verpflegungskosten der Kinder nähere Bestimmungen aufzustellen, so kann dies durch Dekret des Großen Rates geschehen. Dadurch soll aber an der Vorschrift des § 38 nichts geändert werden.

28. November  
1897.

**§ 41.** Für die Verpflegung von dauernd unterstützten Erwachsenen, welche nicht in Anstalten stattfindet, wird durch den Regierungsrat Jahr für Jahr in der Weise ein Durchschnittskostgeld festgesetzt, daß der Betrag der außeranstaltlichen Verpflegungskosten der dauernd Unterstützten des ganzen Kantons in dem letztvorangegangenen Jahr, für welches derselbe rechnungsmäßig festgestellt ist, durch die Zahl derselben geteilt wird. Sodann ist die Zahl der dauernd Unterstützten des laufenden Jahres für jede Gemeinde mit dem Durchschnittskostgeld zu multiplizieren. Das Ergebnis dieser Rechnung bildet den Ausgabenetat der außeranstaltlichen Verpflegungskosten der dauernd unterstützten Erwachsenen einer Gemeinde.

Erreichen in einer Gemeinde die wirklichen Kosten der außeranstaltlichen Armenpflege nicht den Betrag des so festgestellten Ausgabenetats, so ist der Staatsbeitrag nicht nach diesem letztern, sondern nach den wirklichen Kosten zu berechnen.

**§ 42.** Die aus den §§ 39, 40 und 41 sich ergebende Gesamtsumme bildet den gesamten Ausgabenetat der dauernd Unterstützten einer Gemeinde, soweit derselbe für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht fällt.

Die Summe, welche nach Abzug der sub *a—d* hervor (§§ 14—37) genannten Hilfsmittel von dem gesamten Ausgabenetat noch übrig bleibt, bildet den Fehlbetrag



28. November 1897. einer Gemeinde, woran der Staat den in §138 vorgesehenen Beitrag leistet.

**§ 43.** Der Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden wird gemäß der durch das Budget normierten Beitragsquote (§ 38) durch den Regierungsrat festgesetzt.

## **B. Armenpflege der vorübergehend Unterstützten.**

### **1. Aufgabe und Organisation.**

**§ 44.** Die Aufgabe dieser Armenpflege ist:

- a. der Verarmung mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;
- b. diejenigen Kinder, welche zeitweise oder zum Teil unterstützungsbedürftig sind (§ 2, Ziffer 2, litt. b), zweckmäßig zu verpflegen und zu beaufsichtigen. Über die Versorgung der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besondere Aufsicht zu führen;
- c. den momentan in Not Geratenen mit Rat und That beizustehen und, soweit es ihr möglich ist, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen;
- d. den erkrankten Dürftigen, sowie dürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen und, soweit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein;
- e. die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und dauernd unterstützungsbedürftig Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten bestmöglich zu versorgen und durch diese, sowie andere zweckdienliche Mittel
- f. den Bettel zu unterdrücken.

§ 45. In jeder Gemeinde wird eine Spendkasse er- 28. November  
richtet, welche, soweit möglich in Verbindung mit der 1897.  
freiwilligen Liebesthätigkeit, die in § 44 umschriebene  
Aufgabe durchzuführen hat.

§ 46. Die Gemeinden haben behufs Verwaltung der  
Spendkasse und Leitung der Armenpflege der vorübergehend  
Unterstützten die für ihre Verhältnisse zweckdienliche innere  
und äußere Organisation aufzustellen und die darüber zu  
erlassenden Reglemente der Sanktion der Armendirektion  
zu unterbreiten, welche darüber das Gutachten der kan-  
tonalen Armenkommission einholt.

Es ist den Gemeinden gestattet, für den Teil der  
Armenpflege der vorübergehend Unterstützten, welcher die  
Unterstützung und Pflege von dürftigen Kranken zum  
Gegenstand hat, eine eigene Verwaltung nach Art der be-  
stehenden Krankenkassen fortzuführen oder aber die be-  
stehenden Krankenkassen mit der Spendkasse zu vereinigen.

Überdies sind die Gemeinden berechtigt, mit Ge-  
nehmigung der Armendirektion, welche vorher das Gut-  
achten der kantonalen Armenkommission einholt, die ge-  
samte Verwaltung der Krankenpflege der vorübergehend  
Unterstützten an organisierte Vereinigungen der Privat-  
wohlthätigkeit zu übertragen, vorausgesetzt, daß dieselben  
allseitige Garantien für eine richtige Durchführung dieser  
Aufgabe darbieten. Immerhin sind die betreffenden Ge-  
meinden dem Staat für die Erfüllung der durch diese  
Vereinigungen übernommenen Verpflichtungen verantwort-  
lich.

Leisten die Gemeinden innerhalb der Aufgaben des  
§ 44 an die genannten Vereinigungen finanzielle Unter-  
stützungen, so beteiligt sich der Staat an denselben nach  
Mitgabe von § 53.

28.<sup>r</sup> November  
1897.

**§ 47.** Das Vermögen der Spendkasse ist gewährleistet und wird, unter dem Namen Spendgut, getrennt von den übrigen Gemeinde- und Gemeindearmengütern, von den Gemeinden verwaltet. Der Ertrag desselben wird seinem Zweck und seiner Stiftung gemäß verwendet.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Verwaltung und Rechnungsführung finden auch Anwendung auf die Spendgüter.

Desgleichen ist auch das Vermögen der Krankenkassen gewährleistet und unter dem Namen Krankengut nach Mitgabe der Bestimmungen von Alinea 1 und 2 dieses Paragraphen zu verwalten und zu verwenden, ob die Krankenkasse mit der Spendkasse vereinigt sei oder nicht.

## **2. Etat.**

**§ 48.** Die vorübergehend Unterstützten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde.

Über Kinder ist ein besonderer Etat zu führen.

**§ 49.** Der Etat der vorübergehend Unterstützten ist beweglich und kann jederzeit vermehrt oder vermindert werden.

**§ 50.** Ihm fallen zu:

- 1) Diejenigen Kinder, welche durch die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten zeitweise oder zum Teil müssen erhalten werden;
- 2) erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige, sowie dürftige Wöchnerinnen;

- 3) arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge allgemeiner oder besonderer Notstände an der Notdurft des Lebens Mangel leiden; 28. November 1897.
- 4) dauernd Unterstützungsbedürftige bis zu ihrer Aufnahme auf den bezüglichen Etat;
- 5) die auswärtigen Armen, insoweit deren Unterstützung der Gemeinde obliegt (§§ 56 ff.).

Die Gemeinden sind berechtigt, ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen.

### **3. Hilfsmittel.**

§ 51. Die Hilfsmittel der Spend- und Krankenkasse sind:

- a. die Zinsen der Spend- und Krankengüter (§ 47);
- b. Legate und Geschenke, welche ausdrücklich für die laufende Verwaltung bestimmt sind;
- c. freiwillige Beiträge von Privaten, Korporationen und kirchlichen Gemeinschaften;
- d. der Ertrag von Stiftungen zu besonderen, in das Gebiet dieser Armenpflege fallenden Zwecken, insofern die Stiftung nicht abgesonderte Verwaltung und Verwendung verlangt;
- e. die Bußen nach Mitgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1886 betreffend die Verwendung der Geldbußen;
- f. die Rückerstattungen nach Mitgabe von §§ 36 und 52;
- g. die Beiträge der Familienangehörigen an die Verpflegungskosten der vorübergehend Unterstützten (§§ 14 ff.);
- h. die Beiträge der Gemeinden;
- i. die Beiträge des Staates.

28. November  
1897.

**§ 52.** Es ist den Gemeinden gestattet, die in § 36 vorgesehenen Bestimmungen betreffend Rückerstattungen auch gegenüber den vorübergehend Unterstützten zu Handen der Spendkasse ganz oder zum Teil zur Anwendung zu bringen, worüber sie sich im Verpflegungsreglement auszusprechen haben.

Die Bestimmung von § 18 findet auch für diesen Fall Anwendung.

**§ 53.** Reichen die in § 51 sub litt. *a—g* angeführten Hilfsmittel nicht aus und kommt eine Gemeinde in den Fall, Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu machen (§ 51, litt. *h*), so leistet der Staat an die Ausgaben der Gemeindekasse einen Beitrag von wenigstens 40 und höchstens 50% für die Erwachsenen und von wenigstens 60 und höchstens 70 % für die Kinder.

Innerhalb dieses Rahmens stellt der Große Rat den für das betreffende Jahr für alle Gemeinden gültigen einheitlichen Prozentsatz auf dem Budgetwege fest.

Der Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden wird innert der durch das Budget festgesetzten Beitragsquote durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Staat kann [sich neben den Ausgaben für den Etat der vorübergehend Unterstützten (§ 50) auch bei solchen weitem Ausgaben der Gemeinden beteiligen, welche dieselben innerhalb der Aufgaben des § 44 aufwenden. Die Leistungen des Staates sollen jedoch 40—50 % der daherigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Die Ausgaben, welche der Staat vor Erlaß dieses Gesetzes für das Armenwesen gemacht hat, dürfen nicht vermindert werden, solange an die Gemeinden nicht das Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet wird.

Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden.

28. November  
1897.

§ 54. Der Regierungsrat ist berechtigt, an die Beiträge des Staates innerhalb der in § 44 umschriebenen Aufgaben Bedingungen zu knüpfen, welche die Gemeinden unter Folge des Verzichtes auf den Staatsbeitrag zu erfüllen haben.

§ 55. Der Regierungsrat ist ermächtigt, durch Sammlung von Haus zu Haus oder, im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, in den Kirchen des Kantons die Aufnahme von freiwilligen, allgemeinen Liebessteuern anzuordnen, wenn Unglücksfälle eintreten, gegen welche keine Versicherung möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl großer Schaden angerichtet wurde.

Überdies wird behufs Verabreichung von Unterstützungen in den hiervor genannten Fällen aus dem Ertrag der in § 79 vorgesehenen kantonalen Armensteuer jährlich ein Betrag von Fr. 20,000 in das Staatsbudget aufgenommen.

Diese Unterstützungen werden durch die kantonale Armenkommission verabreicht, wenn die in Alinea 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und überdies nachgewiesen ist, daß sich die freie Liebesthätigkeit von Privaten, Gemeinden oder Bezirken in den Fällen, für welche Unterstützungen nachgesucht werden, ebenfalls angemessen beteiligt hat.

28. November  
1897.

## **C. Auswärtige Armenpflege.**

### **1. Der Gemeinden.**

§ 56. Unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, sind während zwei Jahren nach ihrem Wegzug aus dem Kanton von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus der Spendkasse zu unterstützen, insofern die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45 Bundesverfassung) nicht ausreicht.

Sollte die unterstützungspflichtige Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten lässig sein, so ist die Armendirektion, nach fruchtloser Aufforderung an die betreffende Gemeinde, berechtigt, die Unterstützung auf Rechnung derselben zu verabfolgen.

In dringenden Fällen kann die Armendirektion auch ohne vorherige Mahnung an die Gemeinde die Unterstützung auf Rechnung derselben verabfolgen.

In Fällen, in denen armenpflegerische oder finanzielle Rücksichten den Heimtransport einer Person oder Familie innert der genannten Frist als angezeigt erscheinen lassen, kann derselbe durch die Armendirektion angeordnet und nach fruchtloser Mahnung an die Gemeinde auf Rechnung derselben ausgeführt werden. Die bis zum vollzogenen Heimtransport erwachsenen Kosten fallen zu Lasten der Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Für die von da ab entstehenden Kosten machen die Bestimmungen über die örtliche Armenpflege Regel.

Das gleiche gilt in Fällen, in denen der Heimtransport stattfinden muß infolge Entzugs der Niederlassung in einem andern Kanton wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.



**2. Des Staates.**28. November  
1897.

§ 57. Unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt, vom Austritt aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt und die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45 Bundesverfassung) nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, gleichviel ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht, vorausgesetzt jedoch, daß

- 1) die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben;
- 2) der Wegzug von den Gemeindebehörden oder Angehörigen der betreffenden Gemeinde nicht veranlaßt worden ist, um sich dadurch der Unterstützungspflicht zu entziehen.

In den unter Ziffer 1 und 2 genannten Fällen ist die Wohnsitzgemeinde auch nach Ablauf der zweijährigen Frist unterstützungspflichtig und es gelten in diesem Falle im weitern die Bestimmungen des § 56, Alinea 2, 3, 4 und 5.

In Zweifelsfällen hat die bisherige Wohnsitzgemeinde den Nachweis zu erbringen, daß sich eine Person mehr als zwei Jahre ununterbrochen außerhalb des Kantons aufgehalten hat. Die Armendirektion ist jedoch verpflichtet, den Gemeinden für allfällige Nachforschungen behülflich zu sein.

In betreff des Beginns der zweijährigen Frist kommen die Bestimmungen des § 114 hiernach ebenfalls zur Anwendung.



28. November  
1897.

**§ 58.** Die Ausgaben des staatlichen Etats der auswärtigen Armenpflege trägt der Staat. Die hierfür alljährlich erforderliche Summe wird durch das Budget bestimmt.

**§ 59.** Die Armendirektion ist ermächtigt, Personen oder Familien, welche dem auswärtigen, staatlichen Armenetat zur Last fallen oder zur Last gefallen sind, auf Staatskosten heimbringen zu lassen, wenn dies aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen angezeigt erscheint.

Der Heimtransport wird von der Armendirektion in der Regel in die letzte Wohnsitzgemeinde, in Ausnahmefällen in die Heimatgemeinde oder in eine frühere Wohnsitzgemeinde der Unterstützungsbedürftigen angeordnet. Die Verpflegung liegt der Gemeinde ob, in die der Heimtransport stattfindet. Dagegen vergütet der Staat der betreffenden Gemeinde die Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege. Die Normen für Bestimmung der Höhe dieser Pflegekosten sind durch eine Verordnung des Regierungsrates festzusetzen.

**§ 60.** Wird Personen, welche nicht unter burgerlicher Armenpflege stehen, nach Ablauf der zweijährigen Frist (§ 57) wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung in einem andern Kanton oder in einem auswärtigen Staat entzogen, so finden die Bestimmungen des § 59, zweites Alinea, ebenfalls Anwendung.

**§ 61.** Der Armendirektion steht das Recht zu, gegen Personen, welche auf dem auswärtigen, staatlichen Armenetat stehen, nach Mitgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 über Arbeitsanstalten die Versetzung in eine Arbeitsanstalt zu verlangen, wenn die Voraussetzungen von Art. 4, Ziffer 2 und 3, des genannten Gesetzes vorliegen.

Die Armendirektion stellt ihren Antrag, gehörig motiviert und mit den zugehörigen Belegen versehen, direkt beim Regierungsrat, welcher über die Aufnahme und deren Bedingungen auf Antrag der Polizeidirektion endgültig entscheidet.

28. November  
1897.

Das gleiche Recht wie der Armendirektion steht den unterstützungspflichtigen Gemeinden gegenüber auswärts wohnenden Unterstützten zu. In diesem Falle kommt jedoch in betreff des Verfahrens § 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 zur Anwendung.

Das Anstaltskostgeld trägt im ersteren Fall der Staat.

**§ 62.** Gegen bernische Angehörige, welche sich außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommen die Art. 21, 22, 23, 24, 25, 26 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 ebenfalls zur Anwendung, und es ist der Richter des Heimortortes der strafbaren Person zuständig.

**§ 63.** Die Festsetzung der Beiträge der Familienangehörigen (§§ 14 und 15) für die auswärtigen Armen findet durch den Regierungstatthalter des Amtsbezirkes statt, in welchem der Unterstützungsbedürftige heimatberechtigt ist, unter Vorbehalt der Bestimmung des § 16, Al. 2.

#### **D. Die Armenbehörden und ihre Funktionen.**

##### **1. Gemeindebehörden.**

###### **a. Für die Armenpflege der dauernd Unterstützten.**

**§ 64.** Die Armenpflege der dauernd Unterstützten wird in den Gemeinden ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeinderäte.

Dem Gemeinderat liegt ob:

28. November  
1897.

- a. die jährliche Festsetzung des Etats der dauernd Unterstützten vorzunehmen, und zwar in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor ;
- b. die Versorgung derselben nach Mitgabe des sanktionierten Verpflegungsreglementes anzuordnen, zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen und die elterliche Gewalt über die Kinder auszuüben, oder einer andern im Verpflegungsreglement zu bezeichnenden Behörde zu übertragen, mit Ausnahme der Fälle, in denen dieselbe den Eltern belassen wird, worüber nähere Bestimmungen dem in § 87 vorgesehenen Dekret vorbehalten werden ;
- c. die Verzeichnisse und Kontrollen richtig und sorgfältig zu führen ;
- d. die Familienangehörigen rechtzeitig zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (§§ 14 ff.), die Beiträge derselben, sowie diejenigen der Bürgergüter innerhalb des festzusetzenden Termins zu bereinigen ;
- e. zur vorgeschriebenen Zeit das Jahresbudget zu entwerfen ;
- f. für die Rückerstattungen, die gesetzmäßige Verwaltung, resp. Ersetzung des Armengutes und richtige Verzinsung desselben zu sorgen ;
- g. zur rechten Zeit Rechnung zu legen ;
- h. überhaupt die innerhalb der Gesetze von der kompetenten Behörde erlassenen Anordnungen in Bezug auf die Versorgung zu vollziehen ;
- i. die Verpflegungsreglemente aufzustellen und der Armendirektion zur Genehmigung einzureichen (§§ 12 und 46).

Die Gemeinden sind berechtigt, in ihren Reglementen Abweichungen in der Organisation der Behörden zu treffen.

Auch dürfen sie mit Genehmigung der Armendirektion die Besorgung und Leitung der gesamten Ortsarmenpflege der gleichen Behörde übertragen. 28. November 1897

**b. Für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten und der auswärtigen Armen.**

**§ 65.** Die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten ist Aufgabe derjenigen Behörden, denen dieselbe durch das Gemeindereglement übertragen ist (§ 46).

Den gleichen Behörden liegt die Armenpflege der auswärtigen Armen ob, insoweit dieselbe Sache der Gemeinden ist (§ 56).

Ihre Aufgaben werden im Verpflegungsreglement des näheren festgestellt.

**2. Bezirksbehörden.**

**a. Die Amtsversammlungen.**

**§ 66.** Die Amtsversammlung besteht:

- a. in der Regel aus zwei Abgeordneten einer jeden Gemeinde des Amtsbezirkes, von denen der eine als Vertreter der Armenpflege der dauernd, der andere als Vertreter der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten aus der Zahl der stimmfähigen Bürger durch den Gemeinderat gewählt wird ; es kann jedoch durch den Gemeinderat die Vertretung beider Armenbehörden einem einzigen Abgeordneten übertragen werden ;
- b. aus sämtlichen Geistlichen, Armeninspektoren und Vorstehern von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden.

Die Gemeindeabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt.

28. November  
1897.

§ 67. Die Amtsversammlung tritt unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters ordentlicherweise alle zwei Jahre einmal zusammen :

- a. zum Bericht über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden;
- b. zur Beratung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln innerhalb der Gesetze und Verordnungen;
- c. zu Anträgen an obere Behörden, betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens notwendig scheinende Anordnungen, sowie zur Begutachtung von Fragen, welche ihr von oberen Behörden vorgelegt werden.

Die Gemeinden sind gehalten, ihren Abgeordneten mit Einschluß der Geistlichen die Reise- und Zehrungskosten zu vergüten.

Der Regierungsstatthalter oder ein von der Amtsversammlung bezeichnetes Mitglied erstattet über die Verhandlungen Bericht an die Armendirektion.

#### **b. Die Armeninspektoren.**

§ 68. Der Regierungsrat teilt den Kanton in die nötige Zahl von Kreisen ein, für welche auf die Dauer von vier Jahren Armeninspektoren ernannt werden. Einem Inspektor kann unter Umständen mehr als ein Kreis zugeteilt werden.

Das Armeninspektorat ist keine ständige Beamtung. Die Entschädigungen der Armeninspektoren werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 69. Den Armeninspektoren liegt namentlich ob :

- 1) In betreff der Armenpflege der dauernd Unterstützten :

28. November  
1897.

- a. bei der jährlichen Festsetzung des Etats in den Gemeinden anwesend zu sein; alle neu Aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des § 11 streng zu überwachen. Sie können in erster Instanz die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehren;
- b. von der Versorgung der Armen Kenntnis zu nehmen und nötigenfalls dagegen Einsprache zu erheben;
- c. in der Regel jährlich einmal am Pflegeort Nachschau über die Verpflegung zu halten und darüber an die Armendirektion Bericht zu erstatten;
- d. die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Sie haben sich in geeigneter Weise namentlich auch Kenntnis darüber zu verschaffen, ob die Gemeindebehörden bei Auflage und Bezug der Beiträge der Familienangehörigen dem Gesetz Nachachtung verschaffen;
- e. Fälle von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt (§§ 93 ff.) unverzüglich der Armendirektion zur Kenntnis zu bringen.

2) In betreff der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:

- a. auch auf diesen Zweig der Armenpflege ihre Aufmerksamkeit zu richten und namentlich darauf hinzuwirken, daß die Hülfe in rationeller Weise, zu rechter Zeit, in rechter Form und in begründetem Maß mit Rat und That geleistet werde;
- b. soweit möglich die Dürftigen an Ort und Stelle aufzusuchen, die Spendbehörden auf wahrgenommene Übelstände aufmerksam zu machen und überhaupt diesen Behörden ratend an die Hand zu gehen.

28. November  
1897.

Die Armendirektion wird in einer besondern Instruktion die nähern Obliegenheiten der Armeninspektoren und das von denselben zu beobachtende Verfahren feststellen.

### c. Die Regierungsstatthalter.

§ 70. Den Regierungsstatthaltern liegt ob:

- 1) für die nötige Zahl der Armeninspektoren der Direktion des Armenwesens einen doppelten, unverbindlichen Vorschlag einzureichen und die Gewählten ins Gelübde aufzunehmen;
- 2) die Armengutsrechnungen, sowie die Gesamtrechnungen für die Armenpflege von den einzelnen Gemeinden zu bestimmter Zeit einzufordern, sie einer genauen Prüfung und Passation zu unterwerfen und einen tabellarischen Auszug der Direktion einzusenden;
- 3) darauf zu achten, daß die Telle in den bezüglichen Gemeinden zur Ersetzung des Armengutsdeficites eingezogen werde;
- 4) die an sie zur Organisation und Leitung der Armenpflege ergangenen Weisungen zu vollziehen und dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörden und Inspektoren ihre Obliegenheiten getreu erfüllen.

## 3. Centralbehörden.

### a. Die kantonale Armenkommission.

§ 71. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der stimmfähigen Bürger jeweilen auf die Dauer von sechs Jahren eine Kommission von wenigstens 12 Mitgliedern, in welcher die verschiedenen Landesteile möglichst gleichmäßig vertreten sind und auch im übrigen keinerlei Ausschließlichkeit obwalten soll. Präsident der Kommission

ist der Direktor des Armenwesens von Amtes wegen. Die- 28. November  
selbe versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. 1897.

Die Mitglieder erhalten die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Großen Rates.

§ 72. Ihre Kompetenzen und wesentlichen Aufgaben sind:

- 1) Sie ernennt die Armeninspektoren.
- 2) Sie verabreicht die in § 55 vorgesehenen Unterstützungen.
- 3) Sie ist vorberatende Behörde für die Erlasse der Armendirektion und des Regierungsrates, für die in Anwendung des § 78 gegen die Gemeinden zu erlassenden Verfügungen, sowie für die durch den Regierungsrat festzustellenden Staatsbeiträge an die Gemeinden (§§ 38 und 53); überdies begutachtet sie diejenigen Fragen, welche ihr von der Armendirektion oder vom Regierungsrat vorgelegt werden.
- 4) Sie führt mit der Armendirektion die Aufsicht über die Verwaltung und Verpflegung der Armenanstalten des Staates, der Bezirke, Gemeinden und der vom Staat unterstützten Anstalten, wobei sie eines oder mehrere Mitglieder speciell mit dieser Aufgabe be-  
traut.
- 5) Sie verfolgt mit Sorgfalt die Erscheinungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt, sowie im Kanton Bern insbesondere; sie bringt Wünsche und Anregungen aus dem Volke, sowie bestehende Mißstände im Armenwesen, namentlich auch Fälle von Mißachtung gesetzlicher Vorschriften und Pflichtvernachlässigungen von Gemeindebehörden und Armeninspektoren zur Kenntnis der



28. November  
1897.

- Armendirektion, macht von sich aus Anregungen zu Verbesserungen und nimmt gegebenen Falles durch Abordnungen Einsicht von dem Stand und den Einrichtungen des Armenwesens außerhalb des Kantons.
- 6) Sie richtet ihr Augenmerk namentlich auch auf die Erhaltung und Entwicklung der freien Liebesthätigkeit und macht Anregungen zur Sammlung der diesbezüglichen Mittel und Kräfte und zu einer gegenseitigen Ergänzung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit.
  - 7) Sie forscht in den einzelnen Gemeinden, Landesteilen und Volkskreisen, sowie im allgemeinen nach den Ursachen der Armut und macht Anregungen und Vorschläge zu deren Abhülfe.
  - 8) Sie teilt jedem ihrer Mitglieder einen territorial abgegrenzten Teil des Kantons zu mit der Aufgabe:
    - a. allem demjenigen, was nach Ziffer 4, 5 und 6 der Gesamtkommission obliegt, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, um dieselbe dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern;
    - b. die Armeninspektoren seines Kreises alljährlich wenigstens einmal zu versammeln zur Besprechung von Fragen, welche das Armenwesen überhaupt, besonders aber das Verfahren bei den Armeninspektionen und das Verpflegungswesen betreffen;
    - c. soweit möglich den Sitzungen der Amtsversammlungen des betreffenden Kreises beizuwohnen;
    - d. der Gesamtkommission über seine Thätigkeit und Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und sachgemäße Anregungen zu machen.

**b. Die Armendirektion.**28. November  
1897.**§ 73.** Die Armendirektion hat:

- 1) die zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege und zu einem geordneten Gang in derselben notwendigen Weisungen und Instruktionen zu erteilen;
- 2) Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten oder Bestimmung des Pflegeortes (§ 69, Ziffer 1, litt. b) in letzter Instanz zu entscheiden;
- 3) den Gang der Staatsanstalten, welche zur Armenpflege gehören, zu überwachen und innerhalb ihrer Kompetenz zu leiten, sowie die von Bezirken und Gemeinden errichteten oder vom Staat unterstützten Anstalten unter Beihülfe der kantonalen Armenkommission und des kantonalen Anstaltsinspektors zu beaufsichtigen;
- 4) die auswärtige Armenpflege, soweit sie dem Staat obliegt, zu besorgen;
- 5) die Stellvertreter der Armeninspektoren in Verhinderungsfällen zu bezeichnen und vakant gewordene Inspektorate bis zum Zusammentritt der kantonalen Armenkommission provisorisch zu besetzen;
- 6) die Amtsversammlungen einzuberufen.

**§ 74.** Zum Zweck einer gesicherten und möglichst gleichmäßigen Durchführung des Armen- und Niederlassungsgesetzes werden der Armendirektion als ständige kantonale Aufsichtsorgane beigegeben:

- 1) Ein kantonaler Armeninspektor.

Derselbe wird auf einen unverbindlichen Vorschlag der Armenkommission vom Regierungsrat gewählt.

28. November 1897. Seine Obliegenheiten und seine Besoldung werden durch Dekret des Großen Rates festgestellt.

2) Der kantonale Anstaltsinspektor (Dekret des Großen Rates vom 12. März 1891).

Insoweit es das Armenwesen anbelangt, liegt demselben die Inspektion der Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden, sowie der vom Staat unterstützten Armenanstalten ob.

#### **c. Der Regierungsrat.**

§ 75. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht und Oberleitung über das Armenwesen aus.

Ihm liegt namentlich ob:

- 1) die Feststellung des Staatsbeitrages an die Gemeinden;
- 2) der Erlaß von Verfügungen gegen Gemeinden;
- 3) der Erlaß aller zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen und Reglemente;
- 4) die Wahl der kantonalen Armenkommission.

#### **E. Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 76. Der Staat sorgt für die Errichtung derjenigen Anstalten, deren die Armenpflege zu ihrer richtigen Vollziehung bedarf, wie Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs-, Arbeitsanstalten, sei es, daß er solche Anstalten von sich aus errichtet und unterhält, sei es, daß er deren Errichtung oder Unterhaltung durch Bezirke, Gemeinden, Korporationen oder Private in geeigneter Weise unterstützt.

Die Errichtung von Staats-, sowie die Unterstützung anderer Anstalten erfolgt durch Beschluß des Großen

Rates. Das Gleiche gilt für die Erweiterung, Aufhebung oder Unterstützung bestehender Staatsanstalten. 28. November 1897.

Die Errichtung oder Erweiterung, teilweise oder gänzliche Aufhebung von Bezirks- oder Gemeindeanstalten unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Ebenso sind die Reglemente dieser Anstalten durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Die von Bezirken oder Gemeinden errichteten, sowie alle vom Staat unterstützten Armenanstalten unterliegen der Aufsicht des Staates.

Es können vom Staat auch anderweitige Werke oder Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit finanziell unterstützt werden.

Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand einen Gesamtbetrag von Fr. 500,000 übersteigen, unterliegen der Volksabstimmung.

§ 77. Zum Zweck der Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 53 vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismäßig belastet bleiben, wird ein außerordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen.

Die nähern Bestimmungen über die Verteilung desselben werden durch Dekret des Großen Rates geordnet, welches spätestens im Laufe des Jahres 1900 zu erlassen und vom 1. Januar des gleichen Jahres an in Kraft zu erklären ist.

Aus der für die Jahre 1898 und 1899 nicht zur Verwendung gelangenden Summe von Fr. 400,000 sind nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse solche der Armenpflege dienende,

28. November 1897. bereits bestehende oder neu entstehende Anstalten zu dotieren, welche einer finanziellen Unterstützung am meisten bedürfen. Die Beschlußfassung hierüber steht dem Großen Rat zu.

**§ 78.** Staatsbeiträge werden nur an Gemeinden ausgerichtet, welche

- a. den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der kompetenten Behörden Folge leisten;
- b. keinen Anlass zu begründeten Klagen wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt (§§ 93 ff.) geben.

In den sub *a* genannten Fällen dauert die Weigerung zur Ausbezahlung des Staatsbeitrages wenigstens so lange, bis dem Gesetz oder der Anordnung der Behörde Nachachtung verschafft ist. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Wiederbezugs des Staatsbeitrages.

In den sub *b* angeführten Fällen setzt der Regierungsrat die Zeit fest, während welcher der betreffenden Gemeinde der Staatsbeitrag entzogen wird. Ein Entzug darf in diesem Falle nicht für weniger als ein Jahr ausgesprochen werden. Der Gemeinde steht das Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren zu.

**§ 79.** Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden (Art. 91 Staatsverfassung).

Die Erhebung dieser Steuer innert dieser Grenze fällt in die Kompetenz des Großen Rates.

§ 80. Es ist einer Mehrzahl von Gemeinden gestattet, ihr gesamtes Armenwesen oder einzelne Teile desselben in analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes gemeinsam zu ordnen und zu verwalten. Diesbezügliche Vereinbarungen der Gemeinden unterliegen, nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Regierungsstatthalter und der kantonalen Armenkommission, der Genehmigung des Regierungsrates.

28. November  
1897.

§ 81. Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtsens erheben und verfolgen.

§ 82. Als besteuert (Art. 4, Ziffer 3, der Staatsverfassung), d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützt, gilt:

- 1) wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht;
- 2) wer die nach § 36 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat;
- 3) wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

§ 83. Dauernd oder vorübergehend unterstützte Erwachsene können durch Beschluß des Regierungsrates den Bevormundeten gleichgestellt werden.

§ 84. Zur Beaufsichtigung von weiblichen Unterstützten, insbesondere zur Obhut armer Mädchen, in und außer Anstalten, sowie zur Überwachung der Kinderpflege in den ersten Lebensjahren (vgl. § 12, letztes Alinea, und § 44, b und e) können Staat und Gemeinde in geeigneter Weise auch Frauen zur Mitwirkung herbeiziehen.

28. November  
1897.

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut (§ 91 Staatsverfassung).**

#### **I. Im allgemeinen.**

§ 85. Es ist Aufgabe der Staatsbehörden im allgemeinen, sowie der mit dem Armenwesen betrauten Behörden im besondern, den Ursachen der Armut überhaupt, sowie in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Volksschichten nachzuforschen und auf Beseitigung derselben hinzuarbeiten. Der Staat unterstützt nach Maßgabe seiner finanziellen Kräfte auch Werke und Bestrebungen, welche aus der Privatthätigkeit hervorgehen und diesen Zwecken dienen.

#### **II. Im besondern.**

##### **1. Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder.**

§ 86. Mit der Entlassung der Kinder vom Armenetat hört die öffentliche Fürsorge für dieselben nicht auf; es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, darüber zu wachen, daß dieselben sich geistig und leiblich in naturgemäßer und normaler Weise weiter entwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die ihnen zu teil werdende Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle (finanzielle), je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

§ 87. Die weitere Ausführung des § 86 bleibt einem Dekret des Großen Rates vorbehalten. In dasselbe sind auch zweckentsprechende Bestimmungen betreffend die Vormundschaft über die vom Etat entlassenen Kinder aufzunehmen.

28. November  
1897.

## **2. Die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder.**

§ 88. Ist ein Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost, und erfordert sein Wohl, daß es in einer Familie versorgt oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen werde, so ordnet der Regierungsrat die geeignete Maßnahme auf Antrag der Armendirektion an, wobei auch die Frage betreffend Entzug der elterlichen Gewalt zu ordnen ist.

Die Dauer dieser Maßnahmen wird durch ihren Erfolg bestimmt. Das Kind verbleibt unter staatlicher Fürsorge, bis die sittliche Gefährdung gehoben ist oder es als gebessert angesehen werden kann; jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus.

Diese Bestimmungen können auch auf Kinder angewendet werden, welche sich außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz befinden.

§ 89. Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der That das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungsstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs-



28. November 1897. oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag, der auf Grund des § 88 die geeigneten Maßnahmen anordnet.

Ist eine solche Maßnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.

**§ 90.** Der Große Rat ist ermächtigt, über die weitere Ausführung der in §§ 88 und 89 enthaltenen Bestimmungen ein Dekret zu erlassen.

### **3. Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen.**

**§ 91.** Für die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen wird ein jährlicher, durch das Budget zu bestimmender Kredit ausgesetzt. Ein angemessener Teil desselben ist zur Gewinnung, Heranbildung und Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verwenden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

### **4. Unterstützung von Ansiedelungen.**

**§ 92.** Es ist den Gemeinden gestattet, aus der Spendkasse an einzelne Arme, sowie an arme Familien Beiträge zu Ansiedelungen innerhalb oder außerhalb des Kantons zu verabfolgen. Beschlüsse der Armenbehörden hierüber unterliegen jedoch der Genehmigung der Armendirektion. Es sind derselben genaue Mitteilungen über die persönlichen Verhältnisse der Betreffenden, ihr Reiseziel, sowie ihre Reise- und Ansiedelungsmittel zu machen. Die Unterstützung ist nur zu verabfolgen, wenn vorauszusehen ist, daß dadurch ihre ökonomische Lage verbessert wird.

**Dritter Abschnitt.**28. November  
1897.**Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz  
der Kantonsangehörigen.****I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 93. Das gesamte Niederlassungs- und Aufenthaltswesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen Polizei.

§ 94. Dasselbe wird besorgt und geleitet:

- 1) durch die Ortspolizeibehörden (Gemeinderat oder dessen besondere Beamte);
- 2) durch die Amtspolizeibehörden (Regierungsstatthalter);
- 3) durch die Centralpolizeibehörden,

unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrates als oberster Administrativbehörde.

§ 95. Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohnergemeindekasse, vom Staat aus der Staatskasse bestritten.

**II. Niederlassungs- und Aufenthaltsordnung.****1. Vom polizeilichen Wohnsitz (Niederlassung und Unterstützungswohnsitz).**

§ 96. Jeder im Kanton sich befindende Kantonsbürger muß einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde desselben haben. Ausgenommen sind solche Personen, deren ordentlicher Aufenthalt nach Analogie der in § 110 angeführten Fälle außerhalb des Kantons ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe dieses Gesetzes die Armengenössigkeit (Unterstützungswohnsitz). Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand, sowie das Stimmrechtsverhältnis nicht berührt.

28. November  
1897.

**§ 97.** Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden:

- 1) jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung;
- 2) jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als dreißig Tage dauert. Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten.

**§ 98.** Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatiert durch das Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 100 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

**§ 99.** Wer in seiner Heimatgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fortdauert.

**§ 100.** Der Wohnsitz des Familienhauptes (des Ehemannes, des Vaters oder der Mutter) ist, vorbehältlich die Bestimmung von § 106, auch derjenige der einzelnen Familienglieder, solange sie unter seiner Gewalt stehen.

Es haben Wohnsitz:

- a. die Ehefrau denjenigen ihres Ehemannes;
- b. die Witwe denjenigen des verstorbenen und die Abgeschiedene denjenigen des geschiedenen Mannes;

- c. minderjährige eheliche Kinder denjenigen des Vaters, vaterlose denjenigen der Mutter, Kinder von Geschiedenen denjenigen des Ehegatten, dem sie gerichtlich zugesprochen sind ;
- d. minderjährige uneheliche Kinder den Wohnsitz der elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind ;
- e. auf den Fall der Verehelichung der Mutter erlangen ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes ;
- f. minderjährige Waisen haben den Wohnsitz des letztgestorbenen der Eltern.

28. November  
1897.

Die Verschollenheitserklärung ist dem wirklichen Tod gleich zu achten.

**§ 101.** Für Kantonsangehörige, welche keinen polizeilichen Wohnsitz im Kanton haben, jedoch nach Mitgabe von § 96 einen solchen im Kanton haben müssen, denen jedoch die rechtlichen Eigenschaften zum Erwerbe desselben fehlen, oder die sich weigern, einen solchen zu erwerben, gilt die Heimatgemeinde als Wohnsitzgemeinde.

**§ 102.** Die Einschreibung in das Wohnsitzregister darf keinem Angehörigen einer burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde verweigert werden, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Eine Wegweisung darf nur stattfinden, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt (Art. 45 Bundesverfassung).

28. November  
1897.

**§ 103.** Die Einschreibung darf ferner keinem Angehörigen einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege verweigert werden, wenn er, außer der Vorlage des Heimatscheines und Angabe derjenigen Personen, deren Wohnsitz, vorbehaltlich des § 106 hiernach, durch den seinigen bedingt ist, auf Verlangen durch ein Zeugnis seines bisherigen Wohnsitzes nachweist, daß weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfenene Person (§ 100) auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht.

**§ 104.** Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkt an, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 100) in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz. Die Verpflegung liegt der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob; es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten nach Mitgabe der §§ 39, 40 und 41 zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will.

**§ 105.** Die Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden sei, ist im einzelnen Fall bei Anlaß der Aufstellung der jährlichen Etats der dauernd Unterstützten am Wohnort zu entscheiden.

Es ist, soweit möglich, der letzten Wohnsitzgemeinde Gelegenheit zu geben, bei der Verhandlung betreffend Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten sich vertreten zu lassen oder die ihr gut scheinenden Bemerkungen schriftlich anzubringen. Wird die Aufnahme auf den Etat verfügt, so ist der beteiligten Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben.

Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tag der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt des Wohnortes zu. Die unterliegende Partei kann den Rekurs an die Armendirektion erklären, welche die Angelegenheit endgültig entscheidet. Es gelten für dieses Verfahren die Bestimmungen der §§ 56 ff. des Gemeindegesetzes. Das vorgeschriebene Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

28. November  
1897,

**§ 106.** Keine auf einem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person darf einer anderen Gemeinde zur Versorgung zugebracht oder zugewiesen werden.

Bei Streichung einer minderjährigen Person vom Etat der dauernd Unterstützten finden die Bestimmungen von § 100 nicht Anwendung, sondern es behält dieselbe ihren bisherigen Wohnsitz.

**§ 107.** Der Heimatschein wird wie bisher nach Mitgabe des eidgenössischen Konkordates ausgestellt. Unter den Gemeinden, welche im Sinne des Armengesetzes örtliche Armenpflege führen, gilt der Heimatschein ihrer Angehörigen, soweit es die Versorgung im Fall von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt dieses Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantierten örtlichen Armenpflege.

Es darf deshalb für diese Angehörigen kein Heimatschein zum Gebrauch innerhalb und außerhalb des Kantons ausgestellt werden, in welchem nicht auch ein Zeugnis des Führers des Wohnsitzregisters enthalten ist, aus dem die Wohnsitzgemeinde wahrgenommen werden kann.

Die Gemeindebehörde, welche einen solchen Heimatschein ausstellt, darf denselben niemandem anders als dem

28. November 1897. Führer des Wohnsitzregisters herausgeben, welcher die Bescheinigung der Wohnsitzberechtigung eintragen soll, bevor er den Heimatschein dem Inhaber ausliefert.

**2. Vom Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes ohne Erwerbung eines andern Wohnsitzes (Aufenthalt).**

§ 108. Dreißig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde außerhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, daß Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an den polizeilichen Wohnsitz und, wenn kein solcher vorhanden ist, an die Heimatgemeinde stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt.

§ 109. Personen, die aus den in § 103 angegebenen Gründen nicht Wohnsitz erwerben können, sowie Angehörigen einer wohnsitzberechtigten Familie, deren Verhältnisse einen zeitweiligen Aufenthalt außerhalb des Wohnsitzes erfordern, ist auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszuges aus dem Wohnsitzregister die Bewilligung (Wohnsitzschein) zu solchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit zu erteilen. Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.

Bei Angehörigen der nicht rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswärts Verkostgeldeten geschieht der Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden muß.



§ 110. Kantonsangehörige, welche nur vorübergehend 28. November 1897.  
außerhalb ihres Wohnsitzes verweilen — z. B. Beamte in amtlichen Geschäften, Militärs, Gäste in Kurorten (Pensionen), Personen auf Besuch oder auf Reisen, Küher, welche im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehware zur Fütterung sich außerhalb ihres Wohnsitzes begeben — sind für sich, ihre Familienangehörigen und Dienstboten für den jeweiligen Aufenthalt frei von Ausweisen.

Doch haben sie sich auf Verlangen über ihren Wohnsitz zu legitimieren.

Die Bestimmungen von Alinea 1 gelten auch für Personen, die in staatlichen oder staatlicher Aufsicht unterstellten Anstalten (wie Erziehungs-, Pflege-, Kranken- und Strafanstalten) untergebracht werden, für die Dauer ihres Aufenthaltes in denselben. Mit Bewilligung der Ortspolizeibehörden kann das Gleiche auch den Privatanstalten gestattet werden.

Alle hiervor genannten Anstalten haben jedoch über ihre Insassen genaue Kontrolle zu führen und den Staats- oder Ortspolizeibehörden Einsicht in dieselbe zu gestatten und, wenn es verlangt wird, Auszüge daraus zur Verfügung zu stellen.

§ 111. Gegen Personen, welche sich nach Mitgabe der §§ 109 und 110 außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde aufhalten, kann Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen.

### **3. Vom Wegzug der Kantonsangehörigen ausserhalb des Kantons und von der Rückkehr derselben.**

§ 112. Wenn ein Kantonsangehöriger das Gebiet des Kantons zum Zweck auswärtigen Aufenthaltes oder aus-



28. November 1897. wärtiger Niederlassung verläßt, so behält er während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkt seines Austrittes an gerechnet, seinen bisherigen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) bei.

**§ 113.** Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt außerhalb des Kantons in denselben zurück, so ist zu unterscheiden, ob die Rückkehr eine freiwillige oder eine unfreiwillige, nach Mitgabe der §§ 59 und 60, ist.

Ist ersteres der Fall, so erwirbt derselbe, sowie die ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 100), Wohnsitz nach Mitgabe der §§ 96 ff. dieses Gesetzes. Fällt er oder die ihm im Wohnsitz folgenden Personen innert der Frist von zwei Jahren, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit, so liegt die Verpflegung zwar der Wohnsitzgemeinde ob, es hat jedoch der Staat derselben die von der Armen-direktion festzusetzenden Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege zurückzuerstatten nach Mitgabe der in § 59 vorgesehenen Vorordnung des Regierungsrates.

Ist letzteres der Fall, so hat die Einschreibung in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde stattzufinden, der nach Maßgabe der §§ 59 und 60 die Verpflegung auffällt.

**§ 114.** Bleiben Personen, deren Wohnsitz durch denjenigen einer andern Person bedingt ist, auf dem Etat der dauernd Unterstützten zurück, oder müssen solche innert zwei Jahren nach ihrem Wegzug auf denselben aufgenommen werden, so beginnt die zweijährige Frist von da an zu laufen, wo sie vom Etat gestrichen werden.

### III. Besondere Bestimmungen.

28. November  
1897.

§ 115. Es ist den Gemeinden untersagt, Personen, die ihnen infolge amtlicher Anordnungen zugeführt werden, abzuweisen; sie sind vielmehr unter allen Umständen gehalten, dieselben aufzunehmen und für deren einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Dieselben sind jedoch berechtigt, sich gegen die Zuführung zuständigen Ortes zu beschweren. Stellt es sich nach gewalteter Untersuchung heraus, daß die Zuführung irrigerweise erfolgte, so müssen der beschwerdeführenden Gemeinde die ihr daraus erwachsenen Kosten zurückvergütet werden.

Für Widerhandlungen gegen diese Bestimmung verfällt die betreffende Gemeinde in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 für jede ihr zugeführte Person. Überdies hat sie dem Staat alle Kosten und allen Schaden, der ihm aus ihrer Handlungsweise erwächst, zu vergüten — alles unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die fehlbaren Gemeindebeamten oder Gemeindebehörden.

§ 116. Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Ortspolizeibehörden kann bei dem Regierungsstatthalter und gegen diejenigen der Regierungsstatthalter bei dem Regierungsrat Beschwerde geführt werden, wobei in Bezug auf das Verfahren und die Fristen die Vorschriften des Gemeindegesetzes zur Anwendung kommen. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungsstatthalter entschieden, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist.

§ 117. Jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher Person oder welcher amtlichen Stelle oder Behörde es sei, ist untersagt, und alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig.

28. November  
1897.

Namentlich verboten ist jede Anordnung von Gemeindebehörden oder Vorgesetzten oder anderen Personen, welche in rechtswidriger Weise ihre wohnsitzberechtigten Angehörigen, sei es durch Druck oder Gewährung von Unterstützungen irgend einer Art zum Übersiedeln in andere Gemeinden des Kantons oder außerhalb desselben veranlassen, ebenso jedes Eingreifen derselben in das Vermietungsrecht von Wohnungen, welche andern gehören, zum Zweck, das gesetzlich berechnigte Einziehen zu verhindern.

Neben der Nichtigerklärung werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 bestraft, wenn das Vergehen durch das Strafgesetzbuch nicht schärfer geahndet wird.

**§ 118.** Die weitere Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 93—117) bleibt einem Dekret des Großen Rates vorbehalten.

---

#### **Vierter Abschnitt.**

##### **Schluss- und Übergangsbestimmungen.**

**§ 119.** Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 125 hiernach, in Kraft auf 1. Januar 1898. Auf diesen Zeitpunkt

- 1) tritt § 85 der Staatsverfassung vom 13. Juli 1846, insoweit derselbe durch diejenige vom 4. Juni 1893 nicht schon aufgehoben worden ist, außer Kraft (Art. 110 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893);
- 2) sind die Einregistrierungsgebühren in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut aufgehoben (Art. 109 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893);

3) werden im weiteren aufgehoben alle mit diesem 28. November 1897.  
Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften, so namentlich:

a. das Gesetz über Einführung von Armenanstalten, vom 8. September 1848.

Durch Aufhebung dieses Gesetzes wird am Bestand der Anstalten, welche in Vollziehung desselben errichtet worden sind, nichts geändert, bis durch Dekret oder Beschluß des Großen Rates etwas anderes verfügt wird (§ 76);

b. das Gesetz über das Armenwesen, vom 1. Juli 1857;

c. die Verordnung des Regierungsrates betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung in den Gemeinden des alten Kantons, vom 10. Februar 1860.

Die in einigen Gemeinden, gestützt auf § 32 dieser Verordnung, bestehenden Reservefonds werden aufgehoben und sind durch Beschluß der Einwohnergemeindeversammlung dem Kapitalbestand des Armen- oder Spend- oder Krankengutes zuzuscheiden oder unter dieselben zu verteilen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;

d. die Verordnung des Regierungsrates betreffend die finanziellen Hilfsmittel der Notarmenpflege der Gemeinden, vom 3. September 1860;

e. das Gesetz betreffend die Beiträge der Bürgergüter an die Notarmenpflege, vom 9. April 1862, sowie die Verordnung über die Beiträge der Bürgergüter, vom 9. September 1862;

28. November  
1897.

- f.* das Reglement über die Errichtung der fixen Spenden an Gebrechliche, vom 22. September 1865, sowie das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die Aufnahme armer Geisteskranken in die luzernische Irrenanstalt St. Urban, vom 14. August 1875;
- g.* das Dekret über das Auswanderungswesen, vom 30. November 1852, sowie das Kreisschreiben der Direktion des Innern betreffend Unterstützung der Auswanderer, vom 20. September 1854;
- h.* die §§ 35 ff. des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858, insoweit sie mit § 16 des vorstehenden Gesetzes in Widerspruch stehen;
- i.* das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 17. Mai 1869;
- k.* die Verordnung betreffend Vollziehung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 15. Juni 1869;
- l.* das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die polizeiliche Wegweisung von Kantonsbürgern wegen Verarmung, vom 22. August 1875;
- m.* §§ 44 und 45 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866, insoweit sie mit § 89 dieses Gesetzes in Widerspruch stehen;
- n.* diejenigen Bestimmungen der Vormundschaftsordnung (207 bis 302 C.), welche mit Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen;
- o.* Ziffer 6 des Reglementes vom 29. April 1816 über die Herstellung der Bürgerrechte in dem mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen Bistum Basel, insoweit es mit § 34, Ziffer 3, dieses Gesetzes in Widerspruch steht;

- 4) wird das Gesetz betreffend die Entschädigungssummen für Uneheliche, vom 21. März 1860, auch auf den neuen Kantonsteil anwendbar erklärt. Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz des Verbotes der Vaterschaftsklage in denjenigen Bezirken, in denen er gesetzliche Geltung hat, in keiner Weise berührt.

28. November  
1897.

**§ 120.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kanton für die Vergangenheit und Zukunft dahin, und es gilt von diesem Zeitpunkt an für den letztern in betreff der allgemeinen Staatssteuer der gleiche Steueransatz wie im alten Kanton.

**§ 121.** Betreffend die kantonale Armensteuer (Art. 91 Staatsverfassung und § 79 dieses Gesetzes) gelten für eine Übergangsfrist von 20 Jahren folgende Bestimmungen:

Sobald die Bestimmungen von § 79 zur Anwendung kommen, bezahlt der neue Kanton in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes an kantonaler Armensteuer  $\frac{1}{5}$  des Armensteueransatzes für den alten Kanton und hernach von fünf zu fünf Jahren je  $\frac{1}{5}$  mehr, bis der Steueransatz der gleiche ist wie in diesem letztern. Der Armensteuerertrag des neuen Kantons fällt während der ersten 5 Jahre vollständig in die laufende Verwaltung des Staates, vom 6. Jahre bis zum 20. wird die Hälfte des Ertrages dieser Steuer den Gemeinden des neuen Kantons im Verhältnis des Bezuges zurückvergütet zum Zweck der Bildung, resp. Äuffnung von örtlichen Armengütern (inbegriffen Spend- und Krankengüter), sowie zur Äuffnung der Kapitalvermögen der der örtlichen Armenpflege dienenden Anstalten.

Nach Ablauf von 20 Jahren fällt der gesamte Ertrag der Armensteuer des neuen Kantons in die laufende Verwaltung des Staates.

28. November  
1897.

**§ 122.** Übersteigen die Beiträge, welche der Staat nach Mitgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Kosten des Armenwesens des neuen Kantons (Beiträge an die Gemeinden und auswärtige Armenpflege) auszurichten hat, den Steuerertrag, welcher nach Mitgabe der §§ 120 und 121 im neuen Kanton über den bisherigen Steuerbezug hinaus erhoben und nach Abzug der in § 121 vorgesehenen Rückvergütungen in die laufende Verwaltung verwendet werden soll, so hat der Große Rat die genannten Rückvergütungen entsprechend herabzusetzen.

**§ 123.** Angehörige von Gemeinden des alten Kantons mit örtlicher Armenpflege, welche sich am 31. Dezember 1897 nach Mitgabe des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung, d. d. 17. Mai 1869, mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (§ 32 des citierten Gesetzes) in einer Gemeinde des neuen Kantonsteils aufhalten und auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1898 oder 1899 aufgenommen werden müssen, sind zwar von der betreffenden Wohnsitzgemeinde zu verpflegen, jedoch sind derselben die Verpflegungskosten während einer Zeitdauer von 25 Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, für den einzelnen Unterstützten nach Mitgabe der §§ 39, 40 und 41, Alinea 1, aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege (§ 58) zu vergüten. Nach Ablauf dieser Frist fallen die Verpflegungskosten der Wohnsitzgemeinde auf.

Angehörige von Gemeinden des neuen Kantonsteils, welche sich am 31. Dezember 1897 mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in einer andern Gemeinde des Kantons aufhalten und im Jahr 1898 oder 1899 auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden müssen, unterliegen während eines Zeitraums von 3 Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, der Verpflegung



durch ihre Heimatgemeinde. Nach Ablauf dieser Frist 28. November  
fallen die Verpflegungskosten derselben der Wohnsitz- 1897.  
gemeinde auf.

§ 124. Außer den im Gesetz bereits vorgesehenen Dekreten des Großen Rates und Verordnungen des Regierungsrates sind im weitem zu erlassen:

- 1) ein Dekret betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone (Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875) und Ausländer;
- 2) eine Verordnung des Regierungsrates betreffend die Unterstützung von erkrankten oder sonst in hilflosem Zustand befindlichen armen Kantonsbürgern außerhalb ihres Unterstützungswohnsitzes.

Sollte sich das Bedürfnis erzeigen, über die sogenannte Naturalverpflegung gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, so kann dies auf dem Wege des Dekretes durch den Großen Rat geschehen.

§ 125. Der Regierungsrat ist ermächtigt, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, deren Anwendung mit Rücksicht auf die Überleitung aus dem bisherigen in den durch das neue Gesetz zu schaffenden Zustand vor dem 1. Januar 1898 notwendig erscheint, schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft zu erklären; ebenso kann er die Anwendung einzelner Bestimmungen bis längstens zum 1. Januar 1899 hinausschieben. Er hat überdies über alles dasjenige, was zu dieser Überleitung erforderlich ist, die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 22. September 1897.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Bigler,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



28. November  
1897.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

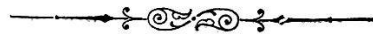
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 28. November 1897,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen  
ist mit 56,784 gegen 14,450, also mit einem Mehr von  
42,334 Stimmen angenommen worden. Das Gesetz ist in  
die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Dezember 1897.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
**Kläy,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Bundesratsbeschluss**13. Dezember  
1897.

betreffend

**Vollziehung von Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes  
über die Arbeit in den Fabriken.**

---

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Art. 15, Absatz 3, und Art. 16, Absatz 4,  
des Bundesgesetzes vom 23. März 1877, betreffend die  
Arbeit in den Fabriken;  
auf den Antrag seines Industriedepartements,  
beschließt:

Art. 1. Als Verrichtungen, von denen schwangere Frauen in Fabriken auszuschließen sind, werden bezeichnet:

- a. Arbeiten, wo gelber Phosphor verdunstet; in Zündhölzchenfabriken das Massemischen, Tunken, Ausnehmen, Packen;
- b. Verarbeiten von Blei und bleihaltigen Gemischen; Fabrikation von Bleifarben, Schriftgießerei und Schriftsetzerei, Glasieren mit ungefritteten Bleiglasuren, Auftragen von bleihaltigem Email;
- c. Arbeiten bei den Quecksilber-Luftpumpen in Glühlampenfabriken;
- d. Arbeiten in Räumen, wo schweflige Säure entwickelt wird; Garn- und Strohbleicherei;
- e. Benzinwascherei;
- f. Kautschukwaren-Fabrikation; Arbeiten, bei denen Schwefelkohlenstoff oder Chlorschwefel verdunstet;

13. Dezember  
1897.

- g.* Arbeiten, die mit dem Heben schwerer Lasten oder heftiger Erschütterung verbunden sind.

Art. 2. Als Verrichtungen, von denen Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre in Fabriken auszuschließen sind, werden bezeichnet:

- a.* Bedienung von Kochgefäßen unter Druck;

Betreffend die Bedienung von Dampfkesseln ist Art. 21 der Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen, vom 16. Oktober 1897, maßgebend.

- b.* Bedienung von Motoren aller Art (Wasserräder, Turbinen, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petrol-Motoren);
- c.* Bedienung von Dynamos, elektrischen Anlagen, Apparaten und Einrichtungen mit hochgespannten Strömen;
- d.* Bedienung von Kränen, Bedienung und Benutzung von Fahrstühlen;
- e.* Wartung von Transmissionen, Riemenauflegen;
- f.* Bedienung von Kreis-, Band-, Gatter-Sägen, Hobel-, Abricht- und Kehlmaschinen;
- g.* Bedienung von Wölfen, Kalandern, Scheermaschinen, sofern sie nicht mit absolut sichern Schutzvorrichtungen gegen Verletzungen ausgerüstet sind, ferner von Teigwalzen, Kollergängen, Hanfreiben, Centrifugen, Schneidmaschinen (für Papier, Rinde etc.);
- h.* Arbeiten mit explosiven Stoffen, mit Einschluß explosiver Gasgemische;
- i.* Kochen leicht entzündlicher Stoffe (Asphalt, Teer, Pech, Firnis, Wachs);
- k.* Arbeiten in Cement-, Kalk- und Gipsfabriken in Lokalen, wo viel Staub erzeugt wird, ferner an Schmirgelschleifmaschinen, in Gußputzereien, bei den Mühlen in Glas- und Schmirgelpapierfabriken, beim Trocken-

13. Dezember  
1897.

schleifen von Glas (mit Scheiben oder Sandgebläse), Stein, Knochen, Holz, in Torfstreufabriken, bei der Hutschleiferei, Lumpensortiererei, in der Hechelei und Karderie von Hanf- und Flachsspinnereien, in der Seidenputzerei von Florettspinnereien, in Gasierereien und bei der Sengerei, bei der Barchentrauherei, an Wölfen aller Art — sofern bei den aufgezählten Arbeiten der Staub nicht in genügender Weise abgesaugt wird;

- l. Beizen und Fachen in Hutfabriken;
- m. alle Arbeiten in der chemischen Industrie, bei welchen giftige Substanzen zur Verwendung kommen, oder Gase vorhanden sind oder entstehen, die an und für sich oder durch ihre Konzentration schädlich sind;
- n. Verzinnen und Verzinken;
- o. Herstellung bleihaltiger Glasuren, Glasieren mit ungefritteten Bleiglasuren, Auftragen von bleihaltigem Email.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Personen, welche als Lehrlinge eine mehrjährige, vertraglich geregelte Lehrzeit in Berufen bestehen, bei denen eine solche allgemein üblich ist.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der I. Vizekanzler:

**Schatzmann.**



13. Dezember  
1897.

## Vorschriften

betreffend

### den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen.

---

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3, Absatz 5, des Bundesgesetzes vom  
23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken;  
auf den Antrag seines Industriedepartements,

beschließt:

Art. 1. Wer eine Fabrik im Sinn von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken zu erbauen, bestehende Fabrikgebäude umzubauen oder zu vergrößern, gemietete Räume zu Fabrikationszwecken einzurichten beabsichtigt, hat die Pläne hierfür zu vorgängiger Prüfung und Genehmigung der Kantonsregierung vorzulegen.

Art. 2. Bevor die Kantonsregierung ihre Genehmigung erteilt, wird sie die Pläne samt Beilagen dem eidgenössischen Fabrikinspektor des Kreises zur Begutachtung vorlegen. Ebenso ist ihm ihr Entscheid über das Gesuch mitzuteilen.

Art. 3. Die Kantonsregierung ist befugt, durch die Umstände gebotene Abweichungen von den im Art. 6 enthaltenen Vorschriften zuzulassen. Sie wird davon dem eidgenössischen Fabrikinspektor Mitteilung machen; glaubt

letzterer Einsprache erheben zu sollen, so hat er dies unverzüglich bei der Kantonsregierung zu thun. Findet keine Verständigung statt, so entscheidet das schweizerische Industriedepartement, beziehungsweise der Bundesrat.

13. Dezember  
1897.

Art. 4. Es sind der Regierung folgende Pläne im Doppel einzureichen, wovon das eine im Besitze der Behörde bleibt:

- a. ein Situationsplan im Maßstab von 1 : 500—1000 vom projektierten Bau und seiner Umgebung bis auf 50 m. Distanz, mit Orientierung;
- b. alle Grundrisse unter Angabe der Zweckbestimmung sämtlicher Räume;
- c. die Zeichnungen der Façaden;
- d. mindestens ein Längs- und ein Querschnitt, wovon einer durch das oder die Treppenhäuser.

Die unter litt. b—d genannten Pläne sind im Maßstab von 1 : 100 vorzulegen.

Art. 5. Es ist den Plänen eine Baubeschreibung beizufügen. Dieselbe soll Auskunft geben:

- a. über die Art des beabsichtigten Betriebs;
- b. bei Dampfbetrieb über die Kesselanlage mit Angabe des Kesselsystems, der Größe der Heizfläche, des Kubikinhalts, des Arbeitsdruckes in Atmosphären, der Lage, Höhe und Konstruktion des Kamins;
- c. bei Verwendung von Motoren anderer Art über deren Konstruktionsweise und Anlage, insbesondere auch über die Ableitung von Dämpfen und Gasen;
- d. über die Aufzüge, den Verlauf der Haupttransmissionen, die Aufstellung der Maschinen, die Gänge zwischen und neben denselben, die Heizmethode, die Aufstellung der Heizapparate und der dazu gehörigen Leitungen, die Beleuchtungsmethode;

13. Dezember  
1897.

- e. über die Maße der Fenster, ihren Abstand von der Decke, die anzubringenden Klappfenster, die Möglichkeit teilweiser Öffnung der innern und äußern Fenster;
- f. über die Ventilationseinrichtungen überhaupt, unter Beifügung der Maximalzahl der Arbeiter, welche in den verschiedenen Räumen voraussichtlich beschäftigt werden sollen;
- g. über die Aborte und ihr System, die Beseitigung der Abwasser und sonstigen Abfallstoffe;
- h. über allfällige Eß- und Waschlöcher, Kleiderräume u. dgl.

Sind bei Einreichung der Pläne noch keine bestimmte Angaben über einzelne dieser Punkte möglich, so sollen dieselben vor Erstellung der betreffenden Einrichtungen nachträglich gemacht werden.

Art. 6. Für die Bauten selbst gelten folgende Vorschriften:

#### **a. Kellerräume.**

Kellerräume dürfen nur ausnahmsweise als Arbeitslokale benutzt werden, sofern sie genügend beleuchtet, nachweisbar gegen die Erdfeuchtigkeit geschützt und nicht der Gefahr der Überschwemmung ausgesetzt sind.

#### **b. Höhe und Luftraum der Arbeitslokale.**

Arbeitslokale dürfen nicht unter 3 m. im Lichten hoch sein. Es muß mindestens ein Luftraum von 10 m<sup>3</sup> auf jeden Arbeiter entfallen. Räume mit einer Bodenfläche von 100—200 m<sup>2</sup> müssen mindestens 3,5, solche mit mehr als 200 m<sup>2</sup> wenigstens 4 m. Höhe haben.

#### **c. Fenster.**

Fenster müssen mindestens 1,8 m. hoch sein und wenigstens bis 30 cm. an die Decke heran reichen. Sie

sollen so beschaffen sein, daß im Notfall Personen durch sie entweichen können. Auf Shedbauten und außergewöhnliche Konstruktionen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

13. Dezember  
1897.

#### **d. Beleuchtung.**

Für genügende natürliche oder künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume, Treppen, Gänge, Aborte etc. ist überall zu sorgen. Ferner sind bei Gas- oder elektrischer Beleuchtung Notlampen in hinreichender Zahl anzubringen.

#### **e. Ventilationseinrichtungen.**

Die Ventilation ist durch in allen Fenstern und Doppelfenstern angebrachte, leicht regulierbare Klappfenster zu ermöglichen, wenn nicht hinreichende andere, specielle Ventilationseinrichtungen angebracht werden. Wenn keine besondere Gründe entgegenstehen, sind die Klappfenster mit Blechseitenwändchen zu versehen.

#### **f. Heizapparate.**

Heizkörper und -röhren sind möglichst tief und stets so anzubringen, daß der Arbeiter nicht durch die strahlende Wärme belästigt werde. Ebenso sind sie vor Verunreinigung durch Staub thunlichst zu schützen und ist Vorsorge zu treffen, daß sie von demselben leicht gereinigt werden können.

#### **g. Treppen.**

Treppen, die nicht von festen Wänden eingeschlossen sind, müssen mit einem sichern Geländer versehen sein. Wo feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, sind die Treppen aus Stein oder Eisen zu erstellen und in einem von feuerfesten Mauern umschlossenen Raum anzulegen.



13. Dezember  
1897.

#### **h. Ausgänge.**

Jedes Gebäude von 30 und mehr m. Länge muß mindestens zwei voneinander entfernte Treppen mit eigenem Ausgang ins Freie besitzen; ebenso müssen drei- und mehrstöckige Gebäude zwei Treppen oder eine Haupttreppe und eine Nottreppe enthalten. Die Haupttreppe muß eine Laufbreite von mindestens 1,2 m. haben.

#### **i. Thüren.**

Die Thüren müssen mindestens 1,2 m. breit sein und nach außen aufgehen. Sofern explosive oder feuergefährliche Stoffe verarbeitet werden, sind die Thüren beidseitig mit einem Metallüberzug zu versehen.

Größere Shedbauten müssen eine entsprechende Anzahl Notausgänge haben.

#### **k. Schachte und Fahrstühle.**

Fahrschachtschachte und andere größere Öffnungen von einem Stockwerk ins andere sind so anzubringen, daß sie zur Verbreitung von Feuer und Rauch nicht beitragen können. Größere Schachte sind aus nicht brennbarem Material herzustellen und, wo irgend möglich, auf allen Seiten einzuwandern. Die zum Personentransport benutzten Fahrstühle sind mit Fangvorrichtungen, und ihre Zugänge, die als solche auffällig kenntlich zu machen sind, mit sichern Verschlüssen zu versehen.

#### **l. Galerien, Brücken u. dgl.**

Galerien, Rampen, Brücken, Laufbretter, Plattformen u. dgl. müssen mit einem Geländer und einer Fußleiste versehen sein, welche das Herabfallen von Gegenständen verhindert.

**m. Aborte.**13. Dezember  
1897.

Aborte sind in genügender Zahl — mindestens einer für je 25 Personen — für Männer und Frauen getrennt zu erstellen und für erstere mit Pissairs zu versehen. Sie müssen wenigstens durch einen abgeschlossenen, lüftbaren Vorplatz von den Arbeitsräumen getrennt sein und selbst zufallende Thüren haben. Die Abfallrohre dürfen bei keiner Abortanlage aus Holz bestehen; sie sind mit über das Dach reichenden Dunstrohren auszustatten; solche, welche in eine allgemeine Kanalisation münden, müssen Wasserverschluß haben. Abortgruben sollen von allen Gebäudemauern isoliert, wasserdicht, ihre Entleerungsöffnungen mit luftdichtem Verschluß versehen sein. Vom Scheitel der Grube sollen bis über das Dach und über die höchstgelegenen Dachfenster von Arbeitsräumen reichende, mindestens 20 cm. weite Dunstrohre ausgehen.

**n. Staub- und Gasabsaugung. Reinlichkeitspflege.**

Wenn viel oder schädlicher Staub, oder wenn giftiges oder lästiges Gas im Arbeitsraum erzeugt wird, muß sowohl für möglichst direkte Entfernung desselben als für abschließbare Aufbewahrungsorte der Kleider und für Wascheinrichtungen, eventuell für gesonderte Ankleide-, Wasch- und Baderäume gesorgt werden.

**o. Luftverunreinigung durch explosive Gase.**

Gas-, Benzin-, Petrol- und ähnliche Motoren müssen von den Arbeitsräumen möglichst luftdicht abgeschlossen sein. Gasometer, Gasreiniger u. dgl. dürfen nicht in Räumen untergebracht werden, in denen Lichter oder sonst brennende oder glühende Substanzen sich befinden.

**p. Trockenräume.**

Trockenräume, die direkt durch Öfen erwärmt werden, sind entweder in besondern Gebäuden unterzubringen oder,

13. Dezember 1897. wenn sie an das Hauptgebäude angebaut werden sollen, von demselben durch eine Brandmauer getrennt anzulegen.

#### **q. Lagerräume.**

Lagerräume für größere Mengen leicht brennbarer Materialien dürfen nur dann unter den Arbeitsräumen angelegt werden, wenn sie durch Brandmauern und feuersichere Decken abgeschlossen sind.

#### **r. Dampfkessel und Dampfgefäße.**

In Bezug auf diese ist die Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen vom 16. Oktober 1897, maßgebend.

#### **s. Bewegte Maschinenteile.**

Alle im Verkehrsbereich rotierenden oder sonst bewegten Maschinenteile müssen derart verdeckt und abgeschlossen sein, daß eine gefahrbringende Berührung mit denselben nicht stattfinden kann. Ebenso sind elektrische Kraftmaschinen und Kraftleitungen sicher zu isolieren oder einzuschirmen.

#### **t. Transmissionen.**

Transmissionen im Verkehrsbereich der Arbeiter, die nicht gänzlich mit Verschalungen versehen sind, müssen mindestens 2 m. über dem Fußboden angebracht werden. Transmissionsseile oder -riemen, die über Wege, Gänge, Hofräume u. s. w. führen, sind mit Fangnetzen zu versehen. Sich drehende Transmissionsteile dürfen keine vorstehende Keile und Schraubenköpfe aufweisen. Unterirdische Transmissionen sollen entweder bequem von oben zu besorgen oder so angebracht sein, daß dies ohne Schwierigkeit und Gefahr im Kanal oder Souterrain geschehen kann.

13. Dezember  
1897.

#### **u. Abstellung der Transmissionen.**

In allen Arbeitsräumen muß die Ausschaltung der Transmissionsteile rasch bewirkt werden können. Ausnahmsweise kann gestattet werden, den Raum mindestens durch eine Signalleitung mit dem Maschinenraum zu verbinden. Jede einzelne Maschine soll auch für sich allein ausgerückt werden können.

#### **v. Wege zwischen den Maschinen.**

Die Maschinen sind derart aufzustellen, daß die daran gleichzeitig beschäftigten Arbeiter sich gegenseitig weder hindern noch gefährden. Jedenfalls müssen die Wege zwischen den einzelnen Maschinen mindestens 0,8, die Hauptgänge mindestens 1 m. breit sein.

#### **w. Esslokale.**

Eßlokale sind überall zu erstellen, wo deren Entbehrlichkeit nicht genügend nachgewiesen werden kann.

#### **x. Trinkwasser.**

Für gutes Trinkwasser ist überall zu sorgen, wo die Möglichkeit geboten ist.

#### **y. Löscheinrichtungen.**

Soweit möglich sollen überall Hydranten eingerichtet, sonst aber wenigstens Wasserreservoirs erstellt werden.

Art. 7. Über Anstände zwischen den Kantonsregierungen und Fabrikinhabern entscheidet nach Maßgabe von Art. 3, Absatz 4, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken der Bundesrat.

13. Dezember 1897.      Art. 8. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Januar 1898 in Kraft.

Die kantonalen Vorschriften, welche ihnen widersprechen, sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Solche kantonale Vorschriften, welche weiter gehen als die gegenwärtigen, sind vorbehalten.

Bern, den 13. Dezember 1897.

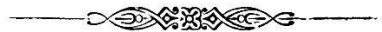
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der I. Vizekanzler:

**Schatzmann.**



(Beilage zum Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates  
vom 13. Dezember 1897.)

## Verzeichnis

13. Dezember  
1897.

derjenigen

### **kantonalen Festtage, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt ist.**

(Art. 14, Absatz 2, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den  
Fabriken.)

---

#### **Zürich.**

(Gesetz vom 4. März 1894.)

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingst-  
montag, beide Weihnachtstage.

#### **Bern.**

(Gesetz vom 3. September 1867.)

Protestantischer Teil: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt,  
Weihnacht.

Katholischer Teil: Neujahr, Auffahrt, Fronleichnam,  
Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnacht.

#### **Luzern.**

(Regierungsbeschluß vom 23. Juni 1890.)

Neujahr, Drei Königen, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä  
Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnacht, Patrocinium der  
Pfarrei.

13. Dezember  
1897.

### Uri.

(Beschuß vom 6. Juni 1896.)

Neujahr, St. Joseph, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam,  
Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnacht.

### Schwyz.

(Vollziehungsverordnung vom 29. November 1878.)

Drei Königen, St. Joseph, Auffahrt, Fronleichnam,  
Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weih-  
nacht.

### Obwalden.

(Kantonsrätliches Dekret vom 23. Januar 1879.)

Drei Königen, Niklaus von der Flüe, Auffahrt, Fron-  
leichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen,  
Weihnacht.

### Nidwalden.

(Gesetz.)

Drei Königen, St. Joseph, Fronleichnam, Peter und  
Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis,  
Weihnacht.

### Glarus.

(Gesetz vom 29. September 1872.)

Protestanten: Neujahr, Fahrt, Karfreitag, Ostermontag,  
Auffahrt, Pfingstmontag, beide Weihnachtstage.

Katholiken: Neujahr, Fahrt, St. Fridolin, Ostermontag,  
Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt,  
Allerheiligen, beide Weihnachtstage.

### Zug.

(Alljährlich neu verordnet.)

Neujahr, Drei Königen, Mariä Verkündigung, Auffahrt,  
Fronleichnam, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.  
Festgesetzt für 1897.

**Freiburg.**13. Dezember  
1897.

(Staatsratsbeschluß vom 22. Oktober 1880.)

Katholischer Teil: Neujahr, Drei Königen, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.

Protestantischer Teil: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnacht.

**Solothurn.**

Neujahr, Lichtmeß, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnacht.

**Basel-Stadt.**

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnacht.

**Basel-Landschaft.**

Katholiken: Neujahr, Drei Königen, Lichtmeß, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.

Protestanten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnacht.

**Schaffhausen.**

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, beide Weihnachtstage (der zweite wird nicht gefeiert, wenn der Christtag auf einen Montag oder Freitag fällt).

**Appenzell A.-Rh.**

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, beide Weihnachtstage (der zweite wird nicht gefeiert, wenn der Christtag auf einen Montag oder Freitag fällt).



13. Dezember  
1897.

### **Appenzell I.-Rh.**

(Regierungsbeschluß vom 7. März 1878.)

Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, St. Moritz, Allerheiligen, Weihnacht, eventuell, wenn Weihnacht auf einen Sonntag fällt, der zweite Weihnachtstag.

### **St. Gallen.**

(Gesetz vom 25. November 1885.)

Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnacht. Außerdem (nach allgemeinem Brauch):

für die Katholiken: Fronleichnam;

für die Protestanten: Karfreitag.

### **Graubünden.**

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephan.

### **Aargau.**

Protestantischer Teil: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnacht.

Katholischer Teil: Neujahr, Drei Königen, Lichtmeß, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.

### **Thurgau.**

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, beide Weihnachtstage (der zweite wird nicht gefeiert, wenn der Christtag auf einen Montag oder Freitag fällt). Für die Katholiken außerdem Fronleichnam.

### **Tessin.**

(Dekret vom 24. November 1897.)

Neujahr, Drei Königen, Auffahrt, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnacht.

**Waadt.**

(Staatsratsbeschluß vom 20. Juli 1897.)

13. Dezember  
1897.

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnacht.

**Wallis.**

Drei Königen, St. Joseph, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, St. Moritz, Allerheiligen, Weihnacht.

**Neuenburg.**

(Dekret vom 6. Februar 1883.)

Neujahr, 1. März, Karfreitag, Auffahrt, Weihnacht.

**Genf.**

Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Tag der Staatsratswahl, Weihnacht, Silvester.



15. Dezember  
1897.

**Reglement**  
betreffend  
**die Aufbewahrung von Schuldscheinen**  
des dreiprozentigen Anlehens des Staates Bern  
**vom Jahre 1897.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
in Vollziehung des Anlehensvertrages vom 1. September  
1897,  
beschließt:

**Art. 1.** Auf Verlangen der Inhaber nimmt der Staat Bern Schuldscheine seines Anlehens zu gunsten der Hypothekarkasse vom Jahre 1897, im Betrage von Fr. 50,000,000, 3 %, in Verwahrung. Gegen die deponierten Schuldscheine werden auf den Namen lautende Depotscheine kostenfrei ausgegeben. Solche Depots dürfen jedoch nicht weniger als Fr. 5000 (zehn Schuldscheine) betragen.

**Art. 2.** Die Kantonalkasse in Bern (Staatsbank des Kantons Bern) ist mit der Aufbewahrung der deponierten Schuldscheine beauftragt. Die Depotscheine sind von dem

Finanzdirektor, dem Kantonsbuchhalter und einem Beamten der Kantonalkank zu unterzeichnen. 15. Dezember 1897.

**Art. 3.** Die Begehren um Depotscheine sind mit den bezüglichen Schuldscheinen und sämtlichen dazu gehörenden nicht fälligen Coupons und mit genauer und deutlicher Angabe des Namens, auf den die Depotscheine lauten sollen, an die Kantonalbank in Bern zu adressieren.

**Art. 4.** Die Schuldscheine können von den Berechtigten gegen Rückgabe des quittierten Depotscheines zurückgezogen werden. Bei teilweisem Rückzug ist der Depotschein für die sämtlichen Schuldscheine zu quittieren, und es wird für die zurückbleibenden Schuldscheine ein neuer Depotschein ausgestellt.

**Art. 5.** Die Depotscheine sind nicht übertragbar. Ist aber die Berechtigung zum Rückzuge durch Erbschaft oder Konkurs an andere Personen übergegangen, so haben sich dieselben bei den Rückzugsbegehren über diese Berechtigung auszuweisen.

**Art. 6.** Die Coupons der deponierten Schuldscheine und die zur Rückzahlung kommenden deponierten Schuldscheine werden bei Verfall von der Kantonalbank eingelöst. Von der Einlösung ist dem Eigentümer vor dem Verfalltermine Kenntnis zu geben, und der Geldbetrag ist zu seiner Verfügung zu halten. Die Auszahlung hat nach seiner Weisung zu erfolgen; allfällige Kosten derselben hat er jedoch zu tragen.

**Art. 7.** Der Betrag von deponierten zur Rückzahlung kommenden Schuldscheinen wird nur gegen Rückgabe des quittierten Depotscheines ausbezahlt. Kommen zu einem

15. Dezember 1897. Depotschein gehörende Schuldscheine nur zum Teil zur Rückzahlung, so ist für den Rest, wenn er im Depot verbleiben soll, ein neuer Depotschein auszustellen.

**Art. 8.** Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 15. Dezember 1897.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Bundesratsbeschuß**20. Dezember  
1897.

betreffend

**Abänderung, bezw. Ergänzung von § 46, Absätze 12  
und 13, des Eisenbahntransportreglements.**

Der schweizerische Bundesrat,  
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,  
beschließt:

Der § 46 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen \*) wird folgendermaßen abgeändert:

1. Der zweite Satz des Absatzes 12 erhält folgenden Wortlaut:

„In gleicher Weise werden Hunde und junge, zur Sömmerung auf Alpen (Bergweiden) zu transportierende und nicht über 20 kg. schwere Schafe und Ziegen befördert, welche in Kisten oder ähnlichen Behältern verpackt sind.“

2. Der Eingang des Absatzes 13 erhält folgenden Wortlaut:

„Werden im Tarif benannte Tiere (ausgenommen Hunde und junge, zur Sömmerung auf Alpen zu transportierende, nicht über 20 kg. schwere

---

\*) Siehe kantonale Gesetzsammlung n. F., Bd. XXXII, Seite 461.

20. Dezember 1897.      Schafe und Ziegen) in Kisten, Körbe u. dergl. verpackt zur Beförderung aufgegeben, so werden dieselben nur in Eilfracht unter Berechnung der entsprechenden Taxen des Tarifs angenommen.“

Bern, den 20. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

